DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

65. Jahrgang | BERLIN, 18. SEPTEMBER 1942 | NR. 37/38 – 381

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dollarkolonie Brasilien.

Auf Geheiß der angelsächsischen Plutokratie ist Brasilien in den Krieg gegen die Achsenmächte eingetreten. Damit hat dieser südamerikanische Staat sein Schicksal in eine Richtung gelenkt, die eine völlige Abhängigkeit der brasilianischen Politik und Wirtschaft von dem nordamerikanischen Kapital zwangsläufig mit sich bringen muß. Gleichlaufend mit der militärischen Durchdringung, die bereits zur Errichtung von Flottenstützpunkten und Flugplätzen der Vereinigten Staaten auf brasilianischem Boden geführt hat, vollzieht sich die wirtschaftliche und finanzielle Knebelung des Landes im Dienste der Wallstreet. Wenn die Vereinigten Staaten heute große Kapitalien in der südamerikanischen Wirtschaft investieren, so geschieht das nicht zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse dieses Erdteils, sondern allein in der Absicht, die iberoamerikanischen Wirtschaftskräfte in den Dienst ihrer Kriegsführung zu stellen.

Jahre hindurch hatte sich das wirtschaftliche Gedeihen Brasiliens in erster Linie auf dem gut ausgewogenen Warenaustausch mit Europa aufgebaut. Die kontinentaleuropäischen Industrieländer, vor allem das Deutsche Reich, hatten sich als die besten Abnehmer brasilianischer Landesprodukte erwiesen und gleichzeitig alles das an Investitionsgütern und Fertigwaren zur Verfügung gestellt, was dieses Land für seine Bedarfsdeckung benötigte. An der Industrialisierung Brasiliens hatte Deutschland mit seinen bedeutenden Lieferungen an Maschinen und anderen Kapitalgütern einen bedeutenden Anteil. Ganz anders die Vereinigten Staaten, die jetzt nach dem Ausfall Kontinentaleuropas zum wichtigsten Handelspartner Brasiliens geworden sind. Während eine teilweise an Raubbau grenzende Ausbeutung der brasilianischen Naturreichtümer in die Wege geleitet wird, um der wachsenden Rohstoffnot in den Vereinigten Staaten zu steuern, werden selbst die Lieferungen lebenswichtiger Verbrauchsgüter nach Brasilien bis aufs äußerste gedrosselt. Warenknappheit und Schiffsraumnot verhindern in immer steigendem Umfang die Bezahlung der Rohstofflieferungen durch nordamerikanische Industrieerzeugnisse.

Welchen Einfluß diese beiden Faktoren auf die Versorgungslage von Brasilien ausüben, dafür liefert die brasilianische Außenhandelsstatistik ein kennzeichnendes Beispiel. Nachdem der Anteil der Vereinigten Staaten an der Gesamteinfuhr des Landes im Jahre 1941 erheblich zugenommen hatte, bieten die Ziffern seit dem Kriegseintritt im Dezember 1941 ein rückläufiges Bild. Bereits im ersten Vierteljahr 1942 ging der Einfuhranteil der Vereinigten Staaten auf 63% gegen 68% im gleichen Vorjahrsabschnitt zurück, und man darf mit guten Gründen vermuten, daß sich diese Entwicklung im Verlauf des Jahres weiter fortgesetzt hat. Auch auf der Ausfuhrseite ist eine Abnahme des nordamerikanischen Anteils von 61% auf 59% festzustellen. Gleichzeitig hat Brasilien seinen Warenaustausch mit anderen iberoamerikanischen Ländern, in erster Linie mit Argentinien, ausgebaut. So bemerkenswert an sich die Tendenz zur wechselseitigen Bedarfsdeckung zwischen einigen südamerikanischen Staaten ist, so sind dieser Entwicklung doch bei der verhältnismäßig gleichartigen Wirtschaftsstruktur der beteiligten Länder und der noch wenig entwickelten industriellen Erzeugung verhältnismäßig enge Grenzen gezogen. Man darf dabei auch nicht übersehen, daß die 1939 in verstärktem Umfang eingeleitete Industrialisierung nach dem Beispiel des ersten Weltkrieges seit etwa Jahresfrist in allen südamerikanischen Ländern wieder abgestoppt werden mußte, weil die Vereinigten Staaten keine Maschinen mehr liefern konnten.

Was Brasilien in Zukunft von Nordamerika zu erwarten hat, geht aus der neuen Prioritätsliste klar hervor, die die Vereinigten Staaten vor kurzem zur Regelung des Warenverkehrs mit den iberoamerikanischen Staaten in Kraft gesetzt haben. Danach sollen in Zukunft Waren und Schiffsraum in erster Linie nur für solche Erzeugnisse bereitgestellt werden, die das Abnehmerland für seine Mitarbeit an dem Rüstungsprogramm der Vereinigten Staaten benötigt. Erst danach sind die lebenswichtigen und für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens unbedingt erforderlichen Erzeugnisse zu berücksichtigen. Praktisch bedeutet das also, daß sich die Lieferungen der Vereinigten Staaten im wesentlichen auf die Bereitstellung des benötigten Materials für die Ausbeutung der südamerikanischen Rohstoffe, also von Bergbaumaschinen, Verkehrsmitteln usw. beschränken werden, daß darüber hinaus aber die südamerikanischen Länder sich mit einer wachsenden Einschränkung aller lebenswichtigen Bezüge werden abfinden müssen. Im einzelnen enthält die Prioritätsliste unter den an zweiter Stelle aufgeführten lebenswichtigen Erzeugnissen von Chemikalien u. a. Soda, Aetznatron, Kaliumpermanganat, Kupfersulfat, Methanol, Tetrachlorkohlenstoff, Anilinfarben, Kunstharze, Kraftwagenbereifungen und Arzneimittel. Damit, daß diese Waren für die Ausfuhr freigegeben sind, ist allerdings noch nichts darüber ausgesagt, ob sie tatsächlich für die Lieferung verfügbar sein werden. Wenn man sich die wachsenden Versorgungsschwierigkeiten vor Augen hält, die in den Vereinigten Staaten gerade bei zahlreichen chemischen Schlüsselerzeugnissen auftreten, dann muß man es noch für zweifelhaft ansehen, ob die nordamerikanischen Lieferversprechungen in größerem Umfang verwirklicht werden können.

So bleibt Brasilien letzten Endes auf die Waren angewiesen, die ihm seine eigene Industrie zur Verfügung stellen kann, wobei natürlich die Abhängigkeit von vielen ausländischen Hilfsstoffen den normalen Produktionsablauf in Frage stellt. Wie die Außenhandelsstatistik zeigt, mußte das Land bisher noch einen sehr beträchtlichen Teil seines Chemikalienbedarfs aus dem Ausland beziehen. Im Jahre

1939 hatte die Chemieeinfuhr einen Wert von 67 Mill. RM; davon entfielen allein 15 Mill. RM auf Schwerchemikalien, 12 Mill. RM auf Arzneimittel und 9 Mill. RM auf Kautschukwaren. Es ist verständlich, daß sich die brasilianische Regierung unter diesen Umständen bemüht hat, die starke Auslandsabhängigkeit gerade bei den Bezügen von Schwerchemikalien durch die Errichtung neuer Fabriken zu überwinden. Von den größeren Projekten ist jedoch bisher noch nicht ein einziges durchgeführt worden. Der Bau einer Ammoniaksodafabrik soll erst in den nächsten zwei bis drei Jahren in Angriff genommen werden, während der Plan zur Errichtung eines Stickstoffwerkes bisher noch überhaupt keine greifbare Gestalt angenommen hat. Etwas besser ist es mit der Versorgung der brasilianischen Wirtschaft mit Aetznatron und Chlor bestellt; auch die Erzeugung von Kupfersulfat und Aluminiumsulfat ist in den letzten Jahren ausgebaut worden. Trotz dieser und einiger anderer Fortschritte bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß die chemikalienverbrauchende Industrie nach wie vor den größten Teil ihres Bedarfs im Ausland decken muß, was in Zukunft noch schwieriger sein wird als bisher. Auf den übrigen Gebieten der Chemiewirtschaft sind wesentliche Fortschritte seit dem Jahre 1939 nur in der Kautschukwarenindustrie zu verzeichnen, die infolge der Betriebsaufnahme einiger neuer mit nordamerikanischem Kapital errichteter Werke einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Unzureichend entwickelt ist dagegen noch immer die Arzneimittelindustrie, die im wesentlichen nur billige Präparate herstellt; gerade bei der Deckung des Bedarfs mit hochwertigen Arzneimitteln hat sich der Ausfall der deutschen Lieferungen besonders bemerkbar gemacht. Das gleiche gilt für die Belieferung der bedeutenden Textilindustrie mit Teerfarben, die jetzt gleichfalls aus den Vereinigten Staaten bezogen werden müssen.

Während so die industrielle Erzeugung Brasiliens unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse auf vielen Gebieten des täglichen Verbrauchs mehr und mehr zusammenschrumpft, erlebt das Land zur Zeit eine Hochkonjunktur bei der Ausbeutung seiner Rohstoffe. Nach dem Verlust von Südostasien und anderen wertvollen Rohstoffgebieten stehen heute in erster Linie nur noch die südamerikanischen Naturschätze für die anglo-amerikanische Rüstungswirtschaft zur Verfügung. In Brasilien sollen vor allem Kautschuk, Bauxit sowie Mangan- und Chromerze in verstärktem Umfang ausgebeutet werden. Die Grundzüge und Einzelheiten der Produktionsplanung werden dabei von den Vereinigten Staaten diktiert; eine irgendwie geartete selbständige Mitwirkung bei der Erschließung der eigenen Rohstoffe ist Brasilien nicht eingeräumt worden, ja, es hat sogar mit Schwierigkeiten bei der Beschaffung der benötigten Rohstoffmengen für seine eigene Industrie zu kämpfen. In Washington möchte man den ganzen südamerikanischen Kontinent auf den Status einer Rohstoffkolonie herabdrücken, und mit Brasilien ist das bereits in vollem Umfang geglückt. (2259)

Die brasilianischen Bodenschätze.

Der Verlust der reichen Rohstoffgebiete Südostasiens hat dazu geführt, daß die Vereinigten Staaten und Großbritannien sich seit einiger Zeit auf die Mineralvorkommen von Iberoamerika konzentrieren. Dabei sind es vor allem die wertvollen Bodenschätze von Brasilien, die bisher nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfang ausgebeutet wurden, auf die sich die Aufmerksamkeit des angloamerikanischen Kapitals richtet. Es steht außer Frage, daß die bergbauliche Erzeugung von Brasilien noch sehr steigerungsfähig ist und ansehnliche Mengen an Rohstoffen verschiedener Art für die nordamerikanische und britische Industrie liefern könnte. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß sich die meisten und gerade die reichhaltigsten Vorkommen im Innern des Landes befinden, fern von jedem Verkehrsweg, und daß ungünstige klimatische Verhältnisse sowie der Mangel an einsatzfähigen Arbeitskräften den Abbau außerordentlich erschweren. Unter diesen Umständen wird es noch längere Zeit dauern, bis die projektierte Erschließung neuer Vorkommen wirklich durchgeführt ist und nennenswerte Mengen an mineralischen Rohstoffen für die Ausfuhr bereitstellt. Die Schiffsraumnot kommt dann noch als weiterer absatzstörender Faktor hinzu.

Eisenerze und Stahlveredler.

Brasilien ist nach den Vereinigten Staaten das zweitgrößte überseeische **Eisenerzland.** Die Vorräte werden auf rund 15 Mrd. t geschätzt, und zwar finden sich die Hauptvorkommen im Staate Minas Geraes, nördlich von Rio de Janeiro. Rund 10 Mrd. t sind „ärmere" Vorkommen von 30—50% Eiseninhalt, 1,5 Mrd. t dagegen hochwertige Hämatite mit einem Durchschnittsgehalt von 65% Reineisen. Die übrigen Vorräte weisen einen Eisengehalt zwischen 50 und 60% auf. Zu betonen ist, daß die Vorkommen von Minas Geraes nicht nur die hochwertigsten sind, sondern daß auf dieses Gebiet gleichzeitig auch mehr als die Hälfte der Manganerzförderung entfällt, so daß die Rohstoffgrundlage für eine Stahlindustrie an Ort und Stelle gegeben ist. Dem steht jedoch als Hinderungsgrund der Kohlenmangel entgegen. Die Steinkohlenvorräte werden zwar auf 5 Mrd. t geschätzt, jedoch handelt es sich um geringwertige Steinkohle mit einem Aschegehalt zwischen 20 und 30%, die nur einen geringen Heizwert von 4500 bis 5000 Kal. besitzt und sich schlecht verkoken läßt, so daß der inländische Kohlenbergbau nicht in der Lage ist, den Koksbedarf der brasilianischen Hüttenindustrie zu befriedigen. Die Kohle muß zur Verringerung des Aschegehalts erst aufbereitet werden, wodurch sie, zumal wegen der weiten Entfernung der Kohlengruben von den Standorten der Hochofenwerke, sehr teuer wird. Man ging deshalb dazu über, die brasilianische Kohle mit amerikanischer Kokskohle zu mischen und erhält so einen geeigneten Hüttenkoks. Vielfach wird an Stelle des Kokses auch Holzkohle verwandt, eine brennstoffwirtschaftliche Eigenart des Landes, die durch den großen Waldreichtum bedingt ist. Die Eisenerzförderung war zu Beginn des amerikanischen Kriegseintritts noch rückläufig. Im Jahre 1940 wurden 740 000 t gegen 745 600 t im Jahre 1939 bzw. 982 000 t 1938 gefördert, wovon der größte Teil nach Großbritannien und Canada exportiert wurde. Die Förderung erfolgt in erster Linie durch die Byington S. A. in Pocos de Caldas, die A. Thun & Cia. Ltda. in Cagonhas do Campo und Lafaiéte und die Comp. Meridional de Mineracao in Morra de Mina (Lafaiéte). Trotz des Rückgangs in der Förderung wies die Hüttenindustrie in der gleichen Zeit eine Steigerung auf. Die Eisen- und Stahlerzeugung belief sich 1940 auf 462 000 t gegen 357 000 t 1939 und erreichte im vergangenen Jahr sogar 514 000 t. Einen weiteren Ausbau der Hüttenindustrie um 300 000 bis 600 000 t jährlich wird das neue Stahlwerk in Volta Redonda mit sich bringen, über das wir bereits im Jahrg. 1941 Seite 657 ausführlich berichteten. Auch dieses Werk soll auf die Mischung einheimischer und ausländischer Kohle eingerichtet werden. Zur Zeit bestehen insgesamt 9 Hüttenwerke mit einem Gesamtkapital von 251 000 Cont. Die wichtigsten sind: die Cia. Ferro Brasileira in Pontra e Gorceix, Mun. Caeté, die Cia. Industrial de Ferro S. A. in Munizip Bello Horizonte, und die Cia. Siderurgica Belgo-Mineira S. A. in Sabará u. Monlevade.

Die hochwertigen **Manganerz**vorkommen, die einen Gehalt von 50% Mangan, 1% Kieselsäure und 0,03 bis 0,05% Phosphor aufweisen, sind ebenfalls hauptsächlich auf den Staat Minas Geraes, auf das Eisenerzgebiet an der zentralbrasilianischen Eisenbahn konzentriert und werden von der Companhia Meridional de Mineracao, einer Tochtergesellschaft der United Steel Corp., ausgebeutet. Die Förderung belief sich 1940 auf 313 400 t gegen 257 800 t 1939, und die Ausfuhrziffern für 1941 lassen auf eine weitere Förderungssteigerung im vergangenen Jahr schließen. Hauptabnehmer für die brasilianischen Manganerze sind die Vereinigten Staaten.

Von sonstigen Stahlveredlervorkommen sind die reichen **Chromerz**lagerstätten in den Staaten Bahia bei Santa Lucia und in Campo Formoso zu nennen. Brasilien ist der zweitgrößte Chromerzlieferant der westlichen Hemisphäre, die Vorräte sollen sich auf 4 Mill. t belaufen. Es handelt sich um ein Erz mit folgender Zusammensetzung: 41,60 % Cr_2O_3, 18,19% Fe_2O, 12,40% SiO_2. Daneben tritt das Erz auch mit einem Gehalt von 51% Cr_2O_3, 18% Fe_2O, 9% SiO_2 auf.

Zur Zeit werden nur die Vorkommen von Campo Formoso ausgebeutet, die 1940 6000 t lieferten. Die Förderung soll jedoch ganz erheblich intensiviert werden, und Pressemeldungen berichten über Abkommen mit den Vereinigten Staaten, denen zufolge bereits im Jahre 1942 10 000 t und in den folgenden Jahren sogar 100 000 t Chromerze jährlich nach Nordamerika geliefert werden sollen.

Bauxit.

Die **Bauxit**förderung entsprach bisher keineswegs den gegebenen Möglichkeiten. Bauxitvorkommen finden sich in weiten Teilen des Landes, hauptsächlich aber in Minas Geraes auf dem Pocos-de-Caldas-Plateau (Ouro Preto), wo die Vorräte auf 120 Mill. t geschätzt werden, und im Staate Sao Paulo. Es handelt sich hier um aluminiumhaltige Laterite mit einem Al_2O_3-Gehalt von 50 bis 64%. Schätzungsweise 10 Mill. t eines aluminiumhaltigen Phosphorits mit 22—33% Al_2O_3 sind in der Küstenregion von Gurupy zwischen den Staaten Maranhao und Para bekannt. Kleinere Lager kommen auch in den Staaten Espirito Santo und Maranhoa vor. Im ganzen sollen sich die Vorräte auf 150 Mill. t belaufen. Demgegenüber betrug die Förderung 1940 nur rund 10 000 t und im Jahre 1939 sogar nur 9000 t. Ausgebeutet werden zur Zeit lediglich die Vorkommen von Pocos de Caldas (Ouro Preto), und zwar durch die kürzlich ins Leben gerufene Cia. Brasileiro de Aluminio. Diese Gesellschaft verfügt über ein Kapital von 60 000 Cont., das zum Teil von der Regierung gestellt ist und sich durchweg in brasilianischen Händen befindet. Die maschinellen Einrichtungen sind von den Vereinigten Staaten geliefert worden. Wie aus einer Meldung des „Mining Journal" hervorgeht, hat die Reynolds Metal Co. mit der Cia. General de Minas einen Vertrag über die Lieferung von 100 000 t Bauxit für 1941 und 180 000 t 1942 abgeschlossen. Rohstoffmäßig sind die Voraussetzungen zur Schaffung einer eigenen Aluminiumindustrie durchaus günstig. Auch ausreichende Wasserkraftreserven, die die zweite Vorbedingung bilden, sind vorhanden.

Brasilien verfügt über ein Wasserkraftreservoir von ungefähr 25 Mill. PS, wovon bisher allerdings nur 700 000 PS ausgebaut sind. Die Banco do Brasil hat der Chimica Brasileira S. A. einen Kredit von 20 Mill. Milreis für die Errichtung einer Aluminiumanlage bei Ouro Preto zur Verfügung gestellt, um die Versorgung der dortigen Flugzeugfabrik sicherzustellen (vgl. S. 43).

Sonstige Metallvorkommen.

In der Gegend von Sao José de Tocantins im Staate Govaz, etwa 1000 Meilen vom Hafen Santos entfernt, sind **Nickel**lagerstätten bekannt, die Vorräte von annähernd 10 Mill. t Nickelerz mit einem Nickelgehalt zwischen 5 und 13% bergen sollen. Die verkehrstechnisch ungünstige Lage der Vorkommen hat aber bewirkt, daß sich die Förderung bisher in verhältnismäßig engen Grenzen hielt, obwohl das Erz teilweise nur 5 bis 10 Meter tief liegt, und die Förderung selbst geringe Kosten erfordert. Mitte des Jahres 1941 wurde über die Vergebung eines Kredits in Höhe von 600 000 Milreis zur Erhöhung der Nickelförderung berichtet. Es wird die Eigenversorgung angestrebt, wozu eine Jahresförderung von 500 t erforderlich wäre. Die Nickelgruben wurden bis 1939 von der Empreza Comercial do Goyaz S. A. betrieben und sind dann in japanische Hände übergegangen. Bereits einige Monate vorher hatten die Japaner schon lebhaftes Interesse für die **Kupfer**vorkommen in dem südbrasilianischen Staat Rio Grande do Sul bekundet und von dort einige hundert Tonnen bezogen. Im übrigen ist aber der Kupferbergbau noch recht mäßig entwickelt.

Brasilien verfügt auch über **Blei**vorkommen. In Apiahy im Staate Sao Paulo besteht eine Bleihütte mit einer täglichen Verarbeitung von 30 bis 35 t Erz, was eine Tagesleistung von 10 t Blei und 15—70 kg Silber ergibt. Kürzlich wurden auch im Staate Rio Grande do Sul Blei- und Zinnminen entdeckt, mit deren sofortiger Erschließung begonnen werden soll. Blei stellt einen Ausfuhrartikel dar, jedoch werden auch jährlich rund 10 000 t Blei eingeführt. Als Lieferant für Beryllium, Titan und Zirkon spielt Brasilien bereits seit längerer Zeit eine Rolle. Die **Zirkon**vorkommen werden auf nicht weniger als 2 Mill. t geschätzt.

Andere Mineralien.

Unter den nichtmetallischen Bodenschätzen ist **Glimmer** von Bedeutung, der in Mengen von jährlich rund 1000 t gefördert wird und bis Kriegsbeginn vorzugsweise auf dem japanischen Markt Absatz fand. Weiter sind reiche **Magnesit**vorkommen im Staate Ceará im Norden des Landes ermittelt worden, die 47% MgO, 0,04 bis 0,05% Silikat und 0,5—0,8% Aluminium und Eisenoxyd enthalten sollen. Ueber eine Ausbeutung dieser Lagerstätten ist jedoch bisher nicht berichtet worden. Recht beträchtlich ist die **Arsenik**förderung in Minas Geraes, die sich 1940 auf 1088 t gegen 713 t im Vorjahr belief. Mit der Förderung befassen sich die Saint John del Rey Mining Co. und die Cia. Minas da Passagem. **Graphit** findet sich ebenfalls in Minas Geraes, wird aber bisher nicht ausgebeutet. Im Jahre 1940 wurden rund 30 t Industrie**diamanten** gewonnen. Wie bereits erwähnt, entsprechen die **Kohlen**vorkommen nicht den Erfordernissen der brasilianischen Industrie. Die Vorräte werden zwar auf 5 Mrd. t geschätzt, jedoch läßt die Qualität zu wünschen übrig. Die Hauptvorkommen, die sich auf insgesamt 2 Mill. t belaufen sollen, sind im Staate Rio Grande do Sul in nur 30 Meter Tiefe festgestellt worden. Kleinere Vorkommen sind im Staate Santa Catharina bekannt. Die Förderung belief sich 1940 auf 1,35 Mill. t, womit aber nur etwa 45% des Bedarfs an Brennstoffen gedeckt sind.

Schwefelerze besitzt Brasilien in den Pyritlagerstätten des Itacolumy-Gebirges östlich von Ouro Preto, Minas Geraes, sowie in Santa Catharina und Rio Grande do Sul, und schließlich ist auch in der Kohle Schwefel enthalten. Auch **Erdöl**vorkommen sind in Brasilien festgestellt worden, und zwar in Lobato im Staate Bahia. Man stieß dort auf sehr reines Petroleum, das praktisch frei von Schwefel ist und 21% Paraffin enthält. Die Destillierung ergab 20% Benzin mit 5% Petroläther, 20% Dieselöl, 25% Schmieröl, 20% Schweröle und 5% Koks. Ueber den Umfang der Vorkommen ist noch nichts bekannt, jedoch werden die Schürfarbeiten weitergeführt. Zu diesem Zweck hat die Regierung Anfang 1939 für die Arbeiten des Nationalen Petroleumrates einen Kredit von jährlich 15 Mill. Milreis ausgeworfen, der in erster Linie zur Erwerbung neuen Bohrmaterials verwendet werden sollte.

Ausfuhr von Bergbauprodukten.

Die **Ausfuhr** von Bergbauerzeugnissen nimmt seit Beginn der nordamerikanischen Aufrüstung eine steigende Ausdehnung an, und zwar verlagert sich naturgemäß das Gewicht immer mehr zugunsten der Vereinigten Staaten. Bereits 1941 war beispielsweise die Chromerzausfuhr, die 1940 noch weitgehend nach Europa ging, den Vereinigten Staaten vorbehalten. Ebenso ist eine starke Steigerung der Eisenerzausfuhr dorthin geplant. Kürzlich haben die Vereinigten Staaten und Großbritannien mit Brasilien ein Abkommen über den Ankauf von je 750 000 t Eisenerzen jährlich auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Die Eisenerzausfuhr wird eine weitere Steigerung nach Fertigstellung des Ausbaus des Hafens von Vitoria erfahren. Ebenso hat Brasilien nach amtlichen Angaben Anfang Juni dieses Jahres die Ausfuhr von 2000 t Zirkon nach den Vereinigten Staaten genehmigt. Die größte Steigerung ist allerdings wertmäßig eingetreten. Die Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen erreichte im Jahre 1941 eine Gesamtmenge von 1 Mill. t im Werte von 488 000 Cont. gegen 524 000 t im Werte von 222 000 Cont. 1940 bzw. 638 000 t für 126 000 Cont. 1939. Die größte Steigerung um wertmäßig 60% ist bei Manganerzen eingetreten, deren Ausfuhr sich von 189 000 t für 21 000 Cont. im Jahre 1939 auf 223 000 t für 32 000 Cont. 1940 und auf 437 000 t für 80 000 Cont. 1941 erhöhte. Im übrigen entwickelte sich die Erzausfuhr in den vergangenen Jahren wie folgt:

	1939		1940		1941	
	t	Cont.	t	Cont.	t	Cont.
Eisenerze	396 900	18 900	255 500	16 200	420 800	30 800
Bauxite	18 300	2 800	82	30	14 400	2 000
Chromerze	3 800	418	4 600	1 000	4 400	1 000
Wolframerze	8	65	10	150	32	1 200
Beryllerze	276	167	1 500	721	1 700	1 300
Zirkonerze	1 500	650	1 500	500	4 700	2 000
Nioberze	24	429	27	418	91	2 151
Steinkohle	—	—	7	818	61 400	7 400
Glimmer	435	7 900	1 100	15 800	870	23 800
Diamanten (kg)	41	39 500	51	81 400	64	147 900

(1729)

Indien als Seuchenherd.

Versagen der britischen Gesundheitspolitik auf ganzer Linie.

Seit Jahrhunderten herrscht das britische Kapital über Indien. Riesenvermögen sind mit der Ausbeutung seiner Naturreichtümer verdient worden; die Machtstellung der City hatte hier ihre stärksten Wurzeln geschlagen. Hinter der goldenen Fassade der unaufhaltsam steigenden Gewinne steht jedoch heute unverändert wie vor fünfzig und hundert Jahren die für europäische Verhältnisse unvorstellbare große soziale Not der indischen Menschen, für deren Milderung die englische Politik nichts Wesentliches getan hat. In seiner „History of India from the earliest time to the present day" weist Sir George Dunbar darauf hin, daß nicht weniger als durchschnittlich 20% der indischen Bevölkerung ihre Arbeitskraft infolge vermeidbarer Unterernährung oder Krankheit einbüßen und daß nur etwa 50% der indischen Geburten das erwerbsfähige Alter erreichen. Das ist eine unvoreingenommene britische Stimme, die mit voller Deutlichkeit für die elende Lage spricht, in der die Massen der indischen Bevölkerung dahinvegetieren.

In welchen bescheidenen Grenzen sich die Sorge der britischen Verwaltung für das gesundheitliche Wohl der Inder bewegt, zeigt die Tatsache, daß in den letzten Haushaltsjahren nur 0,8% der Gesamtausgaben für Zwecke der Volksgesundheit aufgewandt wurden und daß diese Mittel im vergangenen Jahrzehnt absolut und anteilmäßig genommen sogar eine laufende Abnahme zeigen. Es kann nicht verwundern, daß unter diesen Umständen **Indien unter den Ländern mit der größten Säuglingssterblichkeit die Spitze hält.** Die englischen Statistiken weisen für je 1000 Lebendgeburten eine Säuglingssterblichkeit von 162 im Jahre 1936 nach; erst in weitem Abstand folgen Aegypten mit 122 und Japan mit 117 Fällen, während die Sterblichkeit im britischen Mutterland nur 59 und in Australien 41 beträgt. Wenn von britischer Seite darauf hingewiesen wird, daß die Säuglingssterblichkeit in Indien immerhin von 208 im Jahre 1912 auf 162 in den letzten Jahren zurückgegangen sei und daraus auf wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Sterblichkeit geschlossen wird, so wird die Tragweite dieser Gegenüberstellung selbst im englischen Lager mit guten Gründen in Zweifel gezogen. Der „Annual Report of the Public Health Commissioner with the Government of India for 1936" glaubt den scheinbaren Rückgang der Säuglingssterblichkeit nur auf eine bessere Registrierung der Geburten zurückführen zu können. Außerdem müsse man annehmen, daß trotz der verbesserten Erfassungsmethoden noch immer 20% aller Geburten nicht registriert werden und daß die Säuglingssterblichkeit in Wirklichkeit mindestens um ein Viertel über dem amtlich errechneten Stand liegt.

Die Ursachen der hohen Sterblichkeitsziffer haben vor allem in sozialen Verhältnissen ihre Wurzel; vom medizinischen Standpunkt gesehen, können heute fast alle Volksseuchen als vermeidbar gelten. Die Erfahrungen in anderen tropischen Ländern haben zur Genüge gezeigt, daß eine großzügige Gesundheitspolitik den Epidemien einen großen Teil ihrer volkszerstörenden Wirkung nehmen kann. Von den sozialen Faktoren, die die indische Sterblichkeitsziffer beeinflussen, ist in erster Linie die **Unterernährung der Bevölkerung** zu nennen, die auf der mangelhaften Zufuhr der wichtigsten Aufbaustoffe, vor allem von Eiweiß, Mineralsalzen und Vitaminen beruht. In einem Bericht des Direktors des Nutrional Research Laboratory in Madras wird darauf hingewiesen, daß die Träger dieser Aufbaustoffe, also vor allem Fleisch, Fische, Eier, Milch, Obst und Gemüse von der indischen Bevölkerung nur in sehr geringen Mengen verzehrt werden oder in der Ernährung vollständig fehlen, da sie teurer als die gewöhnliche Reisnahrung sind und daher von den breiten Massen nicht erworben werden können. In Lahore ist vor einigen Jahren eine statistische Erhebung über den Milchverbrauch der Bevölkerung durchgeführt worden, die pro Kopf einen täglichen Durchschnittsverbrauch von 118 g ergab; bei einem Monatseinkommen bis zu 25 Rup. stellte sich der Verbrauch sogar nur auf 62 g, der in den weiteren Einkommenstufen ständig zunahm und bei einem Monatseinkommen von 1000 Rup. und darüber den Höchststand von 924 g pro Kopf erreichte. Da ein großer Teil der Bevölkerung aus religiösen Gründen ausschließlich vegetarische Nahrung zu sich nimmt, würde sich die Förderung des Milchverbrauchs als besonders wirksam für die Zufuhr von eiweißhaltigen Stoffen erweisen.

Neben der Unterernährung wirken viele andere Ursachen in der gleichen Richtung. **Unzureichende Sicherungsmaßnahmen für den Schutz von Frauen und Kindern gegen wirtschaftliche Ausbeutung** tragen vor allem dazu bei, die körperliche Widerstandskraft zu untergraben und bewirken damit eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Seuchen aller Art. Der von der britischen Presse als großer sozialer Fortschritt gepriesene Factory Act von 1934 enthält bei genauer Prüfung nur ganz unzulängliche Schutzbestimmungen. Zwar wird in ihm die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabrikbetrieben grundsätzlich verboten, jedoch können Kinder im Alter von 12—17 Jahren für die Fabrikarbeit zugelassen werden, falls ihre körperliche Eignung dafür ärztlich bescheinigt wird. Von den als „gefährlich" bezeichneten Tätigkeitszweigen, also beispielsweise von der Arbeit in der Sprengstoffindustrie sind Kinder nur bis zum Alter von 15 Jahren ausgeschlossen. Die Frauenarbeit ist im Bergbau auch unter Tage nicht verboten. Kinder sollen zwar unter Tage nicht beschäftigt werden, jedoch hat sich dies Verbot vor allem in den eingeborenen Fürstenstaaten noch nicht

durchgesetzt, so daß in der indischen Bergbaustatistik immer noch Kinderarbeit in Erscheinung tritt.

Einen weiteren Beweis für die mangelhafte Sorgfalt, die die englische Politik der Förderung der sozialen Verhältnisse in Indien angedeihen läßt, liefert die Tatsache, daß in Indien der **Opiumverbrauch noch immer nicht wirksam unterbunden** ist. Die Regierung hält an ihrem Grundsatz fest, daß eine völlige Beschränkung des Opiumverbrauchs auf wissenschaftliche und medizinische Zwecke undurchführbar und nur ein übermäßiger Opiumgenuß zu bekämpfen sei. Man kennt die energischen Maßnahmen, die in China zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht durchgeführt worden sind und in dem 1941 erlassenen totalen Verbot der Opiumproduktion ihre Krönung gefunden haben. Das gleiche wäre natürlich in Indien schon längst möglich gewesen, wenn die Bereitschaft dazu bei der Regierung bestanden hätte. Sie bestand aber nicht. Es fand in Indien keine wirksame Anbaukontrolle für Schlafmohn statt. So kam es, daß Indien, wie die Zeitschrift „Indian and Eastern Chemist" im Mai 1939 anklagend betonte, unter den Anbaugebieten von Schlafmohn den führenden Platz einnimmt, zugleich aber — und wiederum eine Folge der englischen Politik — seinen ganzen medizinischen Bedarf an Opiumalkaloiden aus dem Ausland beziehen muß, weil der Ausbau einer entsprechenden Industrie unterblieb.

Jährlich hundert Millionen Inder malariakrank.

Das wichtigste Problem auf dem Gebiet der Volksgesundheit stellt in Indien die wirksame Bekämpfung der Malaria dar, an der im Jahre 1936 1,567 Mill. Menschen zugrunde gegangen sind. Wenn man berücksichtigt, daß im Jahrzehnt 1927—1936 nur rund 400 000 tödlich verlaufene Cholera-, Pest- und Pockenfälle jährlich registriert wurden, so ermißt man die ungeheuren volkszerstörenden Wirkungen die von der Malaria ausgehen. Englische Berichte schätzen, daß in Indien jährlich hundert Millionen Menschen an der Malaria erkranken und daß von ihnen etwa 1,6% der Seuche erliegen. Die Hauptinfektionsgebiete der Malaria liegen in den heißen Ebenen der United Provinces und von Bengalen, wo 1936 48 bzw. 22% der tödlichen Malariafälle auftraten; der Rest verteilte sich im wesentlichen auf die Central Provinces und das Punjab. Eine Gegenüberstellung der tödlich verlaufenen Malariafälle im Jahrzehnt 1927 bis 1936 für die United Provinces und Bengalen zeigt, daß die Wirkungen der Seuche in der jüngsten Vergangenheit eine leichte, aber ständige Zunahme aufzuweisen haben; die für 1936 registrierten Todesfälle liegen in beiden Gebieten über dem Durchschnitt des letzten Jahrzehnts.

Eine ungeheure Verantwortung, die diese Zahlen der britischen Politik aufbürden. Geradezu kläglich wirkt demgegenüber die Feststellung des Director of Malaria Survey, daß „wir eine erfolgreiche Bekämpfung der Malaria auf dem flachen Lande zur Zeit nur mit unerschwinglichen Kosten durchführen könnten." Auch der „Annual Report of the Public Health Commissioner for 1936" muß sich zu dem beklagenswerten Eingeständnis aufraffen, daß wahrscheinlich **nur ein Zehntel aller malariakranken Menschen in Indien sachgemäße Behandlung erhält.** In einer Denkschrift des Public Health Commissioner, die dem Central Advisory Board of Health im Juni 1937 vorgelegt wurde, findet sich die Feststellung, daß die in Indien zur Verteilung gelangenden Chininmengen vollständig unzureichend seien und daß Millionen Malariakranker infolge ihrer großen Armut Chinin selbst dann nicht kaufen könnten, wenn die Produktion ohne Gewinn zu den Selbstkosten erfolgen würde. Der jährliche Mindestverbrauch an Chinin wird von derselben Quelle mit 300—750 t jährlich angegeben, während der tatsächliche Verbrauch gegenwärtig nur bei etwa 100 t liegt.

Aus Rentabilitätsgründen ist die Anlage von Cinchonakulturen in Indien bisher völlig vernachlässigt worden. Um die Jahrhundertwende wurden die Pflanzungen in Südindien zugunsten der Teekultur aufgegeben, weil die Preise für die Deckung der Unkosten nicht mehr ausreichten. Zur Zeit unterhalten nur die Provinzialregierungen von Bengalen und Madras Cinchonakulturen, jedoch kann aus der Produktion dieser Pflanzungen nur ein kleiner Teil des Verbrauchs gedeckt werden; Indien war infolgedessen im wesentlichen auf die Einfuhr von Chinin aus Java angewiesen, so daß es nach der Einbeziehung von Niederländisch Indien in den japanischen Wirtschaftsraum nur noch über eine recht schmale Versorgungsgrundlage verfügt. Von Zeit zu Zeit haben die zentralen Gesundheitsbehörden Versuche gemacht, die Provinzialregierungen zu erhöhten Bezügen von Chinin zu bewegen, sind dabei jedoch regelmäßig auf deren Widerstand gestoßen, der mit dem Fehlen von Mitteln begründet wurde. So gelangt der bereits mehrfach zitierte „Annual Report of the Public Health Commissioner for 1936" zu dem Schluß, daß eine verstärkte Verteilung von Chinin durch die Provinzialregierungen nur dann zu erwarten sei, wenn die Zentralregierung Chinin zu wesentlich verringerten Preisen zur Verfügung stellen könnte. Eine klare Feststellung, die jedoch zu keinerlei praktischen Maßnahmen geführt hat. Es ist für die englische Politik eine beschämende Tatsache, daß ihre Behörden das Problem der Malariabekämpfung unter finanziellen Gesichtspunkten beurteilen. Sie selbst ziehen Gewinn daraus: die Regierung von Madras hat im Jahre 1938/39 bei einem leicht erhöhten Absatz von Chininsulfat ihre Einkünfte aus diesem Tätigkeitsgebiet von 180 000 auf 290 000 Rup. erhöht.

Aber selbst die mehr als bescheidenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria stehen im Zeichen einer unzulänglichen Kontrolle und mangelhafter Durchführung. Der „Annual Report of the Public Health Commissioner", dessen Tatsachenangaben die Bedeutung einer wahrhaften Anklageschrift gegen die britische Gesundheitspolitik erhalten, stellt zum Beispiel fest, daß in verschiedenen Teilen des Landes sogenannte Chinintabletten auf den Markt gebracht werden, die wenig oder überhaupt kein Chinin enthalten. In einer Provinz hätten mehrere Firmen Tabletten verkauft, deren Analyse ein Gemisch aus Kreide und Gummi arabicum bei ganz geringen Mengen Chinin ergeben hätte. Schon in dem 1931 veröffentlichten Bericht des Drugs Enquiry Committee findet sich der Hinweis darauf, daß die geringe Zahl an vorgebildetem Kontrollpersonal und das Fehlen an sachgemäß ausgestatteten Laboratorien ein unüberwindliches Hindernis bei der Durchführung der notwendigen Qualitätskontrollen auf dem Chininmarkt darstellen. Ein Jahrzehnt ist seitdem vergangen, aber diese Feststellungen haben wie viele andere ihren Weg in die Akten gefunden.

Cholera und Pocken nehmen zu.

Die Zahl der tödlich verlaufenen **Cholerafälle** ist im letzten Berichtsjahrfünft ständig gestiegen. Im Jahre 1935 wurden 217 000 Todesfälle registriert gegen 199 708, 68 318 bzw. 67 219 Fällen in den drei vorhergehenden Jahren. 1936 ging zwar die Gesamtziffer auf 160 000 zurück, jedoch erfolgte in dem Hauptepidemiegebiet, der Provinz Bengalen, eine erneute Zunahme von 59 603 auf 76 100 Todesfälle. „Aus diesen Zahlen ergibt sich", so stellt der Public Health Commissioner fest, „daß Indien seinen schlechten Ruf als wichtigstes Zentrum der Cholerainfektion in der Welt wieder zurückgewinnt." Die Ursachen für diese Entwicklung glaubt er in der völlig ungenügenden Kontrolle der Choleraepidemien erblicken zu müssen, die wiederum in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß ausgedehnte Landstriche überhaupt keine oder nur unzureichend besetzte sanitäre Behörden haben.

Aehnlich ist die Entwicklung bei den **Pocken** verlaufen. Während die Zahl der tödlichen Pockenfälle im Jahre 1932 nur 44 925 betrug, wurden 1934 bereits 83 928 Fälle registriert; diese Zahl hat sich in den beiden folgenden Jahren auf 90 703 und 104 805 Fälle erhöht. Da bisher nur kleine Teile der Bevölkerung regelmäßig geimpft werden, bezeichnet es der Public Health Commissioner praktisch als ausgeschlossen, daß die Pocken aus der Liste der in Indien auftretenden epidemischen Krankheiten verschwinden, was in anderen tropischen Ländern bereits erreicht sei. So hätte z. B. die systematische Impfung der Bevölkerung ganzer Provinzen auf den Philippinen dazu geführt, daß Pockenfälle in der Sterblichkeitsstatistik dieses Landes so gut wie überhaupt nicht mehr in Erscheinung treten.

Bisher keine Bekämpfung der Tuberkulose.

Statistische Erhebungen über die Verbreitung der Tuberkulose sind in Indien bisher nicht durchgeführt worden. Nach amtlichen Schätzungen sterben allein in Bengalen jährlich 100 000 Menschen an dieser Seuche, was einer Gesamtzahl von etwa 1 Mill. Kranker nur in dieser Provinz entspricht. Diese Zahlen nennt der Public Health Commissioner alarmierend. Ihnen gegenüber steht eine völlig unzureichende Vorsorge in der Bekämpfung der Tuberkulose, die fast ausschließlich in den Händen privater mit geringen Mitteln arbeitender Organisationen liegt. **In ganz Indien stehen für die Behandlung Tuberkulosekranker nur etwa 2000 Betten zur Verfügung;** Lungenheilanstalten gibt es für Eingeborene überhaupt nicht. Wenn man in dem amtlichen englischen Bericht diese Angabe nachliest, hat man die Empfindung, daß der Verfasser von einem tiefen Gefühl der Beschämung gegenüber seinem eigenen Lande erfaßt ist. 2000 Betten bei mehreren Millionen tuberkulosekranken Menschen! Eine Unsumme von persönlichem und sozialem Elend, die sich in diesen Zahlen ausdrückt und die schärfer als jede andere Beweisführung für die verbrecherischen Versäumnisse der britischen Politik in den ihrer Verwaltung ausgelieferten Teilen der Welt spricht.

Ein Fünftel aller Leprakranken in Indien.

Obwohl nach dem amtlichen englischen Census von 1931 nur 148 000 Leprakranke in Indien registriert sind, gibt diese Zahl ein völlig falsches Bild von der wirklichen Lage. Der Public Health Commissioner gelangt in seinem Bericht zu der Auffassung, daß mindestens eine Million Leprakranker in Indien leben bei einer Gesamtzahl von 5 Mill. in der Welt. Nach Angaben von Dr. John Lowe in der „Leprosy Review", Oktober 1937, gibt es Dörfer, in denen 15—20% der Bevölkerung aussätzig sind. Eine Kontrolle der Lepra ist in Indien bisher nicht durchgeführt worden. Während andere tropische Länder die Kranken in Leprakolonien von der Welt abgesondert und sie in diesen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen sozialen Gemeinschaften einer nutzbringenden Lebensweise zugeführt haben, wandern in Indien die Aussätzigen als Bettler von Stadt zu Stadt und tragen ihre Krankheit von einem Teil des Landes in den anderen.

Geschlechtskrankheiten als Ursache der hohen Säuglingssterblichkeit.

Im Jahre 1936 wurden in Krankenhäusern 777 000 Fälle von Geschlechtskrankheiten behandelt, von denen die Hälfte auf Syphilis entfiel. Diese Zahlen kommentiert der Public Health Commissioner dahingehend, daß sie nur eine ganz schwache Vorstellung von der tatsächlichen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten vermitteln. In der Provinz Madras z. B. sollen in den ärmeren Schichten durchschnittlich 50% der Menschen geschlechtskrank sein, in anderen Gebieten liegt die Ziffer noch höher. Wenn auch eine wirksame Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei der religiösen und sozialen Bedeutung der Prostitution und des Mädchenhandels auf Schwierigkeiten stoße, so hält der Public Health Commissioner doch einen starken Rückgang der Krankheitsfälle für erzielbar, sofern entsprechende Einrichtungen für die Behandlung der geschlechtskranken Personen getroffen würden.

Obwohl die hohe Säuglingssterblichkeit in Indien in erster Linie mit auf syphilitische Infektion zurückzuführen ist und die großen Scharen blinder Syphilitiker auf allen Straßen des Landes für die Verbreitung der Seuche zeugen, hält die britische Verwaltung die Augen davor verschlossen. Eine Seuche mehr, was spielt das schon für eine Rolle bei einem Volk von 400 Millionen Menschen, dessen ungeheure Fruchtbarkeit trotz aller vermeidbarer Epidemien und Naturkatastrophen unaufhaltsam ansteigt. So oder ähnlich dürfte wohl die Einstellung der maßgeblichen britischen Stellen gegenüber dem ungeheuren sozialen und politischen Phänomen der indischen Volksseuchen sein. Wenn englische Publizisten darauf verweisen, daß in Indien die Lösung von Problemen der Volksgesundheit infolge der Armut und Unbildung der breiten Massen der Bevölkerung besonders kompliziert sei, so kann man darin nur eine recht dürftige Entschuldigung sehen. Armut und Unwissenheit sind keine unentrinnbaren Gaben des Schicksals, sondern Erscheinungsformen einer unzulänglichen sozialen Organisation, deren Bekämpfung zu den wichtigsten Aufgaben jeder verantwortungsvollen Staatsführung gehört.

Indische Gesundheitspolitik im Kriege.

Wenn schon in normalen Jahren, in denen die britische Wirtschaft Riesenverdienste aus der indischen Wirtschaft herauszog, keine Mittel für eine wirksame Bekämpfung der Epidemien zur Verfügung standen, so ist die Lage in den letzten Jahren ganz aussichtslos geworden. Man weiß, daß Indien zum Arsenal für die Kriegführung der sogenannten „Vereinigten Nationen" im Orient ausgebaut werden soll, und wenn die Erreichung dieses Zieles auch noch in weiter Ferne liegt, so geht doch die Vorbereitung dafür in erster Linie auf Kosten der indischen Bevölkerung. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß unter diesen Umständen die bescheidenen Mittel für die Zwecke der Volksgesundheit, die die Regierung im Frieden zur Verfügung stellte, noch weiter gekürzt worden sind.

Dazu kommt die wachsende Arzneimittelknappheit. Indien ist, wie bereits erwähnt, von seiner Chininzufuhr abgeschnitten; die in den letzten Jahren angelegten Chininreserven sind ausschließlich für die bewaffnete Macht bestimmt. Aehnlich steht es mit den Opiumalkaloiden, die im Frieden aus Europa eingeführt werden mußten. Die einheimische Arzneimittelindustrie ist trotz des Reichtums an Arzneipflanzen und anderen Ausgangsstoffen der pharmazeutischen Industrie noch ganz unzulänglich entwickelt und beschränkt sich auf die Herstellung einfacher Salben, Tinkturen und Extrakte sowie auf die Nachahmung billiger ausländischer Spezialitäten. Wenn man berücksichtigt, daß vor Kriegsausbruch regelmäßig je 20% der Arzneimitteleinfuhr von Deutschland und den Vereinigten Staaten und 40% von Großbritannien geliefert wurden, so kann man ermessen, welchen Umfang die Knappheit an hochwertigen Arzneimitteln seitdem angenommen haben muß. Es läßt sich sehr wohl vorstellen, daß bei längerer Kriegsdauer die volkszerstörenden Wirkungen der Seuchen in Indien so stark zunehmen, daß dadurch den britisch-amerikanischen Kriegsanstrengungen in diesem Lande von der Seite der Volkskraft her die Waffe aus der Hand geschlagen wird.

(3172)

Arzneimittelknappheit in Australien.

Bei dem niedrigen Stand, den die Erzeugung von Arzneimitteln in Australien bisher erreicht hatte, mußte die Unterbindung der normalen Handelsbeziehungen des fünften Erdteils mit der Umwelt eine wachsende Mangellage in der Versorgung mit pharmazeutischen Erzeugnissen zur Folge haben. Das „Australasian Journal of Pharmacy" teilte in einem vor kurzem veröffentlichten Aufsatz mit, daß von insgesamt 365 Grundprodukten der britischen Pharmakopöe vor Kriegsausbruch allein 275 Erzeugnisse ganz aus dem Ausland bezogen werden mußten. Weitere 50 wurden teils eingeführt, teils im Inland entweder aus einheimischen oder eingeführten Rohstoffen hergestellt. Nur bei 40 Produkten erfolgte die Erzeugung ausschließlich im Inland aus einheimischen Ausgangsmaterialien.

Man kann sich vorstellen, daß unter diesen Umständen die normale Versorgung der Bevölkerung mit Kriegsausbruch vor große Schwierigkeiten gestellt wurde, die sich im weiteren Verlauf des

Krieges mit der wachsenden Schiffsraumknappheit und der zunehmenden Isolierung Australiens ständig verschärft haben.

Wie in dem erwähnten Aufsatz der australischen Fachzeitschrift betont wird, verfügte Australien bei Kriegsausbruch nur über geringe Notstandsreserven an Arzneimitteln; im allgemeinen reichten die Bestände nur für den normalen Bedarf eines Halbjahres aus. Die Versorgungslage wurde dadurch weiter erschwert, daß die Regierung bald nach Kriegsausbruch zum Zweck der Deviseneinsparung einschneidende Maßnahmen zur Einfuhrbeschränkung in Kraft setzte, von denen auch die Arzneimitteleinfuhr betroffen wurde. Die Einfuhr aus Nichtsterlinggebieten wurde einem Bewilligungsverfahren unterworfen, das auf der Festsetzung von Quoten, ausgedrückt in Prozentsätzen der wertmäßigen Vorkriegseinfuhr, aufgebaut war. Infolge der steigenden Preise konnten im Rahmen dieses Systems von Monat zu Monat geringere Mengen an Arzneimitteln hereingenommen werden. Vor allem wurde der Ankauf von nordamerikanischen Waren dadurch behindert, auf die Australien nach dem Fortfall der deutschen Lieferungen und der weitgehenden Beschneidung der Zufuhr aus dem britischen Mutterland fast ausschließlich angewiesen blieb. Infolgedessen wurde Mitte 1940 das System der wertmäßigen Einfuhrkontingentierung aufgelockert und die Möglichkeit für zusätzliche Bezüge von lebensnotwendigen Arzneimitteln aus Nichtsterlinggebieten geschaffen. Im April 1941 erfolgte eine weitere Beschränkung, die für einzelne Waren ein vollständiges Einfuhrverbot und für andere eine von 10 bis 75% der Vorkriegsbezüge gestaffelte Kürzung brachte. Vollständig verboten ist die Einfuhr aus Nichtsterlingländern bei diätetischen Produkten, Laktose, Natriumsulfat, Bleiacetat, Bleinitrat, Phosphorsäure, Antimonoxyd, Formalin und Desinfektionsmitteln. Einer Einschränkung von 75% unterliegen eine Reihe in einem Zusatz zum Zolltarif aufgeführter Arzneimittel, wobei Acetylsalicylsäure, Opiumextrakte und Opiumtinkturen ausdrücklich ausgenommen sind. Um 50% wurde u. a. die Einfuhr von raffiniertem Lebertran und um 25% die von Kampfer und Süßholzsaft gekürzt. Einer Beschränkung von 10% unterliegen u. a. die Bezüge von bakteriologischen Erzeugnissen.

Auch in Australien griff die Regierung bald nach Kriegsausbruch zu dem bequemen Mittel des Patentraubes, um damit der einheimischen Produktion einen Auftrieb zu geben. Das „Australasian Journal of Pharmacy" erwähnt, daß der Controller of Patents u. a. Lizenzen an einheimische Firmen für die Herstellung von Avertin, Evipan, Uroselectan B, Atebrin, Atebrinmusonat, Coramin und Prominal vergeben hat. Dabei muß betont werden, daß trotz der großen Zahl von Arzneimittelfirmen, die im Schutz hoher Zölle in den letzten beiden Jahrzehnten die Produktion von Arzneimitteln aufgenommen hatten, nur wenige Unternehmungen über Einrichtungen und Erfahrungen in der Herstellung von pharmazeutischen Chemikalien verfügten. Bei den letzteren handelt es sich im wesentlichen um Tochtergesellschaften britischer und amerikanischer Arzneimittelunternehmungen. Zu erwähnen sind u. a. die Boots Australia (Pty.), Ltd., Sydney, die zum Interessenkreis der Boots Pure Drug Co., Ltd., Nottingham, gehört, die British Drug Houses (Australia), Pty., Ltd., Melbourne, eine Gründung der gleichnamigen britischen Firma, weiter die Burroughs Wellcome & Co. (Australia), Ltd., die sich in ihrer in Waterloo bei Sydney gelegenen Fabrik vor allem mit der Herstellung von Alkaloiden befaßt, sowie die W. I. Bush & Co., Ltd., die in Melbourne Arzneimittel und synthetische Riechstoffe herstellt. Neben diese Unternehmungen ist in den letzten Jahren die Monsanto Chemical Pty., Ltd., Melbourne, getreten, die dem gleichnamigen nordamerikanischen Chemiekonzern nahesteht und in ihrem Betrieb in South Melbourne u. a. Salicylsäure, Salicylate, Acetylsalicylsäure und Acetanilid erzeugt.

Nach Angaben der erwähnten australischen Fachzeitschrift werden jetzt u. a. folgende pharmazeutische Chemikalien in Australien hergestellt: Natriumbicarbonat, Natriumphosphat, Natriumsalicylat, Natriumsulfat, Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat, Magnesiumtrisilicat, Calciummonophosphat, Ammonchlorid, Alaun, Zinksulfat, Zinkstearat, Silberproteinat, Eisencitrat, Salicylsäure, Aceton, Bleiacetat. An Alkaloiden werden u. a. Coffein, Emetinchlorhydrat und Ephedrinchlorhydrat fabriziert.

Die britische Zeitschrift „The Chemist and Druggist" hat kürzlich darauf hingewiesen, daß der Ausbau der australischen Arzneimittelindustrie infolge der geringen Zahl im Lande selbst verfügbarer anorganischer und organischer Rohstoffe auf Schwierigkeiten stößt. In diesem Zusammenhang wurde vor allem die Tatsache erwähnt, daß der fünfte Erdteil bisher über keine Produktion von Kali, Brom und Jod verfügt und daß nur wenige pflanzliche Drogen gewonnen werden. „The Chemist and Druggist" hebt ausdrücklich hervor, daß auf dem Gebiet der Arzneipflanzengewinnung nur wenig geschehen sei und die durchgeführten Arbeiten fast ausschließlich Versuchscharakter trügen. Es seien Vorbereitungen für die Sammlung und Verarbeitung einiger einheimischer Drogen, u. a. von Duboisia, Strammonium, Euphorbienharz und Alstoniarinde, getroffen worden. Digitalis werde jetzt in ausreichenden Mengen und zufriedenstellender Qualität hergestellt. Versuche seien mit dem Anbau von Mohn, Belladonna, Pfefferminze und Meerzwiebel gemacht worden.

Obwohl Australien nicht einmal in der Lage ist, seinen eigenen Bedarf an pflanzlichen Drogen zu decken, wird in der britischen Fachpresse schon die Möglichkeit erörtert, ob das Land als Exporteur von Arzneipflanzen in Betracht kommt und ob durch australische Lieferungen Ausfälle in der britischen Versorgung ausgeglichen werden können. In einem Vortrag vor der Royal Society of Arts wurde vor kurzem darauf hingewiesen, daß Australien in erster Linie für die Bedarfsdeckung bei Agar-Agar, Mutterkorn und Digitalis in Betracht komme. Nachdem das britische Reich von den japanischen Lieferungen abgeschnitten worden sei, sei es notwendig, die Herstellung von Agar-Agar in Australien in größerem Umfang aufzunehmen. Eine Erleichterung dafür böten die großen Kühlanlagen der fleischverarbeitenden Industrie, von denen man bei der Herstellung der Droge Gebrauch machen könne. Die Versuche mit der Gewinnung von Mutterkorn auf künstlichem Wege sind bisher nicht erfolgreich verlaufen; man hatte den blühenden Roggen mit einer Keimlösung aus Mutterkorn der letztjährigen Ernte bespritzt, jedoch mit dieser Methode infolge des sehr trockenen Wetters keine befriedigenden Ergebnisse erzielt. Digitalis will man in größerem Umfang, d. h. also auch für Lieferungen nach dem Mutterland, aus der Pflanze Duboisia gewinnen, die digitalisähnliche Alkaloide enthält. (2175)

Vernachlässigter Bergbau in Südwestafrika.

Kurz nach Kriegsausbruch hat die Regierung der Südafrikanischen Union die Kupfergruben von Otavi übernommen und Maßnahmen zur Weiterführung des Bergbaubetriebs unter staatlicher Regie getroffen. Es sollte sich bald herausstellen, daß dieser Schritt für die Bergwirtschaft des Mandatsgebietes außerordentlich abträglich war. Obwohl die Nachfrage nach Kupfer sowie den anderen Erzeugnissen der Otavi-Grube im Verlauf des Krieges ständig zunahm, sah sich die Regierung genötigt, im September 1940 den Grubenbetrieb stillzulegen. Die südafrikanische Fachzeitschrift „South African Mining and Engineering Journal", der wir einen Bericht über die Entwicklung des südwestafrikanischen Bergbaus seit Kriegsausbruch entnehmen, führt diese Maßnahme auf wachsende Schwierigkeiten im Förderbetrieb zurück, zu deren Ueberwindung es den von der Regierung mit der Betriebsleitung beauftragten Personen offenbar an den erforderlichen langjährigen Erfahrungen gefehlt hat, wie sie die deutsche Grubengesellschaft in jahrzehntelanger Arbeit angesammelt hatte. Mit der Stillegung des Bergbaubetriebs von Otavi und der schon früher erfolgten Einstellung der Diamantengewinnung im Hinterland von Lüderitzbucht erhielt die bergbauliche Produktion des Mandatsgebiets einen außerordentlich schweren Rückschlag, der bisher trotz erneuter Ansätze für eine Wiederbelebung nicht hat ausgeglichen werden können.

Gewinnung von bergbaulichen Erzeugnissen in Südwestafrika (in mt)

	1938	1939	1940
Kupfermatte	10 610	7 758	3 300
Kupfererze für die Ausfuhr	67 196	77 229	6 195
Cadmiumstaub	387	513	5
Rohblei	3 214	4 283	—
Zinnkonzentrate, long t	235	221	197
Vanadiumkonzentrate, long t	4 960	4 579	3 171
Wolframerze, long t	44	40	21
Tantalerze, long t	2,8	1,9	0,7
Eisenerze	23 861	19 500	—
Graphit	—	—	20
Phosphate	—	139	827
Guano	2 591	667	2 823
Salz	5 590	6 013	7 153
Diamanten, 1000 Karat	155	35	

Die Bergbauprodukte von Otavi.

Wie sich aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt, war die Erzeugung von **Kupfermatte,** die am 25. 9. 1940 eingestellt wurde, im Laufe dieses Jahres bereits stark abgesunken. Zur Ausfuhr gelangten einschließlich einiger tausend Tonnen, die aus dem Vorjahr übernommen worden waren, 5724 t, als deren Abnehmer die Vereinigten Staaten und Mexiko ausgewiesen sind. Die Gewinnung von Kupfererzen für die Ausfuhr ging 1940 bis auf einen geringen Bruchteil des normalen Standes zurück. Tatsächlich ausgeführt wurden 27 067 t, die in Mexiko Absatz fanden. Seit der Stillegung des Gruben- und Hüttenbetriebes von Otavi ist eine Förderung von Kupfererzen in dem Mandatsgebiet nicht mehr erfolgt.

Ebenso ist die Gewinnung von **Cadmiumstaub,** der als Nebenprodukt bei der Aufbereitung der Kupfererze anfiel und einen durchschnittlichen Gehalt von 38,4% CdO hatte, eingestellt worden. Im Jahre 1939 waren noch 214 t exportiert worden; seitdem hat eine Ausfuhr nicht mehr stattgefunden. Die Gewinnung von **Rohblei,** die die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft von nur 1355 t im Jahre 1937 auf 4283 t im Jahre 1939 erhöht hatte, hörte im folgenden Jahr vollständig auf. Zur Ausfuhr gelangten 1939 2640 t mit einem Durchschnittsgehalt von 98,3% Blei und 977 g Silber je t.

Gewinnung von Stahlveredlern.

Als wichtigsten Stahlveredler fördert das Mandatsgebiet **Vanadiumerze,** deren Gewinnung vor allem in den Händen der South West Africa Co., Ltd., mit Grubenbetrieben bei Abenab und Baltika liegt. Außerdem steuerte der Grubenbetrieb von Otavi ungefähr ein Sechstel zu der gesamten Vanadiumgewinnung des Mandatsgebiets bei. Die Produktion von Vanadiumkonzentraten mit einem Gehalt von 19,75% V_2O_5 erfuhr 1940 einen beträchtlichen Rückgang. Ebenso nahm die Ausfuhr in diesem Jahr auf 3407 t gegen 4672 t im Vorjahr ab.

Die Förderung von **Wolframerzen** ist unbedeutend. Wolframite und Schelite kommen an verschiedenen Stellen vor; der Abbau liegt im wesentlichen in den Händen der Krantzberg Mines, Ltd., die die Grube Ottilie ausbeutet und sich im Jahre 1941 angeblich mit einer bedeutenden Erweiterung des Bergbaubetriebes befaßt haben soll. **Tantalerze** sind gleichfalls an vielen Stellen vorhanden, lohnen jedoch nur in einzelnen Fällen den Abbau. Die geringfügige Förderung erfolgt ausschließlich aus den Zinnerzlagerstätten der Namib Tin Mines, Ltd., die Tantalerze bei der Aufbereitung von Zinnerzen gewinnt. **Beryllium haltige Mineralien** wurden Anfang 1941 zum erstenmal bei Karibib durch die Jooste Lithium Mines, Ltd., gefördert, die sich bisher vorwiegend mit der Gewinnung von lithiumhaltigen Mineralien befaßte.

Rückläufiger Zinnbergbau.

Zinnerze finden sich vor allem in den Ausläufern der Erongoberge in primären Lagerstätten; außerdem werden mehrere Aluvialvorkommen abgebaut. Wie das „South African Mining and Engineering Journal" mitteilt, ist der Bergbau auf Primärvorkommen unter Tage seit Kriegsausbruch vollkommen stillgelegt worden; es werden nur noch Lagerstätten im Tagebau bearbeitet. Die Gewinnung von Zinnkonzentraten mit einem durchschnittlichen Metallinhalt von 70% war bereits 1940 rückläufig und soll 1941 noch weiter abgenommen haben. Ausgeführt wurden im Berichtsjahr nur 49 t gegen 283 t im Jahre 1939. Die geringfügige Ausfuhr erscheint angesichts des hohen Zinnbedarfs überraschend und wird von der südafrikanischen Zeitschrift mit wachsenden Verschiffungsschwierigkeiten erklärt, da die Häfen des Mandatsgebiets kaum noch angelaufen werden.

Sonstige Mineralien.

Von sonstigen Mineralien wurde in den letzten Jahren **Salz** in größeren Mengen gewonnen. Die Ausbeute aus Steinsalzvorkommen bei Cape Cross und Salinen im Norden von Swakopmund wird ausschließlich auf dem einheimischen Markt verbraucht. **Guano** wird bei Cape Cross und Walfischbay für die Ausfuhr nach der Union von Südafrika gewonnen. Zur erhöhten Gewinnung sind bei Walfischbay große Gestelle für die Ablagerung von Guano errichtet worden. Neben Vogelguano wurde aus Höhlen im Bezirk von Karibib Fledermausguano gewonnen.

Lithiumhaltige Mineralien werden von der Jooste Lithium Mines, Ltd., bei Karibib seit Anfang 1941 wieder gefördert, nachdem der Bergbaubetrieb für neun Monate stillgelegt worden war. Insgesamt wurden hier 1939 1199 t abgebaut, und zwar 430 t Lepidolith mit 4% Li_2O und 769 t Amblygonit, dessen Lithiumgehalt sich auf 8,5% beläuft. Die Gewinnung von **Eisenerz** aus dem großen Vorkommen von Kalkfeld an der Otavi-Bahn ist 1940 eingestellt worden. **Graphit** wurde im letzten Berichtsjahr zum erstenmal in geringen Mengen aus Vorkommen südöstlich von Aus abgebaut.

Im allgemeinen ergibt sich somit das Bild einer starken Vernachlässigung der bergbaulichen Möglichkeiten, die das Mandatsgebiet liefert. Wenn die Feindmächte bisher davon Abstand genommen haben, die Ausbeutung der Mineralvorkommen in verstärktem Umfang durchzuführen, so erklärt sich das bei ihrem großen Rohstoffhunger offenbar in erster Linie aus Verkehrsschwierigkeiten, die der Erschließung und dem Abtransport der Erze im Wege stehen. Seitdem das Mandatsgebiet durch das Diktat von Versailles unter die Verwaltung der Südafrikanischen Union gestellt worden war, ist auf verkehrspolitischem Gebiet nur noch wenig geschehen. Das gleiche gilt für die Ausrüstung der Grubenbetriebe und Aufbereitungsanlagen, für die sich das südafrikanische Kapital kaum interessiert hat. Diese und andere Faktoren haben dazu beigetragen, daß die Rohstoffe des Landes heute nur in recht beschränktem Umfang für die Kriegsführung der Feindmächte zur Verfügung stehen. (2260)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

In der Auslandspresse finden sich folgende Nachrichten über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen:

Frankreich.

Im „Journ. Off." vom 17. 6. u. 12. 7. ist eine Entscheidung der Sektion Kautschuk, Asbest und Ruß des Office Central de Répartition veröffentlicht worden, durch die die Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Kautschuk und Asbest und die daraus hergestellten Waren mit Ausnahme der Bereifungen zusammengefaßt und ergänzt worden sind.

Im „Journ. Off." vom 5. 8. werden die Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Nichteisen- und Edelmetallen unter Zusammenfassung und Aenderung der geltenden Vorschriften in neuer Fassung veröffentlicht.

In einer am 12. 8. veröffentlichten Verfügung des Finanzministers wird die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Erdölraffinierungsprodukte angeordnet, die sich bei Inkrafttreten der Verordnung in Händen der Einführer und Verteiler (den Mitgliedern des Treibstoffverteilungspools) und den Herstellern von Erdöl- und Ersatzerzeugnissen befinden. Die Abgabe beträgt für Autotreibstoffe 107,75 Fr., für wasserhaltigen Sprit für Treibstoffzwecke 23,50 Fr. und für Spezialbenzin D 1229,70 Fr. je hl.

Belgien.

Nach einer im „Mon. Belg." vom 3. 9. 1942 veröffentlichten Verordnung ist es verboten, Waren, die der Zuständigkeit der Warenstelle für Chemische Produkte unterliegen, dem Verkehr durch die Weigerung zu entziehen, sie an Stellen zu verkaufen, welche von der Warenstelle bezeichnet werden. Der Verkäufer der Waren kann von dem Abnehmer in diesem Falle Bezahlung der Waren vor der Lieferung fordern.

Die Herstellung von Schuh- und Lederpflegemitteln aller Art ist durch eine im „Mon. Belg." vom 1. 9. veröffentlichte Verordnung nur noch Betrieben gestattet, die hierfür eine schriftliche Herstellungsgenehmigung der Warenstelle für Chemische Produkte erhalten haben. Die zugelassenen Betriebe dürfen zur Herstellung von Schuh- und Lederpflegemitteln nur die Rohstoffe verarbeiten, die von der Warenstelle für Chemische Produkte gleichzeitig mit der Herstellungsgenehmigung vorgeschrieben werden. Die Erzeugung ist nur noch in bestimmten Farbsorten gestattet, und zwar für Konsumschuhpflegemittel in schwarz, mittelbraun und farblos und für Feinschuhpflegemittel in schwarz, mittelbraun, mahagoni, rot oder weinrot, blau, weiß und farblos. Der Anteil der einzelnen Farbsorten muß der gleiche sein wie bei der Erzeugung des Jahres 1941; er darf jedoch zugunsten der Herstellung von schwarzen Schuhpflegemitteln verändert werden. Für das Abfüllen von schwarzen Schuh- und Lederpflegemitteln dürfen künftig nur Dosen mit einem Inhalt von 35 und 250 g und für andere Farben nur noch Dosen mit einem Inhalt von 35 g verwendet werden. Die Abgabe der Erzeugnisse in Tüten, Stangen, Blockform oder in irgendwelcher anderen Form ist untersagt.

Durch die gleiche Anordnung wird ferner die Herstellung von Fußbodenpflegemitteln auf der Grundlage von Rohstoffen, welche von der Warenstelle für Chemische Produkte, der Warenstelle für Petroleum und Teerprodukte und von der Warenstelle für industrielle Fette bewirtschaftet werden, verboten. Die Zubereitung von Fußbodenpflegemitteln sowie aller sonstigen Erzeugnisse ist nur mit besonderer Genehmigung der Warenstelle Chemische Erzeugnisse zulässig. Die Hersteller von Schuh-, Leder- oder Fußbodenpflegemitteln, die bis zum Tage der Veröffentlichung der Anordnung die vorgenannten Erzeugnisse hergestellt haben, sind verpflichtet, die in eigenem oder fremdem Lager befindlichen Bestände an Rohstoffen aller Art sowie an Halbfabrikaten innerhalb von 14 Tagen der Warenstelle Chemische Produkte zu melden. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Rohstoffe, die der Zuständigkeit der Warenstelle für industrielle Fette und für Petroleum und Teerprodukte unterstehen.

Schweiz.

Mit Wirkung vom 13. 8. 1942 sind die Abgabe und der Bezug von Aluminium, Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Wismut, Wolfram, Zink und Zinn als Rohmetall, Metallabfall, Altmetall und Halbfabrikat nur noch gegen Bezugschein gestattet. Die Verwendung der genannten Metalle, mit Ausnahme von Aluminium, Magnesium, Zink und deren Legierungen, ist bewilligungspflichtig. Ferner ist durch die Sektion für Metalle eine ganze Reihe von Verwendungsverboten für Aluminium und Aluminiumlegierungen, Blei und Bleilegierungen und für Kupferlegierungen erlassen worden.

Gemäß einer Verfügung des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungsamtes müssen sämtliche Konditoreihilfsstoffe von der Sektion für Milch und Milchprodukte auf ihre Zusammensetzung und Eignung überprüft werden.

Dänemark.

Vom 1. 9. 1942 ab werden tierische Futtermittel wie Fleischmehl, Knochenmehl, Heringsmehl, Fischmehl, Blutmehl u. a. m. sowie Futtermischungen, die diese Waren enthalten, rationiert. Von dieser Regelung werden auch eingeführte Oelkuchen sowie Vorräte davon betroffen.

Schweden.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1942 darf die gewerbsmäßige Herstellung von Wasch- oder Reinigungsmitteln, die Fette, Oele, Harze, Seife oder Schmierseife enthalten, bis auf weiteres nur auf Grund einer Genehmigung der staatlichen Industriekommission erfolgen. Die Industriekommission kann nach Beratung mit der Lebensmittelkommission die Bedingungen für die Erteilung einer solchen Genehmigung vorschreiben oder zurückziehen.

Portugal.

Wegen der gesteigerten Verwendung von Holzgas für Kraftwagenantrieb wurde von zuständiger Stelle die Anzahl der zugelassenen Typen für Holzgasgeneratoren auf 75 festgesetzt. Ferner wurden Vorschriften für die Erzeugung, Verteilung und den Verkauf von Holzkohle erlassen.

Französisch Afrika.

Zwecks Organisierung der Beschaffung von afrikanischem Kautschuk ist durch eine im „Journal Officiel" vom 14. 7. veröffentlichte Verordnung mit dem Sitz in Paris ein Kontor für die Bewirtschaftung und Zurichtung von Kautschuk gegründet worden. Es hat die Aufgabe, die Ausfuhr der örtlichen Kautschukproduktion Afrikas während der Dauer der Abmachungen sicherzustellen, die zwischen dem Comité d'Organisation der Hersteller von Kautschuk, Gummen und Harzen und der Gruppe Kautschukeinfuhr abgeschlossen worden sind. Das Kontor gründet in Afrika die ihm erforderlich erscheinende Anzahl von Agenturen und Vertretungen. Die Erzeuger und Lagerhalter von Kautschuk sind gehalten, ihren gesamten Kautschuk dem Kontor zur Verfügung zu stellen. Die Bezahlung erfolgt entweder voll bei Anlieferung oder durch Abschlagszahlung in Höhe von ¾ des Wertes und einer halbjährlichen Schlußzahlung. Das Kontor darf keine Gewinne erzielen; es ist jedoch ermächtigt, zur Bestreitung seiner Unkosten eine Gebühr von 1 Fr. je kg Kautschuk zu erheben. Die nach der Einlagerung in Afrika entstehenden Kosten sind von dem Käufer zu tragen. Die Preise, die das Kontor für den Ankauf von Kautschuk bezahlt, werden für die einzelnen Qualitäten halbjährlich festgesetzt. Bei allen Ausfuhroperationen tritt die Berufsgruppe Kolonialhandel Abteilung Ausfuhr Franz. Westafrika als Beauftragter des Kontors in Tätigkeit.

Thailand.

Durch Regierungsbeschluß sind mit Wirkung vom 1. 9. Zündhölzer und Erdöl rationiert worden.

Australien.

Die Regierung hat für die Dauer des Krieges ein Erdölmonopol errichtet. Dem Monopol sind 12 Erdölgesellschaften angeschlossen. (2217)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Lohnüberweisungen nach Finnland.

Nach Runderlaß 50/42 können finnische verheiratete Arbeiter und Angestellte sowie Ingenieure, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder künftig aufnehmen, ihre Lohnersparnisse bis zur Höhe von 250 RM im Monat und unverheiratete Arbeiter und Angestellte bis zu 125 RM nach Finnland überweisen. Die Beträge sind ausschließlich an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland, Berlin W 8, auf das Sammelkonto „Finnische Arbeiter und Angestellte" einzuzahlen. (2040)

Transithandelsgeschäfte mit den Niederlanden.

Bei Transithandelsgeschäften im Verrechnungswege mit den besetzten niederländischen Gebieten sind die für Warenbezüge aus Belgien bestehenden Erleichterungen (vgl. S. 81) durch RE 52/42 aufgehoben worden. Auch bei Warenbezügen aus Belgien ist künftig wieder eine Zahlungsgenehmigung des Deviseninstituts, Den Haag, erforderlich. (2223)

HANDELSPOLITISCHE RUNDSCHAU.

INLAND.

Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement.

Von der Regierung des Generalgouvernements wurde am 1. 8. 1942 eine Anordnung erlassen, die die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem deutschen Zollgebiet regelt (s. a. S. 351). Die umfangreiche Anordnung ist im „Verordnungsblatt für das Generalgouvernement", Nr. 67 vom 18. 8. 1942 veröffentlicht. (2227)

AUSLAND.

Großbritannien.

Ausfuhr von Calciumcarbid genehmigungsfrei. Laut „N. f. A." ist seit einigen Monaten die Ausfuhr mehrerer Schwerchemikalien, darunter von Calciumcarbid, nicht mehr von einer besonderen Genehmigung abhängig. (2207)

Frankreich.

Zahlungsabkommen mit Spanien. Am 29. 7. 1942 ist ein neues Zahlungsabkommen mit Spanien zur Regelung der rückständigen spanisch-französischen Warenzahlungen abgeschlossen worden. (2256)

Neue Zollposition. Durch ein im „Journal Officiel" am 16. Juni 1942 veröffentlichtes Gesetz sind zu der Pos. 0340 Saccharin, deren Einfuhr bisher verboten war, folgende Anmerkungen geschaffen worden:

a) Bis zu einem Zeitpunkt, der durch Verordnung bekanntgegeben wird, ist die Einfuhr von reinem Saccharin in Pulver gegen Zahlung eines Zolles von 160 Fr. je kg rein im Generaltarif und 40 Fr. je kg im Minimaltarif gestattet.

b) Eingeführtes reines Saccharin in Pulver unterliegt außerdem der inneren Steuer nach Art. 420 des Gesetzes über die indirekten Steuern.

Nach einer am gleichen Tage veröffentlichten Verordnung ist die Einfuhr von reinem Saccharin in Pulver für die Zeit der Geltungsdauer des Gesetzes vom 24. 4. 1940 über die Verwendung von Saccharin gestattet. Von der Einfuhr ausgeschlossen bleiben andere künstliche Süßstoffe als reines Saccharin in Pulver, die eine höhere Süßkraft als Rohr- oder Rübenzucker haben, ohne dessen Nährwert zu besitzen sowie chemische Erzeugnisse, die durch ein einfaches Verfahren in Saccharin oder einen gleichartigen Süßstoff übergeführt werden können. Die Einfuhr von reinem Saccharin in Pulver kann nur gegen eine Einfuhrgenehmigung durchgeführt werden, die unter den üblichen Bedingungen vom Finanzminister, Dienststelle für Ein- und Ausfuhrlizenzen, ausgestellt wird. Die Gruppe „Einfuhr und Bewirtschaftung von Zucker", die neuerdings mit der Bewirtschaftung von Saccharin beauftragt worden ist[1]), ist allein zur Einfuhr berechtigt. Die innere Steuer, die auf reines Saccharin in Pulver anzuwenden ist, wird bei der Einfuhr durch die Zollverwaltung erhoben. Der Verkehr mit eingeführtem reinen Saccharin in Pulver ist nur gegen Vorweisung eines Durchlaßscheines (acquit-à caution) gestattet, der von der Dienststelle der indirekten Steuer des Ortes der Einfuhr ausgestellt ist und insbesondere das Gewicht der Kisten, Flaschen und Schachteln der Sendung sowie das Reingewicht des in den Behältern enthaltenen Saccharins aufweist. Für Algier wird der Generalgouverneur noch die Bedingungen für die Anwendung der vorstehenden Verordnung, insbesondere bezüglich des Verfahrens der Ausstellung von Einfuhrlizenzen, bekanntgeben. (2171)

[1]) Nach einer am 18. 7. veröffentlichten Verordnung ist die Bewirtschaftung dem „Zentralversorgungsausschuß für Zucker" übertragen worden.

Belgien.

Zollbefreiung von Seren und Impfstoffen. Durch eine im „Mon. Belg." vom 14. 8. 1942 veröffentlichte Verordnung ist der Zoll für Sera und Impfstoffe der Pos. 381 des belgischen Zolltarifes mit Wirkung vom 17. 8. aufgehoben worden. Schon bisher bestand eine Ermächtigung des Finanzministers, für diese Erzeugnisse unter von ihm festzusetzenden Bedingungen Zollfreiheit zu gewähren. (2231)

Norwegen.

Zolltarifänderungen. Mit Wirkung vom 1. 7. 1942 wurde in den norwegischen Zolltarif ein neuer Abschnitt „Zellwolle und andere ähnliche künstlich hergestellte Textilfasern in kleineren Längen sowie Erzeugnisse daraus" eingefügt, dessen Unterabschnitte wir nachstehend wiedergeben, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind (Zollsätze in Kr. je kg, soweit nicht anders angegeben):

1. ungesponnene Fasern sowie Kunstseideabfall: 0,10.
2. Watte: 0,20.
   Anm. Pappkartons, Schachteln und ähnl., worin die Watte verpackt ist, werden als Erzeugnisse aus dem betreffenden Material verzollt.
3. Garn:
   a) ungefärbt: 0,25.
   b) gefärbt, bedruckt oder meliert: 0,40.
   Tara für a und b: Auf Rollen oder Spindeln aus Holz, Holzmasse, Papier, Pappe oder Metall 40%. Für Einlagen aus Papier wird kein Zoll berechnet.
4. a) Filz und Preßtücher für technische Zwecke; Tücher für Papiermaschinen: frei.
   b) anderer Filz: 1,—.
6. Zeugstoffe mit eingewebtem Gummielasticum, Guttapercha oder ähnl.: 1,80.
   Anm. Waren aus Zellwolle oder anderen ähnlichen künstlich hergestellten Textilfasern in kleineren Längen in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder den Spinnstoffen, die unter Leinen gehören, werden als Zellwollwaren, Waren aus Zellwolle und ähnl. in Verbindung mit Wolle als Wollwaren, Waren aus Zellwolle und ähnl. in Verbindung mit Seide als Seidenwaren verzollt.

Ferner ist in die Anmerkung 2 zu dem Abschnitt „Flachs, Hanf, Manilahanf, Aloehanf, Jute und ähnliche Spinnstoffe, Papiergarn sowie Erzeugnisse daraus" eingefügt, daß Waren aus diesen Spinnstoffen oder Papiergarn in Verbindung mit Zellwolle oder ähnlichen Spinnstoffen als Zellwollwaren abzufertigen sind.

Die Zolltarifstelle „Seide, darunter Kunstseide usw. 1." lautet jetzt: Kunstseideabfall, wie Zellwolle und ähnl. 1. (1852)

Kontrollvorschriften für Fruchtkonserven und Marmeladen. In „Norsk Lovtidend" Nr. 35 sind eingehende Kontrollvorschriften für eingemachte Beeren und Obst, Marmeladen und ähnl. sowie Ersatzwaren dafür veröffentlicht, die am 1. 8. 1942 in Kraft getreten sind. Wir geben nachstehend einen Auszug daraus wieder:

Nach den allgemeinen Bestimmungen dürfen, soweit nicht im einzelnen Ausnahmen gemacht worden sind, die Waren nicht mit synthetischen oder natürlichen Farbstoffen versetzt werden. Konservierungsmittel können den Bestimmungen für die einzelnen Warenarten entsprechend verwandt werden. Wenn die Ware als Krankenkost oder für diätetische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Zusatz von künstlichen Süßstoffen erlaubt, soweit der Zusatz und die Verwendungsart deutlich auf der Ware oder Verpackung angegeben sind (aus § 2). Die Waren müssen den allgemeinen Forderungen für Lebensmittel entsprechen und dürfen keine giftigen Stoffe in gesundheits-

schädlichen Mengen enthalten. Es dürfen je 100 g höchstens 0,1 mg Arsen (0,13 mg As_2O_3), höchstens 0,2 mg Blei und höchstens 5 mg Kupfer enthalten sein (aus § 3).

Eingemachte Beeren und Obst sowie Fruchtgelee dürfen mit Weinsäure, Citronensäure oder Milchsäure nur in einer Menge von höchstens 0,02 g je 100 g der fertigen Ware von eingemachten Beeren und Obst und in einer Menge von höchstens 0,5 g je 100 g der fertigen Ware von Fruchtgelee versetzt werden. Der Zusatz bestimmter Mengen von Pectinpräparaten ist erlaubt, wenn sie die vorgeschriebenen Qualitätsbedingungen erfüllen. Gestattet ist der Zusatz von Essig in Form von Gärungsessig oder verdünnter Essigsäure, die den Forderungen der norwegischen Pharmacopöe entspricht. Der Essig darf jedoch der Ware keinen schlechten Geruch oder Geschmack geben. Gewürze können gebraucht werden, wenn dies in einer zusätzlichen Bezeichnung angegeben wird und sie den geltenden Bedingungen entsprechen (§ 6).

Marmeladen u. a. m. können den obigen Bestimmungen entsprechend mit Säuren, Pectinpräparaten, Essig und Gewürzen versetzt werden. Der Zusatz von nicht giftigen, natürlichen oder synthetischen Farben ist unter der Bedingung erlaubt, daß die Ware mit der Zusatzbezeichnung „Kunstig farget" („Künstlich gefärbt") versehen wird (aus § 7).

Ersatzwaren für eingemachte Beeren und Obst, Marmeladen und ähnl. können mit künstlichen Geschmack- und Riechstoffen versetzt werden, wenn dies in einer zusätzlichen Bezeichnung angegeben wird, wie z. B. „Tilsatt kunstig smakstoff" („Versetzt mit künstlichem Geschmackstoff") oder „Tilsatt kunstig bringebærsmak" („Versetzt mit künstlichem Himbeergeschmack"). Der Zusatz von nicht giftigen, natürlichen oder synthetischen Farben, von Pectinpräparaten, Essig und Gewürzen ist erlaubt, wenn dies in einer entsprechenden zusätzlichen Bezeichnung angegeben wird. Säuren können diesen Waren entsprechend den Vorschriften für Fruchtgelee zugesetzt werden (aus § 10).

Getrocknetes Obst kann unter der Bedingung mit Schwefeldioxyd gebleicht werden, daß die fertige Ware höchstens 100 mg Schwefeldioxyd je 100 g Ware enthält (aus § 11).

Fruchtkonserven sollen die Forderungen für luftdicht abgeschlossene Konserven (s. 1935, S. 385) erfüllen. Sie können unter denselben Bedingungen wie eingemachte Beeren und Obst und Fruchtgelee mit Gewürzen versetzt werden. Für den Zusatz von Säuren gelten die Bestimmungen für Fruchtgelee (aus § 12).

Kandierte Früchte und ähnl., die aus Saft oder feinverteilten Früchten hergestellt werden, können mit Pectinpräparaten versetzt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsbedingungen entsprechen. Früchte, die zur Ausschmückung gebraucht werden sollen, können mit Schwefeldioxyd unter der Bedingung gebleicht werden, daß die fertige Ware höchstens 10 mg Schwefeldioxyd je 100 g der Ware, wenn die festen und flüssigen Teile zusammengezählt werden, enthält. Diesen Erzeugnissen kann Flüssigkeit mit natürlichen oder künstlichen Geschmack- und Riechstoffen zugesetzt werden (aus § 13).

Ersatzwaren für getrocknetes Obst, Fruchtkonserven, kandierte Früchte und ähnl. können unter denselben Bedingungen wie Ersatzwaren für eingemachte Beeren und Obst, Marmeladen und ähnl. mit Farbstoffen sowie Geschmack- und Riechstoffen versetzt werden. Für den Zusatz von Konservierungsmitteln gelten Sonderbestimmungen (aus § 14).

Pectinpräparate, die zur Verwendung als Zusatz für Lebensmittel bestimmt sind, dürfen keine sichtbaren Bestandteile der Materialien, aus denen sie hergestellt sind, enthalten, wohl aber Weinsäure, Citronensäure oder Milchsäure, wenn diese Säuren in bezug auf Reinheit den Forderungen der norwegischen Pharmacopöe entsprechen. Sie dürfen keine anderen geleebildenden Stoffe als Pectin, also nicht Gelatine, Agar-Agar oder Tragant, ferner keine zugesetzten natürlichen oder künstlichen Farben enthalten. Der Pectingehalt der Pectinpräparate soll mindestens 2,5 g je 100 g betragen, wobei unter Pectin die Menge Calciumpectat zu verstehen ist, die das Pectinpräparat als Ausbeute bei der chemischen Analyse ergibt. Der Gehalt des Pectinpräparates an Pectin und den genannten Säuren muß auf der Ware oder der Verpackung angegeben werden. Ein Pectinpräparat, das mit dem Namen einer Fruchtart oder Pflanze bezeichnet ist, darf nur aus der angegebenen Fruchtart oder Pflanze hergestellt sein. Pectinpräparate dürfen nicht unter Gebrauch von Bildern von Früchten, Beeren, Blumen, Obstbäumen oder Beerenpflanzen feilgeboten, umgesetzt usw. werden (§ 15).

Zur Konservierung von Waren, die unter diese Vorschriften fallen, dürfen entweder Benzoesäure oder Natriumbenzoat oder p-Oxybenzoesäureäthylester, p-Oxybenzoesäurepropylester oder Mischungen von diesen Estern oder deren Natriumsalzen oder Schwefeldioxyd oder Alkalipyrosulfit wie folgt verwandt werden:

Für eingemachte Beeren und Obst, Fruchtgelee, Marmelade und ähnl., kandierte Früchte und ähnl. sowie Ersatzwaren für diese Erzeugnisse: höchstens 150 mg Benzoesäure oder eine entsprechende Menge Natriumbenzoat oder höchstens 90 mg Ester, einschließlich der in der Ware natürlich vorkommenden Benzoesäure, je 100 der fertigen Ware.

Für eingemachte Beeren zur Ausschmückung und Ersatzwaren für diese Pectinpräparate: höchstens 150 mg Benzoesäure oder eine entsprechende Menge Natriumbenzoat oder höchstens 90 mg Ester oder höchstens 50 mg Schwefeldioxyd oder Alkalipyrosulfit in einer Menge, die höchstens 50 mg SO_2 entspricht, je 100 g der fertigen Ware.

Eine Ware, die mit einem Konservierungsmittel versetzt worden ist, soll mit der zusätzlichen Bezeichnung „Tilsatt godkjent konserveringsmiddel" („Versetzt mit zugelassenem Konservierungsmittel") versehen sein. Flüssige Pectinpräparate, die in Fässern zur Verwendung in Fabriken und ähnl. verkauft werden, können bis 150 mg Schwefeldioxyd je 100 g der Ware enthalten. Die zusätzliche Bezeichnung muß hierbei von derselben Aufmachung wie die Hauptbezeichnung sein und die Menge des zugesetzten Schwefeldioxyds in mg je 100 g der Ware angeben. Pectinpräparate, die mehr als 50 mg Schwefeldioxyd je 100 g der Ware enthalten, dürfen nicht an das Publikum verkauft werden (§ 16). (1839)

Schweden.

Einfuhrverbot für Kolophonium. Wie berichtet wird, darf mit Wirkung vom 1. 9. 1942 Kolophonium nur noch mit einer besonderen Genehmigung der Handelskommission eingeführt werden. Pressemeldungen zufolge rechnet man in Stockholm damit, daß die Einfuhr sich künftig im wesentlichen über die Schwedische Rohstoff- und Einfuhrvereinigung für Chemikalien abwickeln wird. (2209)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (in Klammern Zollsätze in Kr. je 100 kg, soweit nicht anders angegeben):

Limonadenpulver, bestehend aus Natriumcarbonat, Weinsäure, Saccharin, Farbe und Geschmackstoff: 130, 2 (50 zuzüglich Luxussteuer von 40% des Besteuerungswertes). — „Cyanogas G", grauschwarzes, körniges Pulver, bestehend aus Calciumcyanid, -hydroxyd und -chlorid sowie Steinkohlenpulver, zum Bestreuen der Gänge in Gewächshäusern, um unter Einwirkung der Luftfeuchtigkeit Cyanwasserstoff für Desinfektionszwecke zu entwickeln: 223 (15% v. W.); der Wareninhaber hatte Abfertigung nach Pos. 201 (frei) beantragt. — „Natriumphosphat J. A. B. S 4" und „Natriumphosphat J. A. B. S 9", weiße, wasserlösliche Pulver, bestehend aus Natriumphosphat sowie etwa 2% Calciumphosphat, zur Verwendung bei der Bereitung von Schmelzkäse: 223 (15% v. W.); die Wareninhaber hatten Abfertigung nach Pos. 182 (1,50) mit Hinweis darauf beantragt, daß das Calciumphosphat nur eine Verunreinigung darstellt. (2109)

Finnland.

Handelsabkommen mit Ungarn. Für die Zeit vom 15. 8. 1942 bis 14. 8. 1943 ist zwischen den beiden Ländern ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das gegenseitige Warenlieferungen in Höhe von 120 Mill. Fmk. vorsieht. Ungarn verpflichtet sich, u. a. Arzneimittel und Aceton zu liefern, während Finnland Holzerzeugnisse und Zeitungspapier zur Verfügung stellt. (2239)

Rumänien.

Internationale Frachtbriefe für Transnistrien. Die rumänischen Staatsbahnen geben bekannt, daß Waggon- oder Stückgutsendungen von den Stationen der Staatsbahnen nach Transnistrien von internationalen Frachtbriefen bis zur Bestimmungsstation begleitet sein müssen. Die Transporttaxen werden bis Tiraspol in der Aufgabestation bezahlt. Bei der Aufgabe der Transporte ist darauf zu achten, daß die Absender die entsprechend den gegenwärtigen Bestimmungen geforderten Bewilligungen besitzen. (2105)

Kroatien.

Vorauszahlungen bei der Einfuhr. Die Devisendirektion macht darauf aufmerksam, daß Bewilligungen für Vorauszahlungen auf ausländische Warenlieferungen nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Anträge müssen den Namen der Liefer- und Importfirma, Rechnungsbetrag, Zahlungsweise, Warenart und -wert sowie Angaben über Ausfuhr- und Ursprungsland enthalten. Das Eintreffen der Lieferung muß sofort der Staatsbank bekanntgegeben werden. (2190)

Bulgarien.

Einfuhrvorschriften für chemische Erzeugnisse. Laut Verordnung vom 30. 6. 1942 ist bei der Einfuhr von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen außer der grundsätzlichen Bewilligung der Bulgarischen Nationalbank auch eine Bewilligung der Direktion für Außenhandel erforderlich. (2052)

Herabsetzung der gebührenfreien Lagerfrist. Mit Wirkung vom 7. 8. 1942 ist die gebührenfreie Lagerfrist für Waren in den Zollämtern, die bisher 10 Tage betragen hat, auf einen Tag verkürzt worden. Nach Ablauf der Frist werden je Tag und 100 kg 0,50 Lewa Zollniederlagegebühr erhoben. (2050)

Monopolabgabe für künstlichen Süßstoff. Die „Chemikal" A.-G. muß für künstlichen Süßstoff mit 110facher Süßkraft, den sie zollfrei einführt, an die Bulgarische Staatskasse eine Monopolabgabe von 1142,85 Lewa je kg entrichten, sofern eine Wiederausfuhr erfolgt. (2186)

Aenderung von Steuergesetzen. Im „Drzawen Westnik" ist ein Gesetz über die Aenderung und Ergänzung des Monopol-, Verbrauchssteuer- und Patentgebührengesetzes sowie des Gesetzes zur Erhöhung der Staatseinnahmen vom 5. 7. 1942 veröffentlicht. (2153)

Griechenland.

Zolleintarifierung. Laut Gesetzesverordnung sind nach Pos. 190 f des Zolltarifs (Artikel aus Kautschuk wie in Pos. 190 d und e, ausschließlich als Rohstoff zur Weiterverarbeitung eingeführt; Zollsatz 6 Dr. je 100 kg) für die Dauer der Kriegszeit auch solche Waren abzufertigen, die den in den Abschnitten d und e aufgeführten ähnlich sind und zum gleichen Zweck und in demselben Zustand wie diese eingeführt werden. (2199)

Spanien.

Abschluß eines Handelsvertrages mit Argentinien. Am 5. 9. 1942 wurde in Buenos Aires ein neuer spanisch-argentinischer Handelsvertrag abgeschlossen. Im einzelnen sieht das Abkommen die Lieferung von argentinischem Weizen, Mais und Tabak gegen spanische Industrieerzeugnisse, vor allem Eisen und Stahl vor. Weiterhin soll Argentinien u. a. Leinsaat, Gerbstoffe und Casein nach Spanien ausführen. Zu den spanischen Erzeugnissen, die neben Produkten der Eisen- und Stahlindustrie nach Argentinien versandt werden sollen, gehören noch Werkzeuge und Maschinen, Zink, Quecksilber und Eisenoxyd. (2210)

Türkei.

Einfuhrhändler-Vereinigung. Die neue Einfuhrhändler-Vereinigung für chemische Erzeugnisse (s. S. 294) ist u. a. für die Einfuhr nachstehend aufgeführter Waren, die unter folgende Positionen des türkischen Zolltarifs fallen, zuständig (Zolltarifpos. in Klammern):

Fettsäuren (32); Lebertran (33); Leim (66); Tierkohle (68); Düngemittel (71); Dextrin und Stärke (173); Alkohol (214); Ricinusöl (228); Terpentinöl (231); Oele für industrielle Zwecke (233); pflanzliche Farbstoffe (272); Indigo (273); mineralisches, pflanzliches und anderes Schwarz und Ruß aller Art (mit Ausnahme des in der Medizin verwendeten) (274); andere pflanzliche Farbstoffe und Erzeugnisse a. n. g. (275); pflanzliche Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (einschließlich der chemischen Gerbstoffe und -zubereitungen) (276); Harze und Gummen (mit Ausnahme der in der Medizin verwendeten) (277); Schmirgel und Carborund (mit Ausnahme künstlicher Zündsteine aus Schmirgel und Mangan) (476); Asbest, Bitumen und dergl. sowie Waren daraus (477); Türkischrotöl, Schwefelöl und Schwefelharze, auch mit Mineralölen zubereitet (697); Paraffin und Vaselin (698); Braunkohlewachs, Erdwachs (Ozokerit) (699); Farberden, kstl. Eisenoxyd, Ocker und dergl. (700); Zinnober (701); Mineralfarben (702); Mineralfarben, für gewerbliche Zwecke zubereitet (Wasser- und Oelfarben) (704); künstliche organische Farbstoffe (706); Anilinsalz, Phenol- und Naphtholverbindungen, zubereitete organische Farbstoffbasen für Färbereizwecke (707); Schuhfarbe und Paraffinpolitur, Beizen, Creme, Pasten (708); Lacke aller Art (709); Kalium und seine Salze (710); Natrium und seine Salze (711); Ammonium und seine Salze (712); Barium und seine Salze (715); Magnesium und seine Salze (716); Mangan und seine Salze (717); Calcium und seine Salze (718); Eisensalze (719); Zinksalze (720); Nickelsalze (721); Kobaltsalze (722); Chromsalze (723); Aluminiumsalze (724); Kupfersalze (725); Bleisalze (726); Zinnsalze (727); Wismut und seine Salze (728); Quecksilber und seine Salze (729); Silbersalze (mit Ausnahme der in der Medizin verwendeten) (730); Goldsalze (731); Platinsalze (732); Arsen und seine Salze (737); Antimonsalze (738); Phosphor (744); Schwefel und seine Verbindungen (745); Brom und seine Verbindungen (746); organische und anorganische Säuren (mit Ausnahme der in der Medizin verwendeten) (754); verdichtete und verflüssigte Gase (756); Alaune (757); Insektenvertilgungsmittel (760); Präparate aller Art zum Entfernen von Flecken und Tinten und zum Putzen von Metallen (761); Metol, Metolhydrochinon (764); Hydrochinon, Resorcin, Phenolphthalein, Naphthol, Benzonaphthol (mit Ausnahme des in der Medizin verwendeten) (765); Kollodium (mit Ausnahme des in der Medizin verwendeten) (768); Kresilol, Naphthalin, Benzol, Benzin, Toluol und leichte und schwere Oele und deren Derivate, aus Steinkohle gewonnen (773); Lanolin, Casein (782); Vanillin (794); flüchtige Oele und Lösungen und Aether aus chemischen Stoffen zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (812); natürliche, künstliche und chemische Stoffe zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (813); wohlriechende Wässer und Mittel zur Körperpflege, auch weingeisthaltig (mit Ausnahme der in der Medizin verwendeten) (857). (2030)

China.

Aufhebung von Ausfuhrbeschränkungen. Wie aus Schanghai gemeldet wird, sind von der Tschungking-Regierung die Ausfuhrbeschränkungen u. a. von Holzöl aufgehoben worden. (2163)

Beaufsichtigung des Transportwesens. Wie aus Schanghai gemeldet wird, dürfen auf Grund einer Anordnung der japanischen Militärbehörden sowie der chinesischen Verwaltung in Nordchina Waffen, Munition, Chemikalien, pharmazeutische Erzeugnisse, Benzin sowie Eisen und Stahlwaren nur noch mit besonderer Erlaubnis nach und aus Tientsin befördert werden. Man hofft, auf diesem Wege dem ausgedehnten Schmuggelverkehr zu begegnen. (2042)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

INLAND.

Neuregelung der Bewirtschaftung von Stahlveredlern und Ferrolegierungen.

Durch eine Bekanntmachung vom 12. 9. 1942 (veröffentlicht im „Reichsanzeiger" vom gleichen Tage) hat die Reichsvereinigung Eisen die Bewirtschaftung von Legierungserzen sowie die Einfuhr und Erzeugungsplanung und -lenkung von Ferrolegierungen der Fachabteilung Ferrolegierungen, Stahl- und Leichtmetallveredler der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie übertragen. Die Fachgruppe Edelstahl der Wirtschaftsgruppe eisenschaffende Industrie ist mit der Bewirtschaftung von Ferrolegierungen und Legierungsmetallen, Edelstählen und Hartmetallen, ausgenommen die Einfuhr und Erzeugungsplanung und -lenkung von Ferrolegierungen, betraut worden. Für Hochofenferromangan ist die Ferromangangemeinschaft, Oberhausen, für Hochofenferrosilicium mit 9 bis 14% Si die Roheisenverband G. m. b. H. zuständig.

Die genannten Stellen üben ihre Befugnisse im Auftrag der Reichsvereinigung unter ihrer eigenen Firma nach Weisungen der Reichsvereinigung Eisen aus. Allgemeine Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den übertragenen Aufgabengebieten hat sich die Reichsvereinigung Eisen vorbehalten. Unternehmungen, die von dem Aufgabenbereich der genannten Stellen erfaßt werden und keine Benachrichtigung bis zum 30. 9. 1942 erhalten, haben sich unverzüglich bei den für sie in Betracht kommenden Stellen zu melden. (2263)

Vereinigung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest und der Reichsstelle für Ruß.

Durch eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 5. 9. 1942 („Reichsanzeiger" vom 8. 9. 1942) sind die Reichsstellen für Kautschuk und Asbest sowie die Reichsstelle für Ruß zur Reichsstelle Kautschuk mit dem Sitz in Berlin vereinigt worden. (2196)

Aenderung in der Anordnung Nr. 27 der RiF.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 205 vom 2. 9. 1942 wird eine Anordnung des Reichsbeauftragten vom 1. 9. 1942 zur Aenderung der Anordnung Nr. 27 der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel (Einführung von Rohstoffvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten) vom 15. 4. 1940 (s. Jahrg. 1940, S. 264) veröffentlicht, die am 3. 9. 1942 in Kraft getreten ist. Danach erhält § 3 Abs. 1 der genannten Anordnung folgende neue Fassung:

„Die gewerbsmäßige Verarbeitung der im § 1 genannten Oele oder Fette darf nur erfolgen, wenn die Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel eine Verarbeitungsgenehmigung (Produktionsaufgabe) erteilt hat." (2229)

Einführung eines Edelmetallscheins.

Durch eine im „Reichsanzeiger" vom 8. 9. 1942 veröffentlichte Anordnung hat der Reichsbeauftragte für Edelmetalle für die Anforderung von Edelmetallen und Legierungsmetallen für Edelmetalle einen Edelmetallschein eingeführt. Nach dieser Anordnung sind mit Wirkung vom 1. 10. 1942 Edelmetalle auf dem von der Reichsstelle herausgegebenen Formblatt anzufordern. Für Platin und Platinmetalle ist eine technische Begründung für die Notwendigkeit der Verwendung beizufügen. (2195)

Betriebsaufnahme der Chemischen Werke „Strem" A.-G.

Die Chemischen Werke „Strem" A.-G., die sich hauptsächlich mit der Herstellung technischer Knochenfette befaßt, hat seit einiger Zeit unter deutscher Leitung ihr Werk in Lemberg wieder in Betrieb genommen und

dort bereits 400 t Knochen verarbeitet, womit jedoch die Kapazität der Anlage noch nicht voll ausgenutzt ist. Das gewonnene Knochenfett wird hauptsächlich an die Seifenfabriken geliefert, die entfetteten Knochen gehen zur Weiterverarbeitung auf Leim und Knochenmehl an das Schwesterwerk in Auschwitz. (2218)

Umsatzsteuer-Durchschnittssätze.

Nachdem der Reichsfinanzminister im Zuge der Verwaltungsvereinfachung am 23. 1. 1942 erstmalig Durchschnittssteuersätze bei der Umsatzsteuer für das Jahr 1942 zugelassen hatte, ist jetzt durch Erlaß vom 7. 7. d. J., veröffentlicht im „Reichssteuerblatt", Nr. 60 vom 11. 7. 1942, die Möglichkeit geschaffen worden, auch für die künftigen Kalenderjahre Durchschnittssätze zu beantragen. Dabei müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. der Unternehmer muß steuerlich zuverlässig sein; 2. es müssen bei dem Unternehmer mehrere Steuersätze oder neben steuerpflichtigen Umsätzen auch steuerfreie Umsätze oder sonstige Steuervergünstigungen vorkommen; 3. es dürfen bei dem Unternehmer auf übersehbare Zeit, wenigstens auf die Dauer eines Kalenderjahrs, erhebliche Aenderungen in der Zusammensetzung des Umsatzes nicht zu erwarten sein.

Die Berechnung erfolgt allgemein nach Maßgabe der letzten ordnungsmäßigen Umsatzsteuerveranlagung, bei der die regelmäßigen Besteuerungsvorschriften angewandt wurden. Der Durchschnittssatz muß auf den Gesamtumsatz des Unternehmens angewendet werden. Aendert sich die Zusammensetzung der Umsätze innerhalb eines Kalenderjahres, für das ein Durchschnittssatz gewährt wurde, erheblich, so kann dieser Satz außer Kraft gesetzt werden. Erhebliche Aenderungen durch Betriebseinschränkungen, -erweiterungen usw. sind dem Finanzamt in jedem Fall sofort anzuzeigen.

Für 1942 können Durchschnittssteuersätze nicht mehr beantragt werden. Neuen Unternehmen kann für das Jahr, in dem sie ihre gewerbliche Tätigkeit begonnen haben, ein Durchschnittssteuersatz nicht gewährt werden. Dieser kann erst für das zweite Jahr und später beantragt werden. Dabei ist von den buchmäßigen Nachweisungen auszugehen, die für das erste Jahr der gewerblichen Tätigkeit erbracht werden müssen. (2226)

Regelung des Verkaufs von vitaminisierten Lebensmitteln.

Durch gemeinsame Verordnung der Reichsminister des Innern und für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. 9. 1942 („Reichsgesetzblatt" vom 4. 9. 1942) ist mit Wirkung vom 1. 10. d. J. der Verkauf von vitaminisierten Lebensmitteln neu geordnet worden. Danach dürfen Lebensmittel, deren Vitamingehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz von natürlichen oder synthetischen Vitaminen, von besonders vitaminreichen Stoffen oder auf der Anwendung von chemischen, physikalischen oder biologischen Verfahren beruht, nur dann mit einem Hinweis auf ihren Vitamingehalt in den Verkehr gebracht werden, wenn sie beim Reichsgesundheitsamt angemeldet worden sind. Bei der Anmeldung sind der Name oder die Firma des Herstellers, das Herstellungsverfahren, Art und Menge der Vitamine sowie die in Aussicht genommene Bezeichnung anzugeben. Der Reichsminister des Innern kann den Verkehr mit vitaminisierten Lebensmitteln bestimmter Art allgemein oder im Einzelfall untersagen oder beschränken.

Weiter ist bestimmt worden, daß vitaminisierte Lebensmittel nur in solchen Packungen in den Verkehr gebracht werden dürfen, auf denen die zugesetzten Vitamine nach Art und Menge angeführt und außerdem die Firma des Herstellers sowie Ort und Zeit der Herstellung deutlich sichtbar angegeben sind. (2205)

Tritox zur Schädlingsbekämpfung.

Wie im „Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung" Nr. 36 vom 5. 9. 1942 bekanntgegeben, haben die Richtlinien über den Gebrauch von Tritox zur Schädlingsbekämpfung vom 2. 2. 1941 (Jahrg. 1941, S. 99) geringe Abänderungen erfahren. Es heißt, daß dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch von Tritox ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Eignungsgutachten des Gesundheitsamtes sowie die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausbildung in der Anwendung beizufügen sind. Die Durchgasung von Gebäuden mit mehr als 3000 cbm Gesamtrauminhalt bedarf der besonderen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern. Die Erlaubnis zur Anwendung von T-Gas (Aethylenoxyd) berechtigt auch zur Anwendung von Tritox, wenn die Personen in der Handhabung des Verfahrens ausgebildet worden sind. (2257)

Vertrieb von Gegenständen für den Luftschutz.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 192 vom 18. 8. 1942 wird eine neue Liste solcher Firmen veröffentlicht, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 der Vertrieb namentlich aufgeführter Gegenstände widerruflich genehmigt worden ist. Gleichzeitig wird der Widerruf zweier Vertriebsgenehmigungen bekanntgegeben. (2014)

Arbeitsgemeinschaft der Heilberufe im Protektorat.

Durch Verordnung vom 11. 8. 1942, die im „Verordnungsblatt des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren", Nr. 35 vom 20. 8. 1942, veröffentlicht wird, wurde im Protektorat die „Arbeitsgemeinschaft der Heilberufe in Böhmen und Mähren" gegründet. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich zusammen aus den Leitern und stellvertretenden Leitern der Berufsgruppen der Deutschen Gesundheitskammer in Böhmen und Mähren und aller sonstigen Organisationen der Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen und Dentisten im Protektorat. Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, die Führung und den Einsatz der Angehörigen der Heilberufe derart sicherzustellen, daß diese ihre Pflicht gegenüber der Volksgesundheit erfüllen können.

Brennschieferverwertung im Generalkommissariat Estland.

Der bisher unverwertete Abfallstoff Brennschieferkies soll brikettiert für Heizzwecke verwendet werden, nachdem das Institut für industrielle Untersuchungen ein Brikettierungsverfahren gefunden hat. (2100)

Normen für Filme und Kinotechnik.

In seinem Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 24 vom 20. 8. 1942 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Anordnung über die verbindliche Einführung von Normen der Kinotechnik vom 11. 8. 1942, die am 1. 9. d. J. in Kraft getreten ist. Hiernach gelten für die Bestellung, Herstellung und Lieferung von Filmen, Filmaufnahme-, Filmbearbeitungs- und Filmvorführgeräten folgende Normen:

I. Uebersicht.

DIN 15 500 Ausg. Sept. 1941	Film 35 mm, Uebersicht
DIN 15 600 Ausg. Sept. 1941	Film 16 mm mit einseitiger Lochung, Uebersicht
DIN 15 650 Ausg. Sept. 1941	Film 16 mm mit beiderseitiger Lochung, Uebersicht
DIN 15 850 Ausg. Sept. 1941	Film 8 mm, Uebersicht

II. Fachnormen.

1. Film 35 mm	
DIN 15 501 Ausg. Juli 1942	Rohfilm-Abmessungen, Negativ u. Positiv
DIN KIN 3502 Ausg. Dez. 1938	Kamerafenster
DIN KIN 3503 Ausg. April 1939	Tonaufzeichnung, einspurig
DIN KIN 3504 Ausg. Juli 1939	Projektorfenster
DIN KIN 3505 Ausg. April 1939	Tonwiedergabe, einspurig
2. Film 16 mm mit einseitiger Lochung	
DIN KIN 1601 Ausg. Aug. 1939	Rohfilm-Abmessungen
DIN KIN 1602 Ausg. Okt. 1939	Kamerafenster
DIN KIN 1603 Ausg. Okt. 1939	Tonaufnahme f. Umkehrverfahren, einspurig
DIN KIN 1604 Ausg. Okt. 1939	Projektorfenster
DIN KIN 1605 Ausg. Okt. 1939	Tonwiedergabe, einspurig
3. Film 16 mm mit beiderseitiger Lochung	
DIN KIN 1651 Ausg. Aug. 1939	Rohfilm-Abmessungen
DIN KIN 1652 Ausg. Dez. 1938	Kamerafenster
DIN KIN 1654 Ausg. Dez. 1938	Projektorfenster
4. Film 8 mm	
DIN 15 851 Ausg. Nov. 1941	Rohfilm-Abmessungen
DIN KIN 852 Ausg. Juli 1939	Kamerafenster
DIN KIN 854 Ausg. Juli 1939	Projektorfenster

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Normen gilt nicht für Lieferungen an das Ausland, sofern der ausländische Besteller ausdrücklich eine von den Normen

abweichende Ausführung verlangt. Ferner sind in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen möglich, die über die zuständige fachliche Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu beantragen sind. Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es auch, wenn die angegebenen Toleranzen aus technischen Gründen nicht eingehalten werden können. Die Wirtschaftsgruppen Chemische Industrie und Feinmechanik und Optik haben die Einhaltung der Bestimmungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu überwachen. (2225)

AUSLAND.

Welterzeugung von Kupfer im Jahre 1941.

Nach einer Schätzung des „Engineering and Mining Journal" belief sich die Welterzeugung von Kupfer im Jahre 1941 auf 2,51 Mill. mt gegen 2,36 Mill. t im Vorjahr und 2,15 bzw. 1,88 Mill. t in den Jahren 1939 und 1938. Nach der genannten nordamerikanischen Quelle hat sich die Erzeugung wie folgt auf die einzelnen Länder verteilt (Mengen in 1000 mt):

	1938	1939	1940	1941
Vereinigte Staaten	501	662	803	882
Chile	349	337	350	452
Canada	261	279	315	.
Mexiko	41	48	41	45
Peru	37	35	37	36
Belgisch Kongo, Nord-Rhodesien und Südafrikanische Union	266	354	369	.
UdSSR.	97	106	108	.
Spanien und Portugal	34	26	32	.
Japan	76	76	76	.

(2206)

Großbritannien.

Rationalisierung in der Industrie der technischen Fette. Auf Veranlassung des Ministry of Food soll die Industrie der technischen Fette rationalisiert werden. Diese Aufgabe ist einer in der Rechtsform einer „private company" errichteten Gesellschaft mit der Firma „Fabon" übertragen worden, der u. a. die Firmen British Glues and Chemicals, Ltd., British Melters, Ltd., Sheppy Glue and Chemical Works, Ltd., und Smithfield Animal Products, Ltd., angehören. Die Mitglieder der Gesellschaft werden in zwei Gruppen eingeteilt werden, und zwar in „nucleus manufacturers", d. h. Schlüsselbetriebe, bei denen die Erzeugung in Zukunft konzentriert sein wird, und in die für die Kriegszeit stillgelegten Betriebe (2254)

Vertriebszusammenschluß in der Arzneimittelindustrie. Zwecks gemeinsamer Durchführung des Absatzes haben sich verschiedene Firmen der Arzneimittelindustrie in der Proprietary Association of Great Britain zusammengeschlossen. Zu den ersten Mitgliedern der Firma, die als gemeinsame Vertriebsgesellschaft in Tätigkeit treten wird, gehören u. a. die Aspro, Sanitas, Beechams Pills, Macleans, Gambles and Co. und die Yeastvite. (2255)

Geschäftsabschlüsse. Pressemeldungen entnehmen wir die Geschäftsabschlüsse folgender englischer Chemiefirmen:

A. Boake Roberts and Co., Ltd., London. Diese Schwerchemikalienfirma weist für das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 103 063 £ gegen 86 736 £ i. V. aus. Nach Abzug der Gehälter und Steuern bleibt ein Reingewinn von 37 283 £ gegen 34 369 £ i. V. Auf die Stammaktien wird eine Dividende von 9% ausgeschüttet. Der Vortrag auf neue Rechnung erhöht sich auf 135 559 £ gegen 121 276 £ i. V. — **W. Bush and Co., Ltd.**, London. Diese Gesellschaft, die sich mit der Herstellung von ätherischen Oelen und Riechstoffen befaßt, verzeichnet für das Geschäftsjahr 1941 einen Rohgewinn von 163 278 £ gegen 153 013 £ i. V. Nach Steuerrückstellungen ergibt sich ein Reingewinn von 79 193 £ gegen 44 715 £ i. V., so daß zuzüglich aus dem Vorjahr eingebrachter 153 398 £ 226 341 £ zur Verfügung stehen. Vorgeschlagen wird eine Schlußdividende von 6%, so daß die Gesamtdividende wie in den Vorjahren 10% beträgt. Der Reserve werden 23 000 £ überwiesen. Vortrag auf neue Rechnung: 178 300 £. — Die **Dental Manufacturing Co., Ltd.**, London, die in ihrem Werk in Barnet bei London Dental-Kautschukwaren herstellt, weist für das Geschäftsjahr 1941 einen Rohgewinn von 39 949 £ gegen 25 245 £ i. V. aus. Nach Rückstellungen und Abzug der Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 8306 £ gegen 6027 £ i. V. Die zur Verteilung kommende Dividende beträgt wie i. V. 8%, hinzu kommt ein Bonus von 2½%. Vortrag auf neue Rechnung: 9700 £ gegen 9290 £ i. V. — Die **Harben's (Viscose Silk Manufacturers, Ltd.)**, Golborne bei Warrington (Lancashire), deren voll eingezahltes AK. 583 800 £ beträgt, schließt das am 30. 4. beendete Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Rohgewinn von 90 734 £ gegen 82 507 £ i. V. ab. Nach Rückstellungen und Abschreibungen bleibt ein Reingewinn von 19 900 £ gegen 14 800 £ i. V. Es wird vorgeschlagen, auf die seit Jahren rückständige Dividende der 8%igen Vorzugsaktien eine Abschlagszahlung von einer Jahresdividende zu leisten. Vortrag auf neue Rechnung: 20 336 £ gegen 18 438 £ i. V. — **Lansil, Ltd.** (früher **Cellulose Acetate Silk Co., Ltd.**), Lancaster. Diese Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 1941 mit einem Rohgewinn von 247 660 £ gegen 157 122 £ i. V. ab. (1939: 239 900 £). Nach Abzug sämtlicher Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 169 627 £ gegenüber 77 093 £ i. V., doch erfordern Steuern 125 000 £. Mit dem Vortrag aus dem Vorjahre in Höhe von 75 786 £ stehen 245 413 £ zur Verfügung. Dividende wie in den Vorjahren 6%. Vortrag auf neue Rechnung: 77 014 £. — Die **Low Temperature Carbonisation, Ltd.**, schließt das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1941/42 mit einem Rohgewinn von 133 049 £ gegenüber 123 344 £ i. V. Nach Rückstellungen und Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 42 132 £ gegen 51 342 £ i. V. Die Dividende auf das 1,60 Mill. £ betragende Stammkapital wird mit 3½% wie i. V. ausgeschüttet. Vortrag auf neue Rechnung: 32 872 £ gegen 28 762 £ i. V. — Die **Neuchatel Asphalte Co., Ltd.**, London, weist für das Geschäftsjahr 1941 einen Rohgewinn von 48 900 £ gegen 27 365 £ i. V. aus. Nach Rückstellungen und Abschreibungen ergibt sich ein Reingewinn von 34 897 £ gegen 13 167 £ i. V. Die Dividende beträgt wie i. V. 1¼%. Vortrag auf neue Rechnung: 34 010 £ gegen 39 635 £ i. V. — Die **Sangers, Ltd.**, deren AK. 1,21 Mill. £ beträgt, weist für das am 30. 4. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 237 815 £ gegen 209 755 £ i. V. (13 Monate) aus. Nach Abzug der Einkommensteuer in Höhe von 148 852 £ stehen 88 963 £ gegen 111 745 £ i. V. zur Verfügung. Zur Verteilung gelangen 20% (i. V. 22½%) Dividende. Vortrag auf neue Rechnung: 114 216 £ gegen 115 803 £. — Die **Yorkshire Dyeware & Chemical Co., Ltd.**, Leeds, die vor allem Teerfarben erzeugt, verzeichnet für das am 31. 3. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn von 47 820 £ gegenüber 36 681 £ i. V. Nach Abzug sämtlicher Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 33 377 £ gegen 24 268 £ i. V. Außer der Zwischendividende von 2½% und der Schlußdividende von 7½% wird ein Bonus von 2½% ausgeschüttet. Zum Vortrag gelangen 8336 £ gegen 7244 £ i. V. (2165)

Irischer Freistaat.

Erzeugung von Zinkoxyd aufgenommen. Laut „Chemist and Druggist" ist in Dublin eine Anlage für die Erzeugung von Zinkoxyd in Betrieb genommen worden, die zunächst etwa 10 cwts. wöchentlich herstellt. Die der Inbetriebnahme vorausgegangenen Versuchsarbeiten lagen in den Händen des Electricity Supply Board und der Firma Industrial Gases (I. F. S.), Ltd. (2197)

Frankreich.

Bewirtschaftung von Mischdüngern. Zwecks Regelung der Erzeugung und des Verbrauchs von Mischdünger sind durch eine im „Journal Officiel" vom 22. 7. veröffentlichte Verordnung eine Reihe von Bestimmungen über die Organisation und die Erzeugung von Mischdüngern bekanntgegeben worden. Als Mischdünger werden danach alle Erzeugnisse angesehen, die mehr als einen Bestandteil mit Düngewirkung enthalten. Die Hersteller von Mischdünger werden vom Comité d'Organisation Chemische Industrie (COICH) in zwei Gruppen zusammengeschlossen, und zwar eine Gruppe A „Gruppe der Mischdüngerindustrie", zu der die Firmen gehören, die selbst mindestens einen Grundstoff (Stickstoff, Phosphorsäure, Kali) herstellen, und eine Gruppe B „Gruppe der Mischdüngerfabrikanten", zu der die anderen Hersteller gehören. Ein Verzeichnis der Hersteller von Mischdünger wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Versorgung und vom Staatssekretariat für Industrieerzeugung gemeinsam aufgestellt.

Bei jedem Unternehmen müssen mindestens 70% der Mischdüngerproduktion auf Erzeugnisse entfallen, die einen der nachstehenden Gehalte an wirksamen Stoffen aufweisen:

N	P_2O_5	K_2O
9	9	9
8	8	16
3	6	9

Die Erzeugung nach der letzten Formel darf jedoch nur 10% der gesamten Mischdüngererzeugung Frankreichs ausmachen. Die Regelung ist auf alle Hersteller anwendbar; ausgenommen sind nur Hersteller von Düngemitteln, deren Zusammensetzung nicht willkürlich gestaltet werden kann, sondern durch die Gesetze der Chemie bestimmt wird. Der Teil der Erzeugung, der abweichend von den obigen Standardformeln gewonnen wird und im Höchstfalle 30% betragen darf, unterliegt der Einschränkung, daß die Herstellung von Mischdüngern mit einem geringeren Gehalt an wirksamen Bestandteilen als 18% grundsätzlich verboten ist und ihr Versand über 200 km hinaus nur mit besonderer Genehmigung des Comité d'Organisation Chemische Industrie nach Zustimmung der beteiligten Ministerien zulässig ist. Der Gehalt an wirksamen Bestandteilen darf ausnahmsweise 15% für solche Erzeugnisse betragen, die mindestens 3% organischen Stickstoff enthalten. Die Aufnahme der Herstellung von Mischdüngern nach einer anderen als

den Standardformeln bedarf der Zustimmung der interessierten Gruppe und des Landwirtschaftsministeriums.

Für die Erzeugung von Mischdüngern stellt der Minister für Landwirtschaft und Versorgung nach Prüfung des Produktionsplanes für die einfachen Düngemittel für jede Kampagne unter Mitwirkung der beteiligten Stellen ein Produktionsprogramm sowie einen Verteilungsplan auf. Die Freigabe von Mischdünger für den Absatz erfolgt durch die Gruppen A und B entsprechend den Anweisungen des Landwirtschaftsministers. Das Produktions- und Absatzprogramm für Misch- und Volldünger für die Fabriken, die der Gruppe Stickstoffdünger angeschlossen sind, wird im Einvernehmen zwischen dieser Gruppe und der Gruppe Mischdüngerindustrie aufgestellt. (2009)

Cellulose auf Schilf-Basis. Die mit einem vorläufigen Kapital von 40 Mill. Fr. ausgestattete Soc. Française de la Cellulose wird die in der Camargue (Provence) vorkommenden Bestände von Arundo Donax auf Alpha-Cellulose verarbeiten (s. a. S. 227). In den nächsten drei Jahren soll eine Erzeugung von 120 000 t jährlich erreicht werden. In Verbindung damit kann das Kapital der Gesellschaft bis auf 100 Mill. Fr. erhöht werden. Bei der Verwirklichung dieses Vorhabens wird man das Verfahren der Snia Viscosa benutzen, das hauptsächlich Natriumbisulfit zur Aufschließung des Rohmaterials verwendet. Das französische Projekt steht im Zusammenhang mit der erheblichen Steigerung des Bedarfs an Cellulose durch den Aufbau der Zellwolle-Erzeugung im Werk Roanne der Soc. France Rayonne (vgl. S. 3). Das Schilf soll auf einer Fläche von 5000 ha auch extra angebaut werden. Die Vorarbeiten für die Errichtung des Werkes sind bereits in Angriff genommen. Die Gesellschaft hat dazu das Grundeigentum der früheren Werke Tuileries et Briqueteries de l'Etang de Berre erworben und sich die Braunkohlenförderung der Zechen Coudoux und Bastide Blanche gesichert (s. a. S. 227). Man rechnet mit einem notwendigen Einsatz von 1 t Braunkohle je t Cellulose. (2138)

Belgien.

Sicherheitsvorschriften für Ammoniumnitrat. Durch eine Verordnung vom 3. 7. 1942, die im „Moniteur Belge" am 15. 7. 1942 veröffentlicht wurde, sind besondere Sicherheitsbestimmungen für Ammoniumnitrat, seine Verbindungen und Mischungen bekanntgegeben worden. Danach ist es verboten, zur Auflockerung von zusammengeballten oder erhärteten Massen von technisch reinem Ammoniumnitrat, seinen Verbindungen und Mischungen irgendeinen Sprengstoff zu verwenden. Der Zutritt zu den Lagern ist nur zu Dienstzwecken gestattet. Technisch reines Ammoniumnitrat darf ferner nur für Sprengstoffzwecke, für den wissenschaftlichen Bedarf und für die Ausfuhr erzeugt werden. Es darf in loser Schüttung weder befördert noch gelagert werden und wird vorzugsweise in Metall- oder Holzfässern mit Zwischenlagen von wasserdichtem Papier befördert. Bei Mangel an Fässern darf es in sehr starken Säcken verpackt werden.

In den Werken, in denen Ammoniumnitrat erzeugt wird, ist die lose Schüttung der Produktion von höchstens einer Woche gestattet, unter der Bedingung, daß es in Haufen von je 50 t verteilt wird, und die Haufen an ihrer Basis wenigstens 2,50 m voneinander entfernt sind. Die zur Lagerung verwandten Gebäude müssen aus feuerfestem Material gebaut sein. Im Innern der Lager ist das Rauchen oder die Verwendung von Beleuchtungs- oder Heizkörpern mit offener Flamme verboten. In den Räumen dürfen keine leicht oxydierbaren, selbstentzündlichen oder säurebildenden Erzeugnisse gelagert werden. Zur völligen Ausschaltung der Möglichkeit böswilliger Anschläge während der Lagerung und Beförderung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Dem technisch reinen Ammoniumnitrat werden gleichgestellt: Mischungen mit Ammoniumsulfat oder Chlorkali mit mehr als 40% Ammoniumnitrat; Mischungen mit Calciumphosphat mit mehr als 53% Ammoniumnitrat; Mischungen mit Calciumcarbonat, Ton, Hochofenschlacke, Sand, Gips, oder armen Phosphaten, die mehr als 60% Ammoniumnitrat enthalten. (2084)

Schweiz.

Schweizerisches Institut für Außenhandels- und Absatzforschung. Von der Handelshochschule in St. Gallen ist die Errichtung eines schweizerischen Institutes für Außenhandels- und Absatzforschung beschlossen worden. Das Institut wird die Probleme der schweizerischen Außenwirtschaft in ihrer Gesamtheit sowie die Absatz- und Marktfragen in Außen- und Binnenwirtschaft wissenschaftlich untersuchen und die Ergebnisse dieser Forschungen den Praktikern der schweizerischen Wirtschaft und den für die schweizerische Wirtschaftspolitik verantwortlichen öffentlichen und privaten Stellen sowie dem wissenschaftlichen Nachwuchs zugänglich machen. Das Institut soll seine Tätigkeit in enger Fühlung mit der Wirtschaft und den verwandten Institutionen des In- und Auslandes durchführen. (2232)

Kapital- und Statutenänderungen. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt" wird über folgende Kapitalerhöhungen und Statutenänderungen berichtet:

Huiles et carburants Crissier SA., Crissier, Herstellung und Handel mit chemischen Produkten, von 10 000 auf 50 000 Fr.; **Stierlin AG.**, Zug, Herstellung von chemischen Wasch- und Reinigungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen, von 50 000 auf 70 000 Fr.; **Société d'Electro-Chimie, d'Electro-Métallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine à Paris, succursale du Day près Vallorbe**, Paris, mit Zweigstelle in Vallorbe, von 123,9 Mill. auf 440 Mill. französische Franken; **Raffinage SA.**, Lausanne, von 65 000 auf 90 000 Fr.; **Oeltank A.G.**, Richen, von 10 000 auf 50 000 Fr.; **Seifenfabrik Sunlight**, Olten, von 1 Mill. auf 2 Mill. Fr.; **Giusior SA.**, Chiasso, Herstellung und Verkauf von chemischen Erzeugnissen, von 50 000 auf 100 000 Fr.; **Propica SA.**, Carouge, Herstellung und Verkauf von metallurgischen Erzeugnissen, hauptsächlich solchen der Marke P.I.C.A., von 9990 auf 50 000 Fr; **Schweiz. Sprengstoff-Fabrik AG.**, Dottikon, von 480 000 auf 750 000 Fr.; **Teeracco AG.**, Luzern, Herstellung von Bitumen und Teer enthaltenden Produkten, insbesondere von Bitumen- und Teeremulsionen sowie anderen chemisch-technischen Produkten, von 70 000 auf 120 000 Fr.; **Silbal Aktiengesellschaft**, Zürich, Herstellung von Metallwaren und chemisch-technischen Produkten, von 10 000 auf 50 000 Fr; **Société de Diffusion de produits chimiques specialisés**, Fribourg, von 5000 auf 50 000 Fr.; **Märwiler Essigfabrik Märstetten A.-G.**, Märstetten, von 100 000 auf 300 000 Fr.

Blumer & Cattaneo, Kollektivgesellschaft in Zürich, verzeichnet als nunmehrigen Geschäftszweck die Herstellung von Briketts, Handel in Brennstoffen und Nutzholz und chemisch-technischen Erzeugnissen (Bindemittel). Dr. H. Wickihalder, Zürich, Ein- und Ausfuhr pharmazeutischer Chemikalien, Präparate usw., ist übergegangen an die Kommanditgesellschaft **„Importhaus Wickihalder & Co."**, Zürich. **Otto Fakler Aktiengesellschaft**, Bern, Handel mit Mineralölprodukten aller Art: das Kapital von 100 000 Fr. ist voll libriert. Giroud société anonyme en liquidation, Lausanne, wurde abgeändert in: **Giroud et Perrenoud**, Kollektivgesellschaft zum Handel mit Linoleum usw. Pneuba AG., Basel, wurde abgeändert in **Pneuba Heinrich Weber Pneuhaus, Basel**, in Basel: Handel mit Autoreifen, Vulkanisieranstalt usw. Françoise Trachsel-Guignard, pharmacie du Sentier, Sentier, lautet nunmehr: **René Trachsel-Guignard, Pharmacie du Sentier**; Apotheke, Drogerie, kosmetische und photographische Artikel. Gebr. Caviglia, Zürich, wurde umbenannt in: **ROGO A.G.**, Herstellung und Verkauf von Rogo-Holzgasgeneratoren (AK. 50 000 Fr.). Emil Vogel (Emilie Vogel), Zürich, wurde abgeändert in **Aktiengesellschaft vorm. Emil Vogel, Zürich** (AK. 700 000 Fr.) Handel mit technischen Drogen, Chemikalien, Benzin und Oelen. Chemisches Laboratorium Hans Roos, Aarau, in Aarau, lautet: **Chemisches Laboratorium Hans A. Roos & Co., Aarau.** Chemisches Laboratorium, Ausarbeitung von Verfahren, Herstellung chemischer Erzeugnisse. Dr. A. Bosshard, Winterthur, ist eine Kollektivgesellschaft unter der Benennung **Dr. A. Bosshard & A. Kuhn, Winterthur**, eingegangen: Herstellung chemischer Erzeugnisse der Marke „Neopon". **Blumer & Cattaneo**, Kollektivgesellschaft zur Herstellung und dem Handel von chemisch-technischen Erzeugnissen und Bindemitteln, hat den Sitz von Pfäffikon nach Zürich verlegt. Dr. W. Suter, Pharmacies Internationales, St. Moritz, ist übergegangen an **Suter's Pharmacies Internationales**, St. Moritz, Apotheken und Sanitätsgeschäfte in St. Moritz. Alfred Gerber & Cie, Kommanditgesellschaft in Langenau, Gerberei und Lederhandlung, ist übergegangen an **Alfred Gerber**, Langenau. **E. Kellenberger**, Sennwald, hat Aktiven und Passiven der „Sandillas A.G.", Sennwald, übernommen; Herstellung und Handel von chemisch-technischen Erzeugnissen. A. Bonfantini, Laboratoire Gess'B, Genf, Herstellung von Rasiercreme, wurde übernommen von **Mme O. Berdjis, Laboratoires Gess'B**, Genf, Herstellung und Handel von kosmetischen Erzeugnissen. Heinrich Schüßler, Chem Laboratorium, Zürich, ist übergegangen an **Gaßmann & Co.**, Zürich. Kollektivgesellschaft. Christoph Vogler, Thalwil, Farben und Lacke, wurde von der Kollektivgesellschaft **Christoph Vogler's Erben**, Thalwil, übernommen. Willy Gräflein, Zürich, Herstellung chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, wurde abgeändert in **W. Gräflein A.G.**, Zürich (AK. 120 000 Fr.). Arnold & Schneider, Zürich, wurde umgewandelt in **Arnold & Schneider, G. m. b. H.**, Zürich. Herstellung von künstlichem Süßstoff und kosmetischen Produkten (AK. 30 000 Fr.). Schaub, Kißlig & Cie., Basel, pharmazeutische Produkte, wurde abgeändert in **Schaub & Niederhäusern.** (2086)

Dänemark.

Kontrolle der Herstellung von Fruchtmarmeladen. In „Lovtidenden" A.-Nr. 53 sind unter Nr. 332 Vorschriften für die Herstellung von Fruchtmarmeladen veröffentlicht, die am 24. 7. 1942 in Kraft getreten sind. Außer Früchten und Fruchtpulp dürfen für die Herstel-

lung von Fruchtmarmeladen nur Pektinstoffe, Farbstoffe, Citronensäure, Weinsäure, Milchsäure, Konservierungsmittel sowie Glucose und Zucker verwandt werden. (2233)

Rezeptzwang für Ricinusöl. Unter Bezugnahme auf § 27 des Apothekerwarengesetzes hat die Gesundheitsverwaltung bestimmt, daß Oleum Ricini bis auf weiteres nicht im Handverkauf oder gegen Rezeptkopien abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur einmal auf ein Rezept erfolgen, das nach der Abfertigung mit einem Ungültigkeitsvermerk zu versehen ist. (2234)

Gewinnung von Schmieröl aus Torf. Auf S. 291 wurde über die geplante Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von Teeröl und Torfkoks berichtet. Wie nunmehr aus Kopenhagen gemeldet wird, hat die Firma F. L. Smidth & Co., Aalborg, die Gewinnung von Schmieröl aus Torf aufgenommen. Als Rohstoff dient das bei der Torfkoksherstellung gewonnene Teeröl. (2235)

Norwegen.

Neue Verwendungsmöglichkeiten von Tang und Algen. Wie berichtet wird, haben sich für Tang und Algen weitere Verwendungsmöglichkeiten ergeben. U. a. soll es möglich sein, daraus Seife, Cremes sowie Imprägnierungsmittel herzustellen und daneben auch Futtermittel. Ein weiteres Erzeugnis aus Tang und Algen ist die Gewinnung eines Stärke- bzw. Bindemittels für Einmachzwecke, Marmelade usw., das von der Algea Produkter A. S. hergestellt und unter der Bezeichnung Algonat in den Handel gebracht worden ist. Das Algonat kommt als Zuckerersatz in Betracht und soll großen Nährwert besitzen. Die Verwendung dieses Erzeugnisses für gewisse medizinische Zwecke (Kampferemulsionen) ist bereits genehmigt worden. (2104)

Schweden.

Kontrolle des Handels mit roher Holzkohle. Mit Wirkung vom 27. 7. 1942 sind nur solche Personen und Unternehmen zum berufsmäßigen Handel mit unverarbeiteter Holzkohle (Rohkohle) zugelassen, die von der staatlichen Brennstoffkommission eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben. Die Kommission setzt die Bedingungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis fest, kann diese auch zurücknehmen und Ausnahmen zulassen. Ungeachtet dieser Vorschriften kann Rohkohle von den Herstellern oder für deren Rechnung verkauft werden. (2236)

Senkung der Erzeugung von Futtercellulose um 30%. Nach dem zwischen der Celluloseindustrie und der staatlichen Getreidegesellschaft abgeschlossenen Vertrag über die Herstellung von Futtercellulose für das Jahr 1942/43 hatte der Käufer das Recht, spätestens am 31. 8. 1942 die vorgesehene Liefermenge um bis zu 30% zu senken. Wie berichtet wird, hat die Getreidegesellschaft von diesem Recht Gebrauch gemacht, so daß die zunächst vorgesehene Erzeugung von 525 000 t auf 367 000 t verringert wird. Daß die Getreidegesellschaft von der ihr eingeräumten Option Gebrauch gemacht hat, läßt darauf schließen, daß die Futtermittelernte besonders gut ausgefallen ist. (2208)

Finnland.

Kontrolle von chemisch-technischen Nahrungsmitteln. Mit Wirkung vom 1. 10. 1942 ist die Herstellung und der Verkauf von chemisch-technischen Erzeugnissen, die bei der Zubereitung von Nahrungsmitteln Verwendung finden, von einer Erlaubnis des Volksversorgungsministeriums abhängig, das auch die Verkaufspreise dieser Waren festsetzt. Gesuche um Zulassung zur Herstellung sollen folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Herstellers, Benennung, Verwendungsart und genaue Beschreibung der Zusammensetzung des Erzeugnisses sowie Gewicht und Art der Verpackung. Gleichzeitig mit dem Gesuch sollen dem Ministerium auch Proben in Originalverpackung zugestellt werden. Für Gesuche um Festsetzung von Verkaufspreisen sind die Vordrucke des Volksversorgungsministeriums zu verwenden. Von dieser Anordnung werden jedoch nicht Arzneimittel berührt, da über deren Herstellung und Verkauf Sondervorschriften gelten. (2237)

Gewinnung von Sumpferz. Ueber die Gewinnung von Sumpferz durch die Vuoksenniska O. Y. ist bereits auf S. 169 berichtet worden. Wie nunmehr aus Helsinki gemeldet wird, betreibt dieses Unternehmen, das zur Zeit 60—80 Personen beschäftigt, die Sumpferzgewinnung in sieben verschiedenen Seen. Jedes Floß, auf dem 2 Personen arbeiten, fördert täglich 1 bis 2 cbm Erz, das einen durchschnittlichen Eisengehalt von 30—40% besitzt. Da noch genügend ungenutzte Sumpferzlager vorhanden sind, wird die Sumpferzgewinnung im kommenden Jahr in noch größerem Ausmaße betrieben werden. (2112)

Neugründung. Kürzlich wurde in Helsinki unter Mitwirkung der führenden Papiererzeuger die Pihkatuote O. Y. zur Herstellung von Kolophonium aus Baumharz gegründet. (2111)

Ungarn.

Erfassung von Rohstoffen zur Gerbstoffgewinnung. Wie wir auf S. 313 berichteten, war mit der Erfassung von Rohstoffen für die Gerbstoffgewinnung zunächst die Rohstoffeinkaufs- und Verteilungs-AG. der ungarischen Lederindustrie beauftragt worden. Nnumehr sind für die Organisierung des Einsammelns und der Uebernahme die „Extrakt" A.-G. für Gerbstoffhandel, Budapest, die Holzhandels A.-G. und die Eichenrindenproduktions- und Verwertungs G. m. b. H. bestimmt worden. Der Uebernahmepreis wurde auf 14 P. je dz festgesetzt und erhöht sich um 2,50 P. je dz, falls das Zerkleinern der Rinde von den Sammlern selbst vorgenommen wird. (2060)

Erzeugung von Holzkohle. Nach Pressemeldungen wurden in Ungarn im vergangenen Jahre rund 20 000 t Meilerholzkohle erzeugt, wovon etwa 17 000 t auf Siebenbürgen entfielen. Im Jahre 1940 belief sich die gesamte Holzkohlenerzeugung auf etwa 25 000 t. Für das laufende Jahr wird wegen des erhöhten Brennholzbedarfs mit einem weiteren Rückgang der Erzeugung gerechnet. (2058)

Firmenänderung. Die „Octan Laboratorium G. m. b. H." wurde unter Erhöhung ihres Kapitals von 10 000 P. auf 102 000 P. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und firmiert nunmehr unter dem Namen „Octan Arzneichemische Fabrik A.-G." (2147)

Geschäftsabschlüsse. Die „Steaua" Ungarische Mineralöl A.-G., Budapest (AK. 1,5 Mill. P.), weist in ihrer Bilanz für das Jahr 1941 einen Bruttogewinn von 1,1 Mill. P. und einen Reingewinn von 23 000 P. auf. Im Vorjahr hatte die Gesellschaft mit einem Verlust in Höhe von 330 000 P. abgeschlossen. — Die Ungarisch-Belgische Mineralöl-A.-G., Budapest (AK. 320 000 P.), schloß das Geschäftsjahr 1941 mit einem Verlust in Höhe von 403 000 P. (i. V. 255 000 P.) ab. (2094)

Rumänien.

Neugründungen. In der letzten Zeit wurden in Rumänien folgende Neugründungen vorgenommen:

„Carbon" S. A., Bukarest (AK. 1 Mill. Lei), Einfuhr und Handel mit Metallen und chemischen Erzeugnissen; „Omnicolor" S. A., Bukarest (AK. 2 Mill. Lei), Einfuhr und Handel mit Anilin, Farbstoffen und Chemikalien; „Romex" A. G., Bukarest (AK. 5 Mill. Lei), Ein- und Ausfuhrgesellschaft. (2152)

Geschäftsabschlüsse. Die Dr. Wander S. A., Bukarest (AK. 4 Mill. Lei) erzielte im Jahre 1940 einen Reingewinn von 1,97 Mill. Lei. — Die Gesellschaft „Sanitas" verteilt für 1941 eine Dividende von 2% bei einem AK. von 10 Mill. Lei. — Die „Prahova" S. A. R. für Grubenindstrie, Bukarest (AK. 330 Mill. Lei), weist für 1941 nach Amortisationen in Höhe von 92,3 Mill. Lei einen Rohgewinn von 440,5 Mill. Lei und einen Reingewinn von 7,756 Mill. Lei aus. (1937)

Kroatien.

Bergbauerzeugung 1941. Ueber den kroatischen Bergbau berichteten wir bereits auf den Seiten 128 und 215. Nach Pressemeldungen wurden im Jahre 1941 folgende Fördermengen erreicht (in 1000 t, soweit nicht anders angegeben):

	1940	1941
Braunkohle	2331	1779
Steinkohle	39	9
Lignit	840	745
Ashpalt, t		155
Erdöl	1	3
Erdgas, 1000 cbm	3593	4448
Eisenerz	554	462
Roheisen	77	50
Manganerz		4
Chromerz, t		52
Bauxit	271	211
Salz		51

(2065)

Geschäftsabschlüsse von Erdölgesellschaften. Die „Uljanik" Petroleum A.-G., Agram (AK. 7,5 Mill. Kn.), schließt das Geschäftsjahr 1941 mit einem Verlust von 955 000 Kn. ab. Für Bohrarbeiten sind bisher insgesamt 77,6 Mill. Kn. aufgewendet worden. — Auch die „Bitumen" Kroatische Aktiengesellschaft für Erdgas- und Erdölverwertung, Agram (AK. 3 Mill. Kn.) schloß mit einem Verlust ab, der sich auf 2,1 Mill. Kn. belief. Die Ausgaben für Bohrungen betrugen 7,3 Mill. Kn. (2151)

Serbien.

Organisation des Pflanzenschutzdienstes. Im Amtsblatt der Serbischen Ministerien ist eine Anordnung über die Organisation des Kulturpflanzenschutzdienstes veröffentlicht. Der Kulturpflanzenschutzdienst wird von der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontrollstation in Topcider sowie von der Anstalt für landwirtschaftliche Untersuchungen in Kruschevatz versehen und teilt sich in die phytopathologische wissenschaftliche Forschungsarbeit und in den phytopathologischen Kontrollaußendienst. Die wissenschaftliche Forschungsarbeit wird in den beiden genannten Instituten durchgeführt, während der Kontrollaußendienst von den landwirtschaftlichen Abteilungen der Kreisvorsteherschaften vorgenommen wird. Die Forschungsabteilung hat die Aufgabe, die Biologie der Pflanzenkrankheiten zu erforschen, neue Mittel zur Bekämpfung zu erfinden, Versuche zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Pflanzen anzustellen usw., während der Kontrollaußendienst die organisatorischen Arbeiten zu erledigen hat wie: die Propaganda zu leiten, den Nachrichtendienst zu organisieren, eventuell Untersuchungsmaterial einzusenden usw. (2062)

Neugründungen. In Semendria südöstlich von Belgrad wird gegenwärtig die erste serbische Speiseölfabrik eingerichtet, die angeblich täglich 100 t Sonnenblumensamen verarbeiten und den ganzen Inlandsbedarf an Speiseöl decken soll. Ebenfalls in Semendria befinden sich die Fabrikanlagen der mit einem AK. von 20 Mill. Din. neu gegründeten „Mineralöl-Raffinerie A.-G. Semendria", Belgrad, die sich mit der Einfuhr, der Verarbeitung und dem Handel von Mineralölen und Derivaten befassen wird. In Groß-Kikinda im Banat wurde die „Herba, Banater Vegetabilien A.-G." (AK. 1 Mill. Din.) zum Anbau und Handel mit Arznei- und Riechpflanzen gegründet. (1980)

Bulgarien.

Einfuhr von Salz aus Rumänien. Laut „Ost-Expreß" wurde ein Abkommen mit Rumänien über die Einfuhr von 40 000 t Salz rumänischer Herkunft abgeschlossen. (2188)

Erteilung von Handelsberechtigungen. Ausländische Staatsangehörige dürfen Handelsunternehmungen nur auf Grund einer Genehmigung des Obersten Handelsrats ins Leben rufen. In den Bescheinigungen über Zulassung zum Ausfuhrhandel ist anzugeben, welche Waren der Exporteur ausführen wird. Die Ausfuhr darf erst dann stattfinden, wenn die Ausfuhr der betreffenden Ware auch von der Direktion für Außenhandel bewilligt wurde. (2053)

Aufnahme der Erzeugung von Benzoesäuresulfinid geplant. Da der Bedarf an künstlichem Süßstoff infolge der Freigabe zum täglichen Gebrauch (vgl. S. 357) erheblich steigen wird, soll in der Nähe von Sofia eine Anlage zur Erzeugung von Benzoesäuresulfinid errichtet werden. Die Fabrik soll nicht nur den Eigenbedarf des Landes decken, sondern darüber hinaus auch für die Ausfuhr arbeiten, wobei vor allem an Lieferungen nach der Türkei gedacht wird. Für jedes ausgeführte Kilogramm müssen 1242,85 Lewa an den Staat abgeführt werden. Der Ministerrat hat verfügt, daß Benzoesäuresulfinid als Süßstoff für Limonade, Bosa (vergorenes Hirsemehl) und gesüßte alkoholische Getränke verwendet werden darf. (2198)

Erzeugung von Knochenmehl. Wie verlautet, wird in Bulgarien eine bessere Verwertung der Knochenabfälle angestrebt. Man hofft, dadurch die Erzeugung von Knochenmehl, die sich bisher auf jährlich rund 4000 t belief, auf 8000 t verdoppeln zu können. (2054)

Neue Erzvorkommen. Wie verlautet, wurden etwa 30 km von Gewgeli in Mazedonien Vorkommen von Chrom-, Kupfer-, Zink- und Bleierz sowie ein Glimmerlager entdeckt. (2118)

Bewirtschaftung von Oliven. Der Handel mit Oliven und Olivenöl ist der Getreidehandelsdirektion unterstellt worden. Zur Festsetzung der Uebernahmepreise sind die Oliven in drei Güteklassen eingeteilt worden; die Uebernahmepreise betragen 12 bzw. 10 oder 7 Lewa je kg frei Sammellager der Getreidehandelsdirektion. Die Bauern dürfen von der Ernte einen bestimmten Prozentsatz für den eigenen Bedarf zurückhalten. Die Weiterverarbeitung auf Oel erfolgt durch die Getreidehandelsdirektion oder deren Beauftragte. (2187)

Oelgewinnung aus Maiskeimen. Bereits Mitte des vergangenen Jahres berichteten wir über erfolgreiche Versuche zur Gewinnung von Maisöl (vgl. Jahrg. 1941, S. 416). Die Vorbereitungen zur industriellen Erzeugung sind nunmehr abgeschlossen, und die Direktion für Ankauf und Ausfuhr von Getreide hat angeordnet, daß in jedem Falle vor dem Vermahlen von Mais die Keime entfernt werden müssen. Alle Mühlen sind verpflichtet, sich bis zum 1. 10. 1942 die notwendigen Einrichtungen hierfür zu beschaffen. Aus 100 kg Mais müssen 7,5 bis 8,5% Maiskeime gewonnen werden. Der Preis für die Keime ist auf 7,30 Lewa je kg frei Waggon in Säcken bei 16% Oelgehalt festgesetzt worden. Außerdem erhält der Müller für das Entfernen der Keime eine Prämie von 0,30 Lewa je kg. (1961)

Errichtung einer Trockenanlage für Arzneipflanzen. Die Gewinnung von Arzneipflanzen erfährt in Bulgarien eine ständig steigende Beachtung (vgl. S. 170). Der Anbau erfolgt hauptsächlich im Gebiet der Rosenfelder bei den Städten Karlovo und Kasanlik. Um eine größere Nutzung der Pflanzen durch sachgemäße Behandlung zu gewährleisten, soll jetzt in Kasanlik die erste moderne Trockenanlage für Arzneipflanzen errichtet werden, der im nächsten Jahr weitere Anlagen in verschiedenen Teilen des Landes folgen sollen. (1955)

Neugründung. In Sofia wurde unter der Firma B. Bugartschev & Co., A.-G. für Industrie und Handel mit chemischen Erzeugnissen, eine neue Gesellschaft ins Leben gerufen. Das Kapital beläuft sich auf 6 Mill. Lewa. (2182)

Italien.

Namenspflicht für Aktien im Ausland. Im Amtsblatt vom 27. 6. 1942 werden die Bestimmungen über die Umwandlung von Aktien, die sich im Ausland befinden, in Namensaktien veröffentlicht (s. a. S. 273). Danach findet diese Verordnung auf solche Aktien Anwendung, die von in Italien gelegenen Gesellschaften ausgegeben wurden und sich zur Zeit im Ausland befinden, soweit sie nicht schon auf Grund des Gesetzes vom 29. 3. 1942 zwecks Umwandlung nach Italien gesandt worden sind. Die im europäischen Ausland befindlichen Aktien mußten bis zum 31. 7. den italienischen Konsulaten oder den Handelsniederlassungen vorgelegt werden. Für Aktien, die sich in deutschen Händen befinden, ist der Termin bis zum 31. 12. d. J. verlängert worden. Die genannten Stellen sind ermächtigt, an Stelle der betreffenden Gesellschaften die notwendigen Eintragungen auf den Aktien vorzunehmen, und haben jeden Aktientitel und Coupon mit dem Vermerk „circolante all' estero" (läuft im Ausland) zu versehen und diesen Vermerk zu beglaubigen. Aktien, die zur Umschreibung bereits nach Italien gesandt worden sind, erhalten diesen Vermerk durch die betreffende Aktiengesellschaft, die ihn ebenfalls beglaubigen lassen muß. Schon in Namensaktien umgewandelte Inhaberaktien sind innerhalb der vorgenannten Fristen den Konsulaten bzw. Handelsniederlassungen zur Anbringung des Vermerks vorzulegen. Sämtliche mit dem Vermerk gekennzeichneten Aktien dürfen nur im Ausland umlaufen. Falls jemand beabsichtigt, diese Aktien nach Italien einzuführen, so muß er bei der betr. Gesellschaft die Ausgabe neuer Aktien verlangen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, durch das Ministerium für Handel und Devisen (Scambival) feststellen zu lassen, ob die Veräußerung der Aktien unter Einhaltung der geltenden Devisenbestimmungen erfolgt ist. Die Verordnung bestimmt im Falle der Uebertragung von Aktien nach ihrer Umschreibung, daß die Unterschriftsbeglaubigung von den Konsulaten oder den Handelsniederlassungen vorgenommen werden kann. (2072)

Ausländische Kapitalinvestitionen. Durch ein Gesetz vom 24. 7. 1942 („Gaz. Uff." vom 27. 7.) werden verschiedene Neuerungen bzw. Beschränkungen auf dem Gebiet ausländischer Kapitalinvestierungen in Italien festgelegt. Danach sind jetzt Veräußerungen von italienischen Immobilien und Handelsunternehmungen an Ausländer nichtig, wenn nicht vorher die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Devisen (Scambival) und des Korporationsministeriums eingeholt worden ist. Eine vorherige Autorisation ist auch notwendig für den Erwerb italienischer Aktien und Gesellschaftsbeteiligungen durch Ausländer und für alle sonstigen Formen von Kapitalnutznießung einschließlich der Mietsverträge von mehr als neunjähriger Dauer. Auf Aktienveräußerungen, die im Ausland von Personen, die im Ausland ihren ständigen Wohnsitz haben, vorgenommen werden, erstreckt sich das Gesetz nicht. Dagegen dürfen Aktiengesellschaften nur dann die Eintragung von Ausländern in die Namensaktienregister vornehmen, wenn die Genehmigung der genannten Ministerien vorliegt. Für Aktien, die bereits vor Verkündigung dieses Gesetzes in ausländische Hände übergingen, muß die Unbedenklichkeitserklärung des nationalen Außenhandelsinstituts noch nachträglich eingeholt werden. Die italienischen Kreditinstitute und Aktiengesellschaften haben vor geschäftlichen Transaktionen stets die Nationalität ihres Geschäftspartners festzustellen. Ueber die Autorisation entscheidet jeweils ein neu gebildeter Ausschuß, der aus Vertretern des Scambivals, des Außen-, Finanz- und Korporationsministeriums und des Außenhandelsinstituts gebildet wird. Die betr. Nummer des Amtsblattes mit dem Wortlaut des Gesetzes kann Interessenten zur Kenntnisnahme leihweise zur Verfügung gestellt werden. (2071)

Zentralstellen für industrielle Einfuhr. Durch eine vor kurzem erfolgte Verfügung des Ministers für den Waren- und Zahlungsverkehr erhält die Uebersicht über die für die Einfuhr zuständigen Zentralstellen (vgl. S. 289) folgende Fassung (in Klammern die Positionen des ital. Zolltarifs):

Consorcio Organizzazione Propaganda Produzione Italiana Oppiacei (Oppium) für Opium (718 b). — Società Approvigionamenti Cererie Italiane (S. A. C. I.), Genua, für festes Paraffin (650), Ozokerit (563) und Ceresin der Industriequote (651). — Compagnia Commercio Importazione Esportazione Prodotti Chimici e Materie Prime (Chimicomit), Rom, für Sojaöl (125 h), tierischen Talg (127 b) Kokosöl usw. (134), Palmöl (135), tierische Fette n. b. g. (137-a-2), Kolophonium (655 a), Fettsäuren (718), Terpentin (645), festes Paraffin (650), Ozokerit (563), Ceresin (651), Vaselin (652), Erdwachs der Handelsquote (563). — Società Approvigionamenti Industrie Chimiche e Farmaceutiche (S. A. I. C. E. F.), Mailand, für Terpentin (645), Vaselin (652) und Erdwachs der Industriequote (563). (2240)

Zwangsverwaltungen. Laut Veröffentlichung in „Gaz. Uff." werden folgende Firmen der Zwangsverwaltung unterstellt:

Soc. Italo Americana Pirelli Rovere, Mailand; S. A. Terre Fossili Italiane, Mailand; S. A. Elizabeth Arden, Mailand, und die S. A. Industrie Chimiche Boston-Mailand, deren Aktienkapital sich vorwiegend in den Händen der Boston Blacking Comp., East Cambridge, befindet. (2243)

Uebertragung englischer und amerikanischer Unternehmen auf die AGIP. Durch Ministerialdekret vom 30. 7. 1942 („Gaz. Uff." vom 6. 8. 1942) wurde die Uebertragung folgender englischer und amerikanischer Erdölunternehmungen auf die AGIP — Azienda Generale Italiana Petroli verfügt:

S. A. Nafta, Unione Importatori Lubrificanti, Comp. Generale Oli Minerali, Soc. Importatori Olii, Soc. Emulsioni Bitumi Colas, Fabbrica Italiana Lubrificanti ed Affini, S. A. Immobiliare Nafta, S. A. Haliotis, Soc. Italo Americana del Petrolio, Soc. La Columbia, Soc. Lubrificanti Bedford, Soc. Lubrificanti Foltzer, S. A. Vacuum Prodotti Petroliferi, S. A. Raffinerie di Napoli, S. A. Intava, sämtlich mit Sitz in Genua; ferner Benzina-Petroleum S. A., Triest, S. A. Casa dell'Automobile, Rom, Soc. Impianti Provviste Olii Minerali, Rom, Comp. Italiana Texano, Rom. Für die Soc. Petrolifera Italiana, Fornovo Taro (Parma), ist eine besondere Regelung vorgesehen. (2242)

Dott. Inverni & Della Beffa Soc. An., Mailand. (Kapital 1 Mill. Lire.) Das fünfte Betriebsjahr der Gesellschaft, die sich besonders mit der Herstellung von Medizinalpflanzenextrakten befaßt, schloß am 31. 12. 1941 mit einem Reingewinn von 91,84 Mill. Lire ab. Nach Abzug der satzungsgemäßen Abgaben gelangte eine Dividende von 5,5% zur Verteilung. Im abgelaufenen Jahr sind in den Laboratorien des Unternehmens besondere Studien für den Austausch ausländischer Arzneipflanzen durch inländische durchgeführt worden. Doch waren einheimische Drogen nur schwer in ausreichender Menge zu erhalten. Auch war ein Preisstop für diese nicht durchzuführen, weil die Sammler der wildwachsenden Pflanzen sonst nicht tätig geworden wären. Ferner bestanden Schwierigkeiten in der Beschaffung von Lösungsmitteln und Brennstoffen. Dagegen war die Nachfrage nach den Erzeugnissen des Unternehmens gut. Ein großer Teil der Lieferungen war für die Militärbehörden bestimmt. (1720)

Spanien.

Flotation von Kupfererzen. Die Soc. Española de Construcciones Electromecánicas, die kürzlich von der Regierung die Genehmigung zur Errichtung eines Betriebes in Bilbao für die Flotation von Kupfererzen erlangt hatte, erwirkte dieser Tage ein Regierungsdekret, nach dem das neue Projekt im Hinblick auf die Berechtigung zur Enteignung des erforderlichen Geländes als nationalwichtig erklärt wurde. (2083)

Neugründung. Zur Gewinnung von Treib- und Schmierstoffen aus Oelschiefer wurde die „Empresa Nacional de Combustibles Liquidos y Lubrificantes, S. A." (E. N. C. L. Y. L.) gegründet. (2087)

Kapitalerhöhungen. Die Unión Resinera Española S. A. will zur Erweiterung ihres Produktionsprogramms eine Kapitalerhöhung von 75 auf 125 Mill. Pts. vornehmen (s. a. S. 336). Wie bekannt wird, hat die Gesellschaft mit dem Saint Gobain-Konzern ein Abkommen zwecks Aufnahme der Celluloiderzeugung für Filme getroffen. Das Unternehmen hofft, die Harzgewinnung im laufenden Jahr weiter steigern zu können. — Wie „Financial Times" meldet, wird die Sociedad General de Aluminio ihr Kapital von 2,1 Mill. auf 750,0 Mill. Pts. erhöhen. Diese Mittel sollen zum Bau einer neuen Anlage in der Provinz Santander, die nach Fertigstellung jährlich 10 000 t Aluminium erzeugen wird, erforderlich sein. (2016)

Firmenabschlüsse. Der spanischen Wirtschaftspresse entnehmen wir folgende Geschäftsberichte:

Union Española de Explosivos S. A. Madrid. (AK. 300 Mill. Pts., eingezahlt 176 Mill. Pts.) Dieses führende chemische Unternehmen Spaniens, das sich in seinen verschiedenen Werken vor allem mit der Gewinnung von Schwerchemikalien und Sprengstoffen sowie von Kalisalzen befaßt, berichtet für das Geschäftsjahr 1941, daß der Umsatz in Kalisalzen im Berichtsjahr weiter auf 97 000 t gestiegen sei, während er 1936 nur 50 000 t ausmachte. Der Export wies eine Steigerung um 8000 t gegen das Vorjahr auf. Der Reingewinn betrug 16,9 Mill. Pts. (i. V. 22,4 Mill. Pts.). Als Dividende wurden 15,4 Mill. Pts. verteilt. — Minas de Centenillo S. A., Linares. (AK. 12,5 Mill. Pts.) Diese Gesellschaft, die in der Provinz Jaen Bleierzvorkommen abbaut und deren Kapital sich vorwiegend in britischem Besitz befindet, verteilt für 1941 eine Dividende von 3%. — Sociedad Iberica del Nitrogeno S. A. Diese spanische Stickstoffgesellschaft, deren Werke sich in La Felguera (Prov. Oviedo) und in Flix befinden, erhöhte ihr Kapital auf 70 Mill. Pts. Um in erhöhtem Maße die Abgase der Hüttenwerke Duro Felguera auszuwerten, wurde durch ein Abkommen mit der französischen Gesellschaft „L'Air Liquide" und deren Tochtergesellschaft „Société Chimique Grande Paroisse" die Lieferung ausländischer Materialien sichergestellt. Die Gesamterzeugungszahlen erreichten im Vorjahre 1,5 Mill. cbm Wasserstoff, 523 t Ammoniak, 558 t Salpetersäure von 36° und 25 t von 40°, 2662 t Schwefelsäure von 53° und 188 t von 66°. Es ist geplant, nunmehr die Jahreserzeugung an Ammonsulfat auf 10 000 t zu steigern. Große Schwierigkeiten bereiten zur Zeit die in Spanien selbst hergestellten Katalysatoren, die sich noch nicht bewährt haben. Aus diesem Grunde mußten sowohl das Werk in Flix und das Werk in La Felguera teilweise stillgelegt werden. Die Firma „Constructora Naval" in Reinosa (Prov. Santander) bemüht sich um die Herstellung neuer Typen von Katalysatoren. Einem im „Boletin Official" vom 17. 7. 1942 veröffentlichten Gesetz entnehmen wir, daß dem Nationalen Industrie Institut 15 Mill. Pts. zum Zwecke einer Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Sociedad Iberica del Nitrogeno zur Verfügung gestellt wurden. — Wie die Papierfabrik Papeleras Reunidas S. A., Alcoy, berichtet, konnte sie im abgelaufenen Jahr ihre Leistungsfähigkeit infolge der Schwierigkeiten bei der Cellulosebeschaffung und den Transportverhältnissen nicht ausnutzen. Der Reingewinn stellte sich auf 2,9 Mill. Pts., woraus 7% Dividende verteilt werden. (2026)

Portugal.

Ausfuhr von bergbaulichen Erzeugnissen im ersten Halbjahr 1942. Nach amtlichen Angaben hatte die Ausfuhr im ersten Halbjahr 1942 einen Wert von 2196 Mill. Esc. gegen nur 995 Mill. Esc. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Da gleichzeitig der Einfuhrwert mit 1111 Mill. Esc. gegen 1103 Mill. Esc. nahezu unverändert geblieben ist, schloß das Halbjahr mit einem Ausfuhrüberschuß von 1085 Mill. Esc. gegen einen Einfuhrüberschuß im Vorjahr ab. Rund die Hälfte des Ausfuhrwertes entfiel auf Wolframerze, deren Versand sich auf 2782 t im Werte von 1020 Mill. Esc. gegen 2429 t für nur 81 Mill. Esc. belief. An Zinn wurden 418 t für 56 Mill. Esc. ausgeführt. Von wichtigen Einfuhrgütern sind u. a.

Steinkohle mit 160 500 (322 100) t, Oelrohstoffe mit 22 700 (37 300) t, Rohöl mit 12 400 (41 800) t und Benzin mit 7900 (13 500) t zu erwähnen. Die Einfuhr von Ammonsulfat umfaßte nur noch 183 t gegen 17 182 t im ersten Halbjahr 1941. (2211)

Canada.

Schwerspatvorkommen in Neuschottland. Kürzlich wurde bei Pembroke, Hants County, ein Barytlager entdeckt, dessen Mineralinhalt, nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal", auf mindestens 750 000 short t geschätzt wird. 5000 t wurden nach Trinidad für Zwecke der dortigen Erdölindustrie verschifft. Weitere 250 t gingen nach Peru. Die Vorkommen sind im Besitz der „Stringer Sturgeon & Gold Mines, Ltd., und werden durch ihre Tochtergesellschaft, die „Canadian Industrial Minerals, Ltd.", ausgebeutet. (1964)

Erzeugung von Magnesiumsulfat. In den der Ashcroft Sales, Ltd., gehörenden Salzvorkommen von Ashcroft wurde nach einer Reihe von Jahren die Magnesiumsulfaterzeugung wieder aufgenommen. Es gibt dort natürliche Solen mit einem hohen Gehalt an Magnesiumsulfat. Als Absatzgebiet ist Ostcanada vorgesehen, wo früher europäisches Magnesiumsulfat zu so niedrigen Preisen angeboten wurde, daß sich die Eigenerzeugung nicht lohnte. Außer den Salzlagern gehört der Ashcroft Sales, Ltd., noch eine Raffinerie mit einer für canadische Verhältnisse beträchtlichen Leistungsfähigkeit. (1878)

Forschung nach neuen Quecksilbervorkommen. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal" werden von der Consolidated Mining and Smelting Comp. of Canada Forschungen nach weiteren Quecksilberlagern in dem Pinchi-Seebezirk, B. C., durchgeführt. Die Ausbeute der ersten Minen soll versprechend sein. (1944)

Chemikalienverbrauch der Gerbereien. Nach amtlichen canadischen Angaben nahm der Produktionswert der canadischen Gerbereiindustrie im Jahre 1939 um 30% auf 25,58 Mill. $ zu. Von den insgesamt 84 Gerbereien befanden sich 32 in Ontario. Sie stellten 88% des gesamten Produktionswertes. Der Gesamtverbrauch an Fellen, Häuten, Gerbstoffen usw. betrug 17,48 Mill.$. Im einzelnen wurden verbraucht:

	$
Gerbextrakte:	
Kastanie	290.100
Eiche	51.557
Chromgerbstoffe	98.084
Catechu	5.099
Gambir	16.486
Schierling	7.865
Myrobalanen	39.931
Quebracho	569.628
Fichte	46.960
Valoneen	50.359
Oele und Fette:	
Dorschöl	70.140
Andere Fischöle	35.928
Klauenfett	44.493
Ricinusöl	19.072
Andere Pflanzenöle	17.490
Mineralöle	21.172
Degras	29.270
Talg	33.503
Chemikalien und Farbstoffe:	
Alaun	4.927
Natriumbichromat	123.802
Borax	9.005
Ameisensäure	14.117
Glycerin	12.942
Milchsäure	27.700
Kalk	48.905
Magnesiumsulfat	17.808
Salzsäure	6.842
Oxalsäure	14.485
Salz	55.389
Natriumbicarbonat	14.569
Natriumbisulfit	14.311
Natriumcarbonat	4.395
Natriumhyposulfit	28.296
Natriumsulfat	2.663
Natriumsulfid	67.200
Stearin	33.303
Schwefelsäure	50.254
Tanners' bate	34.753
Anilinfarben	247.972
Pflanzenfarbstoffe	38.104

(1898)

Ver. St. v. Nordamerika.

Einstellung der Trinkbranntweinerzeugung. Der amerikanische Bevollmächtigte für die Brennereien hat angeordnet, daß die Herstellung von Whisky, Gin und sonstigen für den Zivilverbrauch bestimmten Trinkbranntweinen mit Wirkung ab 1. 11. 1942 eingestellt wird. Bis dahin sollen 126 Firmen des Brennereigewerbes auf die Erzeugung von Alkohol für Kriegszwecke umgestellt werden. (2176)

Ablieferung von Baumwollinters angeordnet. Durch Anordnung des War Production Board sind die Farmer aufgefordert worden, ihre Bestände an Baumwollinters an die Commodity Credit Corp. zu verkaufen. Der Gesamtanfall von Linters stellte sich 1941/42 auf 1,18 Mill. Ballen; unter Einbeziehung der Vorräte wird mit einer verfügbaren Menge von 1,97 Mill. Ballen gerechnet. (2213)

Verwendung von Nylon für Banknoten. Wie die Zeitschrift „British Plastics" mitteilt, wird jetzt für die Herstellung des Banknotenpapiers Nylon an Stelle von Naturseide verwandt. (2125)

Förderung der Kupfergewinnung. Nach Berechnungen des War Production Board beläuft sich auch in diesem Jahr der Kupferbedarf auf 1,8 Mill. sh. t. Der diesjährige Fehlbetrag wird auf etwa 500 000 t geschätzt. Aus der Verwertung von Schrott wird ein Anfall von rund 0,3 Mill. t erwartet. Zur Förderung der Kupfergewinnung haben nach neuesten Angaben die Bundesregierung insgesamt 180 Mill. $ und die private Kupferindustrie rund 40 Mill. $ bereitgestellt. (2091)

Erzeugung von Cadmium. Laut „Chemical Age" belief sich die Erzeugung von metallischem Cadmium im Jahre 1941 auf 3420 short t gegen 2961 short t im Vorjahr und wies somit eine Steigerung um 15% auf. Die Bezüge aus dem Ausland erreichten in den ersten neun Monaten 1941 eine Menge von 74 short t. (2179)

Erzeugung von Superphosphat. Die Superphosphaterzeugung betrug im Jahre 1941 4,189 Mill. short t. Der Gesamtabsatz belief sich auf 4,856 Mill. t gegen 4,097 Mill. t im Vorjahr. Die Vorräte zum Jahresende wurden mit 1,662 Mill. t (Ende 1940: 1,785 Mill. t) ausgewiesen. (2180)

Erzeugung von Zinkoxyd. Nach Angaben des Bureau of Mines belief sich die Erzeugung von Zinkoxyd im Jahre 1941 auf 145 865 short t gegen 116 709 bzw. 103 404 t in den beiden Vorjahren. Der Absatz stieg im letzten Jahr auf 148 833 t an; davon fanden 90 429 t in der Kautschukwarenindustrie und 30 304 t für die Herstellung von Farben Verwendung. (2201)

Anbau von Guayule. Zur Förderung des Anbaues von Guayule in Nord- und Südamerika haben die Vereinigten Staaten einen Betrag in Höhe von 8 Mill. $ zur Verfügung gestellt. (2020)

Neue Cellulosegesellschaft. In San Franzisko ist die Alpha Cellulose Corp. gegründet worden, die in Corcoran, Cal., eine neue Zellstoffabrik errichten wird. Als Rohstoff sollen Baumwollsaatabfälle sowie Abfälle von Flachs und ähnlichen Erzeugnissen verwendet werden. (2127)

Geschäftsabschluß. Die Eastman Kodak Co., Rochester, N. Y., bezeichnet das Geschäftsjahr 1941 als das beste in der Geschichte der Gesellschaft. Der Absatz lag um 41% über dem Vorjahrsstand. Der Rohgewinn wird mit 61,22 Mill. $ gegen 37,65 Mill. $ i. V. ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 21,59 Mill. $ gegen 20,08 Mill. $ i. V. Die Dividende auf die Stammaktien beträgt 7 $ gegen 6 $ i. V. je Aktie. Vorgetragen werden 42,57 Mill. $ gegen 38,70 Mill. $ i. V. (2168)

Mexiko.

Gewinnung von natürlicher Soda. Laut „Chemical Trade Journal" werden aus dem See Texcoco täglich ungefähr 3 t natürliche Soda gewonnen. (2202)

Inbetriebnahme einer Alkalielektrolyse. Wie berichtet wird, ist die Alkalielektrolyse der Productos Quimicos Mexicanos S. A. in Mexiko City in Betrieb genommen worden und stellt zunächst 3 t Aetznatron täglich her. Das Produktionsprogramm der Firma umfaßt weiter Kaliumchlorat, Kupfersulfat und Calciumarsenat, das aus einheimischem Arsenik hergestellt wird (2203)

San Salvador.

Kautschuklieferungen nach USA. Einem bis zum Jahre 1946 gültigen Vertrag zufolge wird das Land seine

Kautschukerzeugung, soweit sie im eigenen Lande nicht benötigt wird, an die Ver. St. v. Nordamerika verkaufen. (2247)

Dominikanische Republik.

Erzeugung von Aloe. Die Erzeugung von Aloe, die sich bisher auf jährlich 45 bis 50 t belief, soll bis Ende des Jahres auf 100 t erhöht werden. Eine Ausfuhr findet erst seit Mitte des vergangenen Jahres, und zwar hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, statt. (2181)

Columbien.

Betriebsstillegung in der Kunstharzindustrie. Wie berichtet wird, hat die Industria Plasco Quimica Colombiana, Ltda. ihre Tätigkeit eingestellt, da es ihr nicht mehr möglich war, Phenol, Formaldehyd, Polystyrol und andere Ausgangsstoffe zu beschaffen. (2246)

Brasilien.

Erzeugung von Coffein. Laut „Chemical Trade Journal" wird Coffein aus Maté zur Zeit durch zwei Firmen hergestellt, die Industrias Reunidas Jaragua S. A. (Santa Catarina) und die Sociedade Intercambio Mercantil Argentino Brasileiro (Sao Paulo). Die Firmen können täglich 10 bzw. 60 kg herstellen. Eine dritte Anlage wird von der Companhia Alves de Productos Quimicos Lda. (Santa Catarina) errichtet. (2204)

Wachsausfuhr. Ebenso wie die Ausfuhr von Carnaubawachs (s. S. 358) gingen auch die Lieferungen von Bienenwachs von 965 t im Jahr 1939 auf 743 t im Jahr 1940 zurück. Dagegen ist die Ausfuhr von Ouricuriwachs, einem ähnlichen Produkt vie Carnaubawachs, das erst seit einigen Jahren gehandelt wird, verhältnismäßig stark angestiegen. 1937 wurden nur 3 t ausgeführt, 1940 rd. 1000 t, und in den ersten 8 Monaten 1941 erreichte die Ausfuhr 1341 t, von denen 791 t nach den Vereinigten Staaten und 431 t nach Großbritannien gingen. Kleinere Mengen nahmen die Länder Iberoamerikas, Canada, Australien und Südafrika ab. Das zum Export bestimmte Wachs soll klassifiziert und im Preis festgelegt werden. (1988)

Bolivien.

Ausfuhr von raffiniertem Schwefel. Bolivien verfügt über eine Reihe von Schwefelvorkommen, die besonders an der Küste sehr zahlreich sein sollen. Wie das „Chemical Trade Journal" berichtet, werden die kleinsten Lager auf 5 Mill. t bei einem Schwefelgehalt von 65% geschätzt. Die Ausfuhr von raffiniertem Schwefel belief sich in den ersten 9 Monaten 1941 auf 2084 t. Der größte Teil ging nach Argentinien. (1987)

Togo.

Bekämpfung des Gelbfiebers. Der im Dezember l. J. in Französisch Westafrika für die europäische und eingeborene Bevölkerung eingeführte Impfzwang gegen das Gelbfieber ist durch eine im „Journal Officiel" vom 20. 7. veröffentlichte Verordnung in Togo in Kraft gesetzt worden. (2008)

Angola.

Erzeugung von Rohkautschuk. Angola war in früheren Jahren der bedeutendste Kautschukerzeuger der portugiesischen Kolonien. Im Jahre 1926 wurden 261 t Rohkautschuk ausgeführt, jedoch kam die Kautschukgewinnung in den folgenden Jahren fast gänzlich zum Stillstand, so daß die Ausfuhr 1931 auf nur 16 t gesunken war. Bis zum Jahre 1936 erfuhr sie wieder eine Steigerung auf 124 t, und nach Pressemeldungen soll jetzt die Auswertung der in reichlichen Mengen vorhandenen Kautschukpflanzen in verstärktem Maße in Angriff genommen werden. (2049)

Südafrikanische Union.

Versuche zur Kautschukgewinnung. Nach Pressemeldungen werden zur Zeit Versuche zur Kautschukgewinnung im Zululand angestellt. Bisher wurde in der Südafrikanischen Union kein Kautschuk gewonnen. Die Einfuhr von Rohkautschuk belief sich im Jahre 1939 auf 9765 long t. (2048)

Chemikalienmangel. Wie englische Fachzeitschriften zugeben, ist in der Südafrikanischen Union infolge der Abschnürung der europäischen Lieferanten ein großer Mangel eingetreten. Große Knappheit soll an Arzneimitteln bestehen, wenngleich auch zahlreiche Ersatzprodukte in den Handel kommen. Besonders knapp sind Betäubungsmittel, wie z. B. Morphin, das wahrscheinlich rationiert werden wird. Die Ausgangsmaterialien für Opiumpräparate wurden nämlich fast ausschließlich aus Europa eingeführt. Um dem Mangel an Arzneimitteln abzuhelfen, soll die Verwendung von wildwachsenden Heilkräutern gefördert werden. Die Lederindustrie hat große Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Aceton, da dieses Produkt in der Hauptsache für kriegswichtige Zwecke benötigt wird. Vom Forschungsinstitut der Lederindustrie in Grahamstown wurde als Acetonersatz eine Mischung von gleichen Teilen Aethylacetat und Brennspiritus vorgeschlagen. Beide Produkte werden im Lande selbst hergestellt. Als Folge der Ereignisse im Fernen Osten macht sich ein immer stärker werdender Mangel an Kautschukwaren bemerkbar. Knappheit besteht weiterhin an Wein- und Citronensäure, so daß der Vorschlag gemacht worden ist, Weinsäure als Nebenprodukt der Weinkelterei und Citronensäure aus südafrikanischen Citronen zu gewinnen. Die chemische Industrie ist weiterhin auch dadurch betroffen, daß Glasgeräte nicht in der erforderlichen Menge geliefert werden können. Diese Mitteilungen stehen im Gegensatz zu den Meldungen der Zeitungen, die zur Beruhigung des Publikums davon sprechen, daß auf allen Gebieten noch größere Vorräte vorhanden seien. (1994)

Rhodesien.

Neues Chromerzlager. An der Eisenbahnlinie in der Nähe von Lalapanzin in Südrhodesien wurde eine große Chromerzlagerstätte gefunden. Das Vorkommen liegt in einer Stärke von 75 cm nahe der Erdoberfläche, erstreckt sich auf etwa 400 yards und enthält etwa 50% Chrom. (2119)

Moçambique.

Außenhandel 1941. Nach einer Mitteilung des Instituto Nacional de Estadistica hat sich die Einfuhr im abgelaufenen Jahr um 44,06 auf 442,57 Mill. Esc. und die Ausfuhr um 52,88 auf 277,55 Mill. Esc. erhöht. Somit ergibt sich ein Einfuhrüberschuß von 165,02 Mill. gegen 173,85 Mill. Esc. i. V. Portugal war an der Einfuhr mit 150,43 (i. V. 125,30) Mill. Esc. und an der Ausfuhr mit 125,30 (88,51) Mill. Esc. beteiligt. Der indirekte Durchgangsverkehr ausländischer Waren ist von 0,73 Mill. t für 239,07 Mill. Esc. 1940 auf 1,17 Mill. t im Werte von 325,72 Mill. Esc. gestiegen. Die Steigerung ist in erster Linie auf Erze zurückzuführen, deren Menge von 0,19 auf 0,53 Mill. t angewachsen ist. Der direkte Durchgangsverkehr hat sich von 1,53 (3,92 Mill. Esc.) auf 1,42 Mill. t (3,51 Mill. Esc.) verringert. (2029)

Madagaskar.

Gewinnung von Rohphosphat. Im Jahre 1940 wurden in Madagaskar 495 245 t Rohphosphat gefördert. (2132)

Britisch Ostafrika.

Treibstoffe aus Pflanzenölen. Nach einer Mitteilung des „Chemical Trade Journal" führt die landwirtschaftliche Versuchsstation in Nairobi Versuche zur Gewinnung von Treibstoffen aus Pflanzenölen durch. Man hofft, damit neue Verwendungsmöglichkeiten für die Unterbringung der großen, früher nach dem europäischen Kontinent gehenden Exportüberschüsse an pflanzlichen Oelen zu erschließen. (2249)

Portugiesisch-Ostafrika.

Beschränkung der Arzneimittelabgabe. Der Imports Control Officer hat mitgeteilt, daß lebenswichtige Erzeugnisse wie Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung und Schuhe nur noch an in der Kolonie Ansässige gegen nationale Währung verkauft werden dürfen. (2250)

Bauxitgewinnung. Nach einer Meldung des „South African Mining and Engineering Journal" ist in dem Distrikt von Manica (Konzessionsgebiet der Companhia de Moçambique) ein hochwertiges Bauxitvorkommen

festgestellt worden, das teilweise einen Gehalt von 60% Aluminiumoxyd aufweisen soll. Gegenwärtig wird die Lagerstätte von der Wankie Colliery ausgebeutet, die daraus feuerfeste Ziegel für ihren Betrieb in Südrhodesien herstellt. (2192)

Kenya.

Erzeugung von Pyrethrum. Wie berichtet wird, wurden in Kenya im Jahre 1940 5860 t Pyrethrum erzeugt, wovon 4886 t im Werte von 625 985 $ (i. V. 2781 t für 357 000 $) zur Ausfuhr gelangten. Um die Qualität der Erzeugung zu überwachen, ist der Anbau von Pyrethrum von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden. (2191)

Türkei.

Gründung eines Außenhandelsmonopols. Vom Handelsministerium wird eine halbstaatliche Ein- und Ausfuhrgesellschaft mit einem Anfangskapital von 50 Mill. £T gegründet, an der sich auch selbständige Kaufleute beteiligen können. Es sind Zweigniederlassungen in Ankara, Izmir, Samsun, Trapezunt, Mersin, Adana und im Hataygebiet vorgesehen. (2251)

Palästina.

Ausbau der Chemieerzeugung. Nach einem Bericht des „Economist" hat die industrielle Erzeugung des Landes, die vor Kriegsausbruch einen Wert von etwa 10 Mill. £ jährlich hatte, vor allem infolge steigender Heeresaufträge stark zugenommen. Der Gesamtwert der industriellen Erzeugung soll danach 1941 etwa 20 Mill. £ erreicht haben, wobei allerdings der Pfundentwertung keine Rechnung getragen ist. Besondere Erwähnung erfährt der Ausbau der Kaligewinnung sowie die Aufnahme des Abbaues von Rohphosphaten in Transjordanien und ihre Verarbeitung zu Superphosphat. Weiter sollen von der chemischen Industrie jetzt Schwefelsäure, Calciumcarbid, Aether und Pektin hergestellt werden. Die Baumwollindustrie sei ausgebaut worden; außerdem sei der Anfang mit der Herstellung von wollenen Geweben gemacht worden. Die Produktion der Diamantenschleifereien soll etwa 1800 Karat monatlich erreicht haben. (2215)

Afghanistan.

Chemieeinfuhr. Nach Meldung des „Chemical Trade Journal" lieferte Britisch-Indien im Jahre 1939/40 31% des gesamten Bedarfs Afghanistans an Arzneimitteln und Parfümeriewaren, und zwar wurden aus Indien an diesen Waren für 68 548 Rs. gegen 37 280 Rs. im Jahre 1938/39 eingeführt. (2252)

Britisch Indien.

Ausbau der Kautschukwarenindustrie. Wie wir einem Bericht in der britischen Fachpresse entnehmen, wurde die erste große Fabrik 1934 in Kalkutta von der Bata Shoe Comp. eröffnet. 1936 folgte die Dunlop Rubber Comp. (India), Ltd., die ihre Fabrikanlagen in Satuagunj (Bengalen) errichtete. 1940 kam eine große Reifenfabrik der Firestone Tire and Rubber Comp. of India, Ltd., in Bombay dazu. Indische Gummiwarenerzeuger betreiben in Kalkutta eine Fabrik für Eisenbahnzubehör aus Kautschuk, und vor drei oder vier Jahren eröffnete die Regierung von Travancore eine Fabrik in Trivandrum, in der allgemeine Gummiwaren, Fahrradreifen und Schläuche hergestellt werden. In den letzten Jahren wurden mehrere kleinere Fabriken errichtet, die hauptsächlich Fahrraddecken und Schläuche, gegossene Gummiwaren, Gummitücher usw. herstellen. Der Gesamtbedarf an Rohkautschuk beläuft sich nach der zitierten englischen Zeitschrift auf rund 8000 t jährlich. (1970)

Erzeugung von Alkaliverbindungen. Wie „Chemist and Druggist" mitteilt, hat die „Dhrangadhra Chemical Works", Ltd., die Sodaerzeugung aufgenommen. Die Pioneer Chromate Works Ltd. begannen mit der Herstellung von Natrium- und Kaliumbichromat in Bombay. Die Erzeugung von Natriumbichromat wurde ferner auch von der Bengal Chemical and Pharmaceutical Works, Ltd., aufgenommen. (2193)

Herstellung von Pyrogallol und Trichlortributylalkohol. Laut „Chemical Trade Journal" wird Pyrogallol jetzt aus einheimischen Rohstoffen hergestellt. Gleichzeitig wird die Produktion von Trichlortributylalkohol (der britischen Pharmakopoe entsprechend) angekündigt. (1990)

Bauxitvorkommen. Nach britischen Pressemeldungen sind in den Shevaroy Hills, 200 Meilen südwestlich von Madras, kürzlich Bauxitlager entdeckt worden; das gefundene Erz soll für die Aluminiumherstellung geeignet sein. Der Abbau macht nur geringe Schwierigkeiten. Man hofft, bei planmäßiger Förderung jährlich wenigstens 100 000 t Bauxit gewinnen zu können. (1885)

Japan.

Bewirtschaftungsstelle für Oele und Fette. Mit einem Kapital von 32,5 Mill. Yen wurde unter der Bezeichnung Teikoku Yurio K. K. (Kaiserliche Oel und Fett A.-G.) vom Landwirtschaftsministerium ein neues Kontrollorgan ins Leben gerufen, das die Aufgabe hat, die gesamte Oel- und Fettindustrie für den großjapanischen Wirtschaftsraum zu regeln. Die zentrale Bewirtschaftungsstelle ist aus der Zusammenlegung von vier verschiedenen Oelkontrollgesellschaften hervorgegangen und hat ihre Tätigkeit Anfang September d. J. aufgenommen. (2253)

Australien.

Herstellung von Zeitungspapier. Die im Mai 1941 in Betrieb genommene Papierfabrik der Australian Newsprint Mills Proprietary, Ltd., in Boyer, Tasmanien, produziert Pressemeldungen zufolge zur Zeit jährlich 27 000 t Zeitungspapier. Man hat jedoch den Wunsch, die Erzeugung auf 108 000 t im Jahr zu steigern, was dem augenblicklichen Bedarf Australiens entsprechen würde. (1948)

Neu-Seeland.

Ausfuhr von Kauri-Gummi. Nach amtlichen neuseeländischen Angaben stellte sich die Ausfuhr von Kauri-Gummi 1940 auf 1683 long t gegen 2316 long t im Jahr 1939. Als Grund für das Absinken wird eine größere Nachfrage auf dem Inlandsmarkt angegeben. (1945)

PERSÖNLICHE UND GESCHÄFTLICHE NACHRICHTEN

Direktor Dr. Robert Suchy †.

Am 7. 9. 1942 verstarb der Leiter des wissenschaftlichen Laboratoriums der I. G. Farbenindustrie A.-G., Bitterfeld, Direktor Dr. Robert Suchy, im 65. Lebensjahr. Dr. Suchy, der sich bereits in Griesheim durch Ausarbeitung verschiedener neuer Herstellungsverfahren, wie z. B. für Kaliumbichromat, Pottasche, Chromsäure und Chromalaun, ausgezeichnet hatte, übernahm 1925 die Leitung des wissenschaftlichen Laboratoriums in Bitterfeld. Die hier neu herausgebrachten Verfahren, insbesondere zur Gewinnung von Phosphor, Phosphorsäure, Tonerde, Leicht- und Schwermetallen, sind sämtlich unter seiner Mitarbeit entwickelt worden. Direktor Suchy gehörte seit über 40 Jahren der I. G. Farbenindustrie A.-G. bzw. einer ihrer Stammfirmen an. (2261)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Neue Höchstpreisbestimmungen für Metalle.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 189 vom 14. 8. 1942 ist der Nachtrag 1 zur Anordnung 34 b der Reichsstelle für Metalle, betr. Höchstpreise für Metalle vom 12. 8. 1942 veröffentlicht. Dieser bringt Aenderungen des Abschnitts II A, § 5, Abs. 2 (vgl. Jahrg. 1941, S. 90), der nunmehr lautet wie folgt:

a) Bei Lieferung von Reinaluminium H in Mengen von 100 kg und mehr gelten die Grundpreise frei nächster deutscher Güterbahnstation Verbraucherwerk als Frachtgut. Die Grundpreise gelten abzüglich 2% Skonto bei Barzahlung, die nach Wahl des Verkäufers entweder im voraus oder sofort bei Rechnungserhalt zu erfolgen hat.

b) Bei Lieferung von Umschmelz-Aluminiumlegierungen mit Garantie für Zusammensetzung in Mengen von 200 kg und mehr gelten die Grundpreise frei nächster deutscher Güterbahnstation Verbraucherwerk als Frachtgut.

c) Bei Lieferung von Reinmagnesium und Magnesiumlegierungen in Mengen von 100 kg und darüber gelten die Grundpreise frei nächster deutscher Güterbahnstation Verbraucherwerk als Frachtgut.

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers" ist der Nachtrag 2 zur Höchstpreis-Bekanntmachung HM 5 der Reichsstelle für Metalle vom 12. 8. 1942 abgedruckt, durch den insbesondere die Abschnitte Aluminiumlegierungen (Kl. I B), Kupfer, nicht legiert (Kl. VIII A), Magnesium (Klassengr. X), Rohzink (Kl. XIX C) und Zinklegierungen (Kl. XIX E) eine neue Fassung erhielten.

Beide Nachträge sind am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. (2157)

Höchstpreise für Metalle im Ostland.

Im „Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland", Nr. 34 vom 25. 8. 1942, ist die am 1. 7. d. J. in Kraft getretene Verordnung des Reichskommissars für das Ostland über Höchstpreise für Metalle, Altmetalle und Metall-Halbmaterial vom 6. 8. 1942 veröffentlicht. Danach dürfen in den besetzten Ostgebieten für die genannten Waren höchstens die von den Generalkommissaren mit Zustimmung des Reichskommissars für das Ostland festgesetzten Preise und Handelszuschläge gefordert oder gewährt werden. Metalle im Sinne dieser Verordnung sind Aluminium, Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Calcium, Kobalt, Kupfer, Lithium, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Quecksilber, Tantal, Titan, Vanadium, Wolfram, Wismut, Zink, Zinn und deren Legierungen. (2219)

Neuer Superphosphatpreis in Frankreich.

Durch eine neue Anordnung ist der Preis für Superphosphat mit 14% wasser- und ammoniumcitratlöslicher Phosphorsäure einheitlich auf 77,70 Fr. je 100 kg unverpackt, bei 10-t-Lieferungen, franko jeder Hauptbahnstation, ausschließlich Steuern, festgesetzt worden. Eine Preiserhöhung ist damit nicht bewilligt worden, sondern es ist lediglich eine Umstellung der bisherigen Preise ab Werk bzw. ab Hafen auf den Frankopreis erfolgt. (2012)

Preisfestsetzung für Fischtran und -öl in Dänemark.

Das Preisdirektorat hat die Höchstverkaufspreise für Fischtran und -öl zur technischen Verwendung in ganzen oder halben Fässern auf 4 Kr. je kg ab Fabrik und für den Großhandel auf 4,30 Kr. festgesetzt. (2222)

Höchstpreise für Holzverkohlungsprodukte in Finnland.

Das Volksversorgungsministerium hat folgende Höchstverkaufspreise für Holzverkohlungsprodukte frei Wagen Versandbahnhof der Fabrik, ausschließlich Umsatzsteuer festgesetzt:

Fabrikteer	7,—	Fmk. je kg
Terpentinöl I	18,—	„ „ „
Terpentinöl II	16,50	„ „ „
Terpentinöl III	15,—	„ „ „
Holzkohle	270,—	„ „ cbm
Schiffspech	13,—	„ „ kg
Aus Teer raffinierte Oele	15,—	„ „ „
Rohpechöl	7,—	„ „ „
Teerwasser	1,75	„ „ „

(2144)

Preis für Steinkohlenteerpech in der Slowakei.

Auf Grund einer Verfügung des rumänischen Unterstaatssekretariats für Versorgung wurde der Preis für Wegebau-Bitumen (Steinkohlenteerpech) mit 6,60 Lei je kg ab Raffinerie festgesetzt. In diesem Preis sind die Steuern, Taxen, Stempelmarken und die Verpackung nicht einbegriffen. (2067)

Höchstpreise für Essig in Ungarn.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1942 wurden folgende Höchstpreise für Essig festgesetzt (in P. je hl): im gegenseitigen Verkehr zwischen Fabriken 63,80; im Großhandel 73.20; im Kleinhandel 0,83 (je Liter). (1976)

Festsetzung von Durchschnittswerten in Rumänien.

Der Finanzminister setzte folgende Durchschnittswerte für die Umsatzsteuerberechnung fest:

Arsenmetall der Pos. 1578 (alle anderen nicht besonders genannten Metalle und Metalloide) 15 000 Lei je 100 kg; Schwefeldioxyd der Pos. 1601 (alle anderen n. b. g. anorganischen Oxyde, Peroxyde und Dioxyde) 1250 Lei je 100 kg. (2044)

Preiskontrolle für schweflige Säure und Calciumbisulfit in Bulgarien.

Laut Meldung der „NfA" dürfen schweflige Säure, Calciumbisulfit und Lösungen davon in Bulgarien nur zu Preisen verkauft werden, die vom Handelsministerium festgesetzt worden sind. (1887)

Preise für Bromsalze in Italien.

Das Korporationsministerium hat mit Wirkung vom 17. 7. d. J. die Preise für Bromsalze, die entsprechend dem Rundschreiben P 257 vom 27. 2. 1942 zur Gruppe der chemischen Produkte gehören, wie folgt festgesetzt:

Bromwasserstoffsäure, Base 40%	2430 Lire je dz
Kaliumbromid F. U. krist. feinst mittel	2430 Lire je dz
Natriumbromid F. U., Pulver, trocken	2530 Lire je dz
Ammoniumbromid F. U. fein krist.	33,35 Lire je kg

Diese Preise verstehen sich bei Abnahme von mindestens 10 dz. Bei Abgabe kleinerer Mengen können die Erzeuger die Verkaufspreise um höchstens 12% heraufsetzen.

Bei Bromsalzen, die unter die Kategorie der pharmazeutischen Erzeugnisse fallen, sind folgende Preise einzuhalten:

Calciumbromid F. U. in Stücken oder in Pulver	46,35 Lire je kg
Strontiumbromid F. U. in Pulver, trocken	46,35 Lire je kg
Strontiumbromid F. U. krist.	33,85 Lire je kg
Cadmiumbromid	85,50 Lire je kg
Bariumbromid mit 2 Molekülen Wasser	33,35 Lire je kg

Die allgemeinen Bestimmungen des Rundschreibens P 257 sind auf sämtliche Bromsalze anzuwenden. (1925)

Preise für Waschpulver in Italien.

Das Korporationsministerium hat die Verkaufspreise für Waschpulver wie folgt festgesetzt:

Die Erzeugerhöchstverkaufspreise dürfen 110 Lire je dz für Ware frei Waggon Abgangsort einschließlich Verpackung nicht übersteigen. Für Kleinpackungen in Briefchen ist ein Preisaufschlag von 35 Lire je dz auf den vorgenannten Höchstpreis zulässig. Die Verkäufer von Ware in Briefchen (Tütchen) müssen das Gewicht der darin enthaltenen Ware und die Aufschrift „Liscivia in polvere" (Waschlauge in Pulverform) auf den Hüllen anbringen. Eine andere Art von Verpackung ist nicht zugelassen.

Für den Großhandel ist der Preisaufschlag auf 17 Lire je dz festgesetzt. Darin sind die Transportkosten für Lieferung der Ware frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers oder frei Bahnstation Abgangsort für Verkäufe, die außerhalb des Sitzes des Großhändlers getätigt werden, enthalten. Als Entgelt für den Wiederverkäufer im Kleinhandel ist der Preisaufschlag auf 27 Lire je dz einschließlich der Einfuhrabgabe festgesetzt.

In den Preisaufschlägen ist jedoch nicht die etwa in Frage kommende Verbrauchsabgabe eingerechnet. (2221)

Preisfestsetzung für Ricinusöl und Ricinuspreßkuchen in Italien.

In Ergänzung der Verfügung des Rundschreibens P. 80 vom 25. Juni v. J. hat das Korporationsministerium mit Verfügung P. 279 vom 24. März d. J. den Verkaufspreis für Medizinal-Ricinusöl F. U. an den Kleinhändler auf 24,50 Lire je kg als Höchstpreis festgesetzt, und zwar für Ware frei Bahnstation Bestimmungsort, einschließlich Verpackung. Der Großhandelspreis darf 21 Lire je kg gemäß Bestimmung des Rundschreibens P. 80 nicht übersteigen. (1859)

Produktions- und Preisregelung für Firnisse, Lacke und Farben in Italien.

Gemäß Verfügung des Korporationsministeriums ist ab 6. 7. 1942, dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt, die Erzeugung von Firnissen, Emaillelacken, Streichfarben usw. zwecks Zubereitung für den zivilen Bedarf verboten, soweit sie nicht bestimmten vorgeschriebenen Typen entsprechen.

Der öffentliche Verkauf der vorgenannten Erzeugnisse ist nur in besonderen Packungen und Behältnissen gestattet. Auf Verlangen des Verbrauchers kann der Wiederverkäufer folgende Artikel auch unverpackt abgeben:

4. gewöhnlicher Firnis für Innenanwendung
6. Spirituslack:
   a) für Politur (mit dem Bausch aufzutragen)
   b) für Anstrich
11. b) Oelfarben, streichfertig
15. c) Transparent-Nitrolack auf Holz mit dem Bausch aufzutragen (Tampon)
22. Verdünnungsmittel:
   a) Nitro
   b) für fette synthetische Lacke
   c) zu Waschzwecken.

Der Verkaufspreis für unverpackte Ware darf in jedem Fall den Preis des Kleinhändlers an den Verbraucher, wie er für die Abgabe von Packungen über 10 kg vorgesehen ist, nicht übersteigen.

Jeder Behälter muß mit folgenden Angaben in Buch- oder Steindruck versehen sein: Name des Erzeugers oder Fabrikmarke, Typennummer, Bezeichnung des Erzeugnisses nach der vorliegenden Aufstellung, Reingewicht des Inhalts, Verkaufspreis, bezogen auf den Reingewichtsinhalt des Behälters.

Der Wiederverkäufer ist gehalten, an Behältnissen, die sich augenblicklich im Handel befinden, den Verkaufspreis an den Verbraucher mittels eines besonderen Etiketts anzubringen.

Der Verkauf von Firnissen, Emaillelacken, Anstrichfarben und ergänzenden Stoffen, die von den in dieser Verfügung genannten Typen abweichen, ist nur bis zum 31. August d. J. zu den gegenwärtig geltenden Preisen statthaft. Auch bei diesen Nichttypenerzeugnissen müssen die Wiederverkäufer den Verkaufspreis an die Verbraucher auf einem besonderen Etikett anbringen.

Interessenten können eine Liste der betr. Typenerzeugnisse mit den Erzeuger- und Kleinhändlerhöchstverkaufspreisen auf Wunsch von der Schriftleitung, Berlin W 35, Sigismundstraße 6, erhalten. (1941)

Höchstpreise für Schädlingsbekämpfungsmittel und Schwefelkohlenstoff in Spanien.

Das Generalsekretariat des Industrie- und Handelsministeriums genehmigte nachstehende Höchstpreise:

Insekten- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Kupfersulfat-Basis: 4,— Pts. je kg bei 12% Kupfer-Mindestgehalt; 2,50 Pts. je kg bei 6% Kupfer-Mindestgehalt. **Schwefelkohlenstoff:** 195,40 Pts. je kg.

Die Preise verstehen sich ab Fabrik ohne Verpackung. (2220)

EINGEGANGENE SCHRIFTEN

Lohnstop und Lohngestaltung im Kriege von Oberreg.-Rat C. Schäffer (Stellvertreter des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg), Oberreg.-Rat W. Kobe (Sondertreuhänder der Arbeit für die kulturschaffenden Berufe) und Reg.-Rat W. Witting (Sachbearbeiter beim Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg), Hermann Luchterhand Verlag, Charlottenburg 9, 1941, 128 Seiten, kartoniert 1,40 RM.

Die Schrift, die aus den umfangreichen Erfahrungen der Dienststelle des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg entstanden ist, gliedert sich im wesentlichen in vier Abschnitte. Zunächst werden Fragen behandelt, die sich aus Lohn- und Gehaltsveränderungen ergeben. Die hierbei auftauchenden Zweifelsfragen werden geklärt und geben dem Praktiker einen Ueberblick über die Voraussetzungen, ob und wann Lohn- und Gehaltsveränderungen zulässig sind. Von gleicher Bedeutung für die Praxis ist die Gestaltung der Löhne und Gehälter bei Neueinstellungen sowie bei Akkordarbeiten. Nachdem noch auf die Zulagen, z. B. einmalige Zuwendungen, eingegangen wurde, werden am Schluß die einschlägigen Verordnungen und Erlasse dargestellt. Die Schrift bezieht sich ausschließlich auf die Arbeitsbedingungen in der privaten Wirtschaft und dürfte im Hinblick auf den Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 19. 6. 1942 betreffend Durchführung des allgemeinen Lohnstops: Einführung der Möglichkeit einer tätigen Reue, für die Praxis von besonderer Bedeutung sein. (1724)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Lissa-Lackfabrik Lissa, G. m. b. H., Sitz: Lissa. Die Firma ist am 30. 7. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lissa eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Lacken und Farben. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Karl Adolf Fuchs, Lissa. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 4. 1942 abgeschlossen.

Ost-Gesellschaft für Pflanzenkautschuk und Guttapercha m. b. H., Sitz: Berlin. Die Firma ist am 14. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Uebernahme von Treuhandaufgaben im Auftrage des Deutschen Reichs auf dem Gebiete der Aufbereitung des in den neu besetzten Ostgebieten zu gewinnenden Pflanzenkautschuks und Guttapercha. Stammkapital: 30 000 RM. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 7. 1942 abgeschlossen. Zum Geschäftsführer bestellt ist: 1. Kaufmann Dr. Erich Mayr, Berlin, 2. Kaufmann Wilhelm Weinberg, Berlin.

Schelling-Drogerie Carl Hoeglauer (Drogeneinzelhandel sowie Herstellung und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten), Sitz: München. Die Firma ist am 13. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsinhaber: Carl Hoeglauer, Fachdrogist und Kaufmann in München.

Franz S. Schmid (Herstellung und Vertrieb chemischer, technischer, pharmazeutischer und kosmetischer Artikel), Sitz: München. Die Firma ist am 13. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsinhaber: Franz Sales Schmid, Kaufmann in München.

Schwechater Chemisches Werk Franz Jellinger, Sitz: Wien. Die Firma ist am 12. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wien eingetragen. Inhaber: Franz Jellinger, Fabrikant, Wien-Schwechat.

„Peho" G. m. b. H. für den Bedarf der physikalisch-pharmazeutischen Medizin, Sitz: Wien. Die Firma ist am 13. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wien eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabriksmäßige Erzeugung und Verkauf aller orthopädischen Artikel, Heilbehelfe sowie Herstellung von Prothesen für Kriegs- und Unfallbeschädigte, fabriksmäßige Erzeugung und Verkauf aller medizinisch-pharmazeutischen Produkte, wie Heilmittel, Desinfektionsmittel und dergl. Stammkapital: 300 000 RM. Geschäftsführer: Dr. Georg Renner, Privatbeamter, und Josef Leo Stöger, Privatbeamter, beide in Wien. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 6. 1942 abgeschlossen.

Kautschukverarbeitungs-Gesellschaft Ost m. b. H., Sitz: Berlin. Die Firma ist am 19. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Einheitliche Ausrichtung der Kautschuk- und Altgummiverarbeitung in den besetzten Ostgebieten, Förderung eines nach allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßigen Einsatzes der für die Kautschuk- und Altgummiverarbeitung benötigten Rohstoffe, Verteilung der gewonnenen Fertigerzeugnisse innerhalb der besetzten Ostgebiete, Steuerung des Ein- und Verkaufs für die besetzten Ostgebiete sowie die Durchführung der ihm etwa vom Reich übertragenen weiteren Aufgaben. Stammkapital: 40 000.— RM. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 7. 1942 abgeschlossen. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Erich Mayr, Berlin.

Knuth & Aldegarmann (Herstellung und Vertrieb diätetischer Präparate), Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 22. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1941 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann Friedrich Knuth und Frau Elisabeth Aldegarmann, beide in Hamburg.

L. Stepprath K. G. (chemische, technische und Mineralölprodukte), Sitz: Berlin. Die Firma ist am 22. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 11. 2. 1942. Persönlich haftender Gesellschafter ist: Fabrikant Leo Stepprath, Berlin.

Esplanta Gesellschaft Hermsen & Co. m. b. H., Sitz: Zehdenick. Die Firma ist am 31. 8. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zehdenick eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Anbau von Arzneipflanzen, von Gartenerzeugnissen und deren Konservierung, eine Pflanzentrocknerei sowie Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten. Stammkapital: 50 000,— RM. Geschäftsführer: Kaufmann Theodor Kreuscher, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 6. 1942 festgestellt.

Temperol-Werke G. m. b. H., Chemische und Lackfabriken, Sitz: Riga. Die Firma ist am 28. 8. 1942 in das Handelsregister beim Deutschen Gericht in Riga eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 8. 1942 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemischen Produkten und Lacken aller Art. Stammkapital: 20 000,— RM. Geschäftsführer: Kaufmann Otto Eisleben, Riga.

Hellmuth Hoffmann (Herstellung und Vertrieb chemischer und chemisch-technischer Erzeugnisse), Sitz: Düsseldorf. Die Firma ist am 4. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Inhaber: Hellmuth Hoffmann, Chemiker in Düsseldorf.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Max Riedelbauch, Sitz: Grün. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 9. 7. 1942 eingetragen: O.H.G. seit 1. 7. 1942, da Dr. Rudolf Riedelbauch, Chemiker in Frankfurt a. M., als Gesellschafter in das Geschäft des Max Riedelbauch eingetreten ist; die Firma ist in **Dr. Riedelbauch & Co.** abgeändert.

Gesellschaft für Kunststoffherstellung und Verwertung G. m. b. H., Sitz: Bad Ems. Die Firma ist am 2. 9. 1942 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Ems eingetragen. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 31. 7. 1942 ist die Firma wie folgt geändert: **Thermocell Gesellschaft für Kunststoffherstellung und Verwertung m. b. H. Bad Ems.**

Otto Stumpf A.-G. (Großhandel in und Herstellung von pharmazeutischen und verwandten Produkten), Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 7. 1942 eingetragen: Die Hauptversammlung vom 7. 7. 1942 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 498 000 RM auf 1 998 000 RM beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Die Ausgabe der Aktien ist zum Kurse von 110% für 200 000 RM Nennbetrag und zum Kurse von 150% für 298 000 RM Nennbetrag erfolgt. Das Grundkapital zerfällt in 1588 Stück Inhaberstammaktien zu je 1000 RM, 300 Stück Inhaberstammaktien zu je 500 RM, 2550 Stück Inhaberstammaktien zu je 100 RM und 50 Stück Inhabervorzugsaktien zu je 100 RM.

Hoffmann & Schmidt G. m. b. H. (Glanzstärkefabrik und Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse), Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 7. 1942 eingetragen: Elisabeth verw. Richter ist nicht mehr Geschäftsführerin.

I. M. Lutz, Inhaberin Justine Blumhofer (Fabrik chem.-techn. Produkte), Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 7. 1942 eingetragen: Justine Blumhofer als Inhaberin gelöscht. Nunmehriger Inhaber: Hans Brunner, Kaufmann in München. Geänderte Firma: I. M. Lutz.

Fluorit-Werke G. m. b. H., Sitz: Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 29. 6. 1942 eingetragen: Das Amt der Geschäftsführer Walter Kaempfert und Otto Köhler ist beendet.

Durex Schleifmittel GmbH., Sitz: Düsseldorf-Reisholz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 10. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 30. 6. 1942 ist Direktor Josef Maria Graff in Düsseldorf auf Grund der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 und der Ausführungsverordnung des Reichsministers der Justiz vom 20. 6. 1940 zum Verwalter für die Gesellschaft bestellt worden.

Homöopathisch-biochemisches Laboratorium Dr. Willmar Schwabe, GmbH., Sitz: Posen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Posen ist am 30. 6. 1942 eingetragen: Friedrich Lehmann Englert in Breslau ist zum Geschäftsführer bestellt. Karl Boldeskul ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Solo" Zündwaren- und Chemische Fabriken A.-G., Sitz: Wien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 1. 7. 1942 eingetragen: Der Aufsichtsrat hat am 13. 5. 1942 gemäß Divdendenabgabeverordnung vom 12. 6. 1941 das Grundkapital um 1 200 000 RM auf 4 800 000 RM berichtigt. Das Grundkapital zerfällt nunmehr in 48 000 Aktien zum Nennbetrage von je 100 RM.

Gebr. Schiffner (Herstellung von chemisch-technischen Produkten), Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 11. 7. 1942 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Walter Schiffner ist nunmehr Alleininhaber.

Dr. Jacob, Chemische Fabrik G. m. b. H., Sitz: Bad Kreuznach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach ist am 11. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß vom 4. 5. 1942 ist das Kapital auf 2 400 000 RM erhöht worden. Geschäftsführer: Dr. Emil Jacob, Hans Robert Jacob.

„CHEMPHAR", Chemisch-pharmazeutische Handelsgesellschaft m. b. H., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 7. 1942 eingetragen: Gerhard Werner Lüps ist infolge Ablebens nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Franz Maier, Düsseldorf, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Iris Dr. Klaus Gettwart, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 13. 7. 1942 eingetragen: Gesamtprokuristin: Lilly Kleinod, Berlin.

Dürener Farbenfabrik Köhler & Co., Sitz: Düren. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren, Rheinl., ist am 20. 6. 1942 eingetragen: Hilde Köhler, Düren, ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Fabrikant Wilhelm Senst, Düren, ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Zündholzfabriken GEG G. m. b. H., Sitz: Riesa (Sa.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Riesa ist am 6. 7. 1942 eingetragen: Der Kaufmann Hermann Reiner und Kaufmann Max Paul Krautzun sind nicht mehr Geschäftsführer. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Wilhelm Rogmann in Hamburg und zum stellvertretenden Geschäftsführer Eduard Illing in Riesa bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 1. 1942 ist das Stammkapital um 250 000 RM auf 300 000 RM erhöht und die Firma geändert worden in **GW-Zündholzfabriken, G. m. b. H.**, Sitz: Riesa (Sa.). Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Zündhölzern durch Erwerb oder pachtweise Uebernahme der durch das Gesetz vom 10. 1. 1936 in das Zündwarenmonopol eingegliederten früheren genossenschaftlichen Zündholzfabriken in Riesa (Sa.) und Lauenburg (Elbe).

Niederschlesische Benzolfabrik G. m. b. H., Sitz: Waldenburg (Schles.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg, Schles., ist am 15. 7. 1942 eingetragen: Direktor Adolf Freyholdt in Weißstein ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Die Vertretungsbefugnis des bisherigen Geschäftsführers Carl Helmholtz ist erloschen.

Dr. Albert Bernard Nachf. K.-G., Fabrikation und Vertrieb pharmazeutischer Präparate, Drogen- und Chemikalien-Großhandlung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 15. 7. 1942 eingetragen: Die Gesamtprokura des Alfons Himmel ist erloschen.

Ostland-Faser Gesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 15. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß vom 28. 4. 1942 ist der Sitz nach Riga verlegt.

Diamant Gasglühlicht A.-G., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 15. 7. 1942 eingetragen: Kurt Pahl ist nicht mehr Vorstand. Gerichtsassessor a. D. Herbert Henzel in Berlin ist zum Vorstand bestellt.

Otto Mogk, Knochenmehl- und Leimfabrik e. G. m. b. H., Sitz: Köthen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köthen, Anhalt, ist am 10. 7. 1942 eingetragen: Die Gesellschafter Karl Marks und Rudolph Friedrichs haben ihre Aemter niedergelegt. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Hermann Lindemann in Niederpoyritz bei Dresden bestellt worden.

Chemische Fabrik Osnabrück Möllering & Co. Kom. Ges., Sitz: Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 30. 5. 1942 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Apotheker und Chemiker Lappe ist durch Ableben aus der Gesellschaft ausgeschieden.

F. Seltsam Nachfolger A.-G. für chemische Industrie, Sitz: Forchheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg ist am 15. 7. 1942 eingetragen: Vorstandsmitglied Ernst Dörr ist durch Tod ausgeschieden. Mit Aufsichtsratsbeschluß vom 1. 7. 1942 sind die Fabrikdirektoren Gottfried Sander und Martin Ritter, beide in Forchheim, zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden.

Dr. Ernst Herwig Fabrik chemischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 16. 7. 1942 eingetragen: Die Firma ist geändert, sie lautet jetzt: **Ernst Herwig, Herstellung und Vertrieb chemischer Präparate Inhaber Kurt Haupt.**

Dachpappenfabrik Max Hundke, Sitz: Litzmannstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Litzmannstadt ist am 15. 7. 1942 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Litzmannstädter Dachpappenfabrik, Inh. Max Hundke.**

Deutsche Carborundum-Werke G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf-Reisholz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 17. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 7. 7. 1942 ist der Direktor Dr.-Ing. Hans Kluy in Berlin auf Grund der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 und der Ausführungsverordnung des Reichsministers der Justiz vom 20. 6. 1940 zum Verwalter für die Gesellschaft bestellt worden.

Chirurgica Heidelberg Ruff & Ruebelmann, Sitz: Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 13. 7. 1942 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Chirurgica Brandt & Co.** in Karlsruhe, wohin der Sitz von Heidelberg verlegt wurde. Gegenstand des Unternehmens: Großhandel, Herstellung und Export von kosmetischen, chirurgischen und Apotheker-Bedarfsartikeln. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Andreas Ruebelmann, Kaufmann in Heidelberg, Karl Ferdinand Brandt, Kaufmann in Karlsruhe, Bruno Heymann, Kaufmann in Karlsruhe. Die Gesellschaft hat am 13. 7. 1942 begonnen.

Erste Karlsruher Parfümerie- & Toiletteseifen-Fabrik F. Wolff & Sohn G. m. b. H., Sitz: Wien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 13. 7. 1942 eingetragen: Dr. Fritz Wolf und Hans Wolff sind nicht mehr Geschäftsführer. Dipl.-Ing. Werner Wolff in Wien ist zum Geschäftsführer bestellt.

Mathias Max, Chemisch-technische Fabrikation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 20. 7. 1942 eingetragen: Inhaber jetzt: Kaufmann Georg Lion, Berlin.

Deutsche Acetat-Kunstseiden A.-G. „Rhodiaseta", Sitz: Freiburg i. Br. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 1. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. 6. 1942 wurde gemäß Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 Direktor Hermann Linnemann in Freiburg i. Br. zum Verwalter bestellt.

Chemische Fabrik Weyl A.-G., Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin wurde am 18. 7. 1942 eingetragen: Erich Taeger ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Werner & Mertz A.-G., Sitz: Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 21. 7. 1942 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 16. 7. 1942 wurde gemäß Dividendenabgabeverordnung mit Wirkung zum 31. 12. 1940 das Grundkapital um 1 600 000 RM auf 6 600 000 RM erhöht.

Herbig-Haarhaus A.-G., Lackfabrik, Köln-Bickendorf, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 7. 1942 eingetragen: Franz Herbig ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

W. Maier (Radiumchemische Industrie und Laboratorium), Sitz: Schwenningen a. N. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rottweil a. N. ist am 27. 4. 1942 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter: Wilhelm Maier sen., Kaufmann in Schwenningen a. N. Max Pfeiffer, Geschäftsführer in Schwenningen a. N., ist Einzelprokurist. Die frühere G. m. b. H. ist durch Gesellschafterbeschluß vom 13. 4. 1942 auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. 7. 1934 unter Ausschluß der Liquidation in eine Komm.-Ges. umgewandelt.

Ebersberger Lack- und Farbenfabriken G. m. b. H., Sitz: Wien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 18. 7. 1942 eingetragen: Mit Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 12. 1941 wurde das Stammkapital um 430 000 RM erhöht. Das Stammkapital beträgt nunmehr 480 000 RM.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer *Dr. C. Ungewitter.*

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie", G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyrschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: *Dr. Walter Greiling*, Berlin W 35. — Anzeigenleiter: *Anton Burger*, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsführer: Senator e. h. *H. Degener*), Berlin W 35, Woyrschstraße 37. **Printed in Germany.**